

4.

Programm

des

Gymnasiums der Stadt Pyritz,

womit

zu der öffentlichen Prüfung am 30. März

ergebenst einladet

Dr. Adolf Zinzow,

Director.

Inhalt:

Pyritz, 1863.

Druck von C. Hesse.

Johann Knipstro.

Ein Lebensbild aus der pommerschen Reformationsgeschichte.

Das Leben **Johann Knipstro's**, des ersten evangelischen General-Superintendenten von Pommern-Wolgast, ist mit der Geschichte der Reformation in Pommern so eng verknüpft, daß es ohne stete Rücksichtnahme auf dieselbe nicht beschrieben werden kann. Die erste Verkündigung der evangelischen Wahrheit durch einzelne Prediger, die Ausbreitung unter dem Schutze mächtiger Städte, die gesetzliche Einführung der Reformation durch den Treptower Landtag und die darauf folgende Visitation, der innere Ausbau der Kirche unter der Leitung evangelischer Superintendenten, endlich die Zeit äußerer Bedrängnis und innerer Kämpfe um Lehre und Kirchenordnung bis zu erneuter Sicherung und Befestigung des Bekenntnisstandes, alle diese Entwicklungsperioden sind zugleich die Hauptabschnitte von Knipstros Lebensgeschichte, denn an allen diesen Schicksalen der evangelischen Kirche Pommerns hat er wirkend und leidend theilgenommen. Und doch sind die Quellen zur Geschichte seines Lebens außerordentlich spärlich: selbst von den äußeren Verhältnissen bleibt gar manches unsicher und unbestimmt, über die geistige Entwicklung und das innere Leben des Mannes aber geben nur vereinzelte Aeußerungen Licht.*)

Knipstros Jugend. Johann Knipstro[1]) wurde am ersten Mai 1497, Morgens 7 Uhr[2]) in dem märkischen Städtchen Sandow unweit Havelberg geboren. Ueber Person und Stand seiner Eltern und über seine sonstigen Familienverhältnisse wird sich schwerlich noch etwas ermitteln lassen, da die alten Kirchenbücher zu Sandow, wie viele andere aus dieser Zeit, im dreißigjährigen Kriege ein Raub der Flammen geworden sind. Auch von seiner Erziehung und seinem ersten Unterricht ist nichts weiter bekannt, als daß er in noch sehr jugendlichem Alter nach Schlesien in ein Franziskanerkloster geschickt wurde, in welchem er ohne Zweifel auch die Priesterweihe erhielt.[3]) Von hier ward er etwa im Jahre 1516[4])

---

*) Die Schriften und Briefe Knipstro's und die übrigen Quellen und Hülfsmittel siehe am Schlusse.

[1]) So oder Knypstro schreibt er sich stets; lateinisch Kniptrovius, weshalb man auch deutsch wohl Knipstrow schreiben kann.

[2]) nach Gerhard Dröge im Leben Franz Wessels, im Anhang zum Sastrow v. Mohnike. III. S. 317.

[3]) Knipstro sagt in seinem Dialogus (nach Mohnike, Freder II. S. 14), daß er 6 Jahre katholischer Priester gewesen sei, ehe er sich zum Lutherthum bekannte. Wenn wir annehmen, daß er als diesen Zeitpunkt das Jahr 1521 ansieht, in welchem er in Pyritz zu predigen anfieng, so wurde er im Jahre 1515, 18 Jahre alt, zum Priester geweiht; vielleicht geschah es noch früher.

[4]) nach Kosegarten, Geschichte der Univ. Greifswald. I. S. 193 f.

wegen seiner guten Anlagen, seines Fleißes und seiner frommen Gesinnung vom Abte auf die Universität Frankfurt a. d. O. geschickt, um sich dem Studium der Theologie zu widmen.

Sein hiesiger Aufenthalt fiel in eine bewegte Zeit. Auch auf dieser Hochschule, deren Lehrer im Gegensatz zu Wittenberg der alten Lehre anhiengen, ergriffen Luthers Thesen gegen den Ablaß die Gemüther der studierenden Jugend: namentlich Knipstro ward von der Wahrheit der darin vorgetragenen Lehre überzeugt und ein begeisterter Vertheidiger derselben. Dies trat bei folgender Gelegenheit zu Tage. Der Ablaßprediger Tetzel, über Luthers Thesen und deren außerordentlichen Erfolg erzürnt, wollte seinem Gegner auf wissenschaftlichem Gebiete entgegentreten und deshalb die gleiche Würde eines Dr. theol. erlangen. Er wandte sich zu diesem Zwecke an die Universität Frankfurt, deren damaliger Rector Konrad Wimpina ein ebenso eifriger Gegner Luthers war; mit dessen Hülfe fertigte er zwei Disputationen an, die eine zur Erlangung der Licentiatur über den Ablaß und die satisfactio, die zweite zur Erlangung der Doctorwürde über die Macht des Papstes. Beide sind schon 1517 gedruckt und führen die katholische Lehre in der schroffsten Weise durch. Die Disputation, an welcher sich auch Wimpina als Mitvertheidiger der Thesen betheiligte, ward am 20. Januar 1518 gehalten. Tetzel hatte zu derselben auch die Mönche aus der Mark eingeladen, damit sie diesem wichtigen Streit beiwohnen und ihre Meinung aussprechen möchten. So waren an 300 Mönche und gewis auch außer den Studierenden viele andere Zuhörer erschienen. Tetzel aber fand fast keinen Widerstand, da die Professoren meist mit Wimpina einverstanden waren oder dem angesehenen Manne nicht entgegenzutreten wagten; die Mönche aber, welche als Fremde wohl freier hätten reden können, waren „gar elende Brüder, welche sich nicht breit machen durften, weil die gelehrtesten kaum ein wenig Latein verstanden und aus ihrem Thomas und Lombardus höchstens einige Sentenzien hersagen konnten, die Bibel aber sehr wenig gesehen, geschweige denn gelesen hatten.“[5]) Da trat, als alle Professoren dem Doctoranden bereits Recht gelassen hatten, Johann Knipstro auf und fieng gegen Tetzel und Wimpina von neuem mit solchem Nachdruck zu opponieren an, daß beide unter dem lauten Beifall der gelehrten Zuhörerschaft ganz in die Enge getrieben wurden. Es konnte allerdings dem jungen Mönche, wenn er auch, wie er selbst später gesteht, damals noch keine tiefere Einsicht in die evangelische Lehre von der Rechtfertigung gewonnen hatte, doch nicht schwer werden, die Thesen Wimpinas über den Ablaß aus der heiligen Schrift und aus dem in Luthers Thesen entwickelten Wesen des Ablasses zu widerlegen, und er that es mit Muth und Entschiedenheit. Aber die weitere Ausbreitung lutherischer Lehren, die so entschieden und siegreich in die Oeffentlichkeit getreten waren, schien natürlich dem Rector und den Anhängern der alten Lehre so gefährlich, daß man durch die Entfernung ihres Vertheidigers der Sache Einhalt zu thun versuchte. Knipstro ward deshalb, da er als Mönch dem Willen seiner Oberen unterworfen war, in das Franziskanerkloster zu Pyritz im fernen Pommern geschickt, wo er, wie man hoffte, wenig mehr von Luther hören würde.

Knipstro in Pyritz. Allerdings war Pommern von der beginnenden Bewegung der Reformation bisher noch fast unberührt geblieben, und Staat und Kirche befanden sich noch in dem Zustande, welchen sie im Laufe des Mittelalters allmählich gewonnen hatten. Herzog Bogislav X, welcher seit 1478 in Pommern regierte, war 1498 von einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande zurückgekehrt. Er führte ein festes und strenges Regiment und war der katholischen Kirche von Herzen ergeben; täglich hörte er die Frühmesse, beobachtete am Sonntage streng die kirchliche Andacht und hielt darauf, daß auch sein Hofge-

[5]) vergl. Heinr. Schmidt: kurze Einleitung zur brandenburgischen Kirchen- und Reformationshistorie, und Dr. Mayer. dissert. de Tetzelio, beide bei Balthasar II. S. 320 f. vgl. auch Cramer III. S. 41.

sinde die Kirche besuchte. So unterstützte er auch die päpstlichen Ablaßkrämer, welche 1518 nach Pommern kamen, durch Empfehlungsbriefe. Zwar hatte er seinen jüngern Sohn Barnim im Jahre 1518 auf die Wittenberger Hochschule gesandt, wo derselbe im Sommer 1519 zum Rector magnificentissimus gewählt wurde und im Juni dieses Jahres der Leipziger Disputation mit gespannter Theilnahme zuhörte; doch war dagegen der ältere, Georg, von 1510 bis 1513 unter der Leitung des streng katholisch gesinnten Domherrn Erasmus von Manteufel in Dresden am Hofe des Herzogs Georg von Sachsen erzogen worden und hatte nach seiner Rückkehr den meisten Einfluß auf die Regierung. — Auf dem bischöflichen Stuhle zu Kamin saß seit 1499 Martin Carith, ein feiner, besonnener, freundlich gesinnter Herr, welcher jedoch zuletzt, wohl seit 1520[6]), von seinem Coadjutor, dem eben genannten Erasmus v. Manteufel, geleitet wurde. Auch die zahlreichen, durch Macht und Reichthum hervorragenden Klöster trugen viel zur Aufrechterhaltung der bisherigen kirchlichen Verhältnisse in Pommern bei. Namentlich war Valentin Ludovici, seit 1513 Abt des reichen Cistercienserklosters[7]) Kolbatz, ein eifriger Beschützer der katholischen Lehre. Dies sind die äußeren Umrisse des kirchlichen Zustandes von Pommern; schwerer ist es, von dem innern Zustande der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Zeit vor der Reformation ein recht anschauliches Bild zu gewinnen. Doch kann man die allgemeinen Züge kirchlicher Entartung auch in Pommern leicht nachweisen: die Verdunkelung der wichtigsten christlichen Wahrheiten von der Sünde, von dem Verdienste des Herrn Jesu und von der Vergebung der Sünden um seinetwillen; die überhandnehmende Werkgerechtigkeit, die als Folge davon eintretende Unterdrückung der tieferen religiösen Bedürfnisse des Herzens, die Beschwichtigung der Forderungen des Gewissens durch Hinweisung auf verdienstliche Werke und auf den der Kirche anvertrauten Schatz der Heiligen; die Veräußerlichung des ganzen christlichen Lebens, gegen welche einzelne fromme Männer vergebens oder mit beschränktem Erfolge angekämpft hatten. Dazu kam die Menge der Feste, Gottesdienste und Ceremonien[8]), welche nicht, wie sonst wohl in katholischen Ländern, durch würdige Feierlichkeit das Gemüth erhoben, sondern handwerksmäßig ausgeführt als sinnloses Schaugepränge erscheinen mußten; die zahlreichen Altäre der Heiligen, die Kapellen und Wallfahrtsorte[9]); der Misbrauch des Ablasses und des Bannes zu weltlichen Zwecken[10]); endlich die Unwissenheit[11]), Rohheit und Unsittlichkeit vieler Geistlichen und Mönche.[12]) Daß aber die von Evangelischen gegebenen Schilderungen dieser Misstände schwerlich übertrieben sind, dafür liefern Zeugnisse von katholischer Seite auch in Pommern hinlängliche Beweise, die zugleich als einzelne Züge zur Veranschaulichung des Bildes dienen mögen. In einem noch 1521 wieder zu Basel gedruckten Brevier für das Stift zu Kamin war die Litanei, dieses gewaltige Buß- und Bittgebet der ganzen christlichen Kirche zu einem Gebet an Engel und Heilige umgewandelt.[13]) So wurde auch der Synode, welche Bischof Martin bald nach seinem Amtsantritt im

---

6) Urkundlich zuerst am 27sten Juli 1521. (v. Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern. S. 75.)

7) Nach Cramer II. S. 12 ward das Kloster mit Cistercienser Mönchen, „die nach Benedicti Regel leben," besetzt. In ähnlicher Weise war das Kloster Stolpe an der Peene zuerst mit Benedictinern besetzt, die dann zum Cistercienserorden übergingen. Vgl. Steinbrück, Gesch. der Klöster in Pommern. S. 139 f.

8) Vgl. Frz. Wessel: „Etlicke Stücke, wo idt vormals im pawestdhome mit dem Gadesdenste thom Stralsunde gesthan", herausgegeben v. Zober. Stralf. 1837.

9) Cramer II. S. 78 f. III. S. 89.

10) Cramer III. S. 19* ff. und S. 31 ff.

11) Ketelhots Rechtfertigungsschrift im Anhang zu Berkmann. S. 272: „Ich weiß im ganzen Land zu Pommern nicht einen Kirchherrn, der ein Wort hebräisch oder griechisch weiß, ja kein recht rein Latein."

12) Vgl. den Bericht des Anton Remmelding bei Cramer III. S. 73 ff.

13) Cramer III. S. 5 f.

Jahre 1500 zu Stettin hielt, laut der Synodalstatuten[14]) folgender Ablaß verkündigt: 1, wer die Knie beugte, wenn man den Vers: Gloria in excelsis Deo, oder: Gratias agimus tibi propter gloriam tuam magnam sang, sollte 40 Tage Indulgenz und Vergebung aller seiner Sünden haben. 2, wer unter der Antiphon: Alma redemptoris bei dem Versikel: Peccatorum miserere die Knie beugen würde, hatte auch 40 Tage Ablaß; und so werden neun Fälle aufgezählt, wo man durch bloßes Kniebeugen je 40 Tage, also bei einem einzigen Gottesdienste am Sonnabend 160 Tage Ablaß erhalten konnte. Daß dabei selbstverständlich eine bußfertige Gesinnung vorausgesetzt ward, von welcher das Beugen der Knie nur ein äußeres Zeichen sein sollte, hatte praktisch natürlich gar keine Bedeutung. Die Statuten derselben Synode[15]) geben noch manche einzelne Züge von dem tiefen Verfall der Geistlichkeit und der Kirche. So mußte z. B. festgesetzt werden, daß sich Geistliche der weltlichen Händel und Gesellschaften entschlagen sollen, als da sind: Turnieren, Jagen, Fechten, Stechen, Spielen, Würfeln, Handel, Wucher u. dgl.; daß sie keine Concubinen ferner halten und stattlich auskleiden, noch viel auf sie wenden sollen; daß man die Bilder nicht soll anbeten; daß man weder am Weihnachtsfeste noch in der Fasten (Fastnacht) verkappt in der Kirche sich finden lassen und keine Buhlenlieder in der Kirche singen soll; daß die Beichtväter weder bei Gelagen, noch in den Häusern oder im Felde, sondern allein in der Kirche Beichte hören sollen. Daneben wird für die Macht und den Einfluß der Geistlichkeit durch folgende Beschlüsse gesorgt: daß der weltliche Richter über Testamentsachen nicht erkennen soll (dies bezieht sich wohl auf solche Testamente, welche Legate für Kirchen und Klöster enthalten); daß alle, welche irgend einen Menschen verhindern wollen, sein Testament zu machen, in den Bann gethan werden sollen. Trotz alle dem aber gab dies veräußerlichte und gemißbrauchte Kirchenwesen dem Leben des Volks und der Einzelnen noch einen gewissen sittlichen Halt, so lange es mit gläubiger Unterwerfung getragen ward; und das war in Pommern nicht minder als anderswo der Fall. Noch 1518 z. B. segelte am Montag nach dem Palmsonntag ein Schiff mit Pilgrimen von Stralsund nach S. Jago di Compostella und kehrte nach neun Wochen am Montage vor dem Frohnleichnamsfeste zurück.[16]) Doch war diese Ehrfurcht vor den kirchlichen Einrichtungen meist nur äußerlich und nur gerade im Stande, den Haß und die Verachtung, die sich im Einzelnen vielfach kundgaben, im Ganzen noch niederzuhalten. Als aber durch einzelne Männer, welche sich der evangelischen Lehre zuwandten, ein Anstoß zu besserer Erkenntnis gegeben wurde, und sich politische Bestrebungen, wie überall so auch hier, mit der evangelischen Bewegung verbanden, da stürzte vor dem kräftigen, gesunden Sinne des pommerschen Volkes das morsche Gebäude zusammen, und was vor wenigen Jahren im Ganzen noch als heilig und ehrwürdig angesehen wurde, war bald ein Gegenstand des Spottes. Aber mit dem unerträglich gewordenen Joche war vielfach auch der bisherige sittliche Zügel abgeworfen, und die ernsten und wahren Verkündiger der evangelischen Lehre hatten neben dem papistischen Aberglauben mehr oder minder auch den Leichtsinn und die Selbstsucht eines zuchtlosen Volkes zu bekämpfen und neue Grundlagen sittlichen und kirchlichen Lebens zu legen. — So traurig war im Allgemeinen, obgleich es gewis an besseren Ausnahmen nicht fehlte, der kirchliche Zustand Pommerns, als Johann Knipstro nach Pyritz kam.

Das Franziskanerkloster, in welches er eintrat, war zwar nicht so bedeutend und angesehen, als das nahe dabei vor der Stadt gelegene Nonnenkloster, welchem schon bei seiner Stiftung im Jahre 1246 oder 50 von Herzog Barnim I. das Patronat über die Kirche und Schule zu Pyritz und von späteren

14) Cramer III. S. 3.
15) Cramer II. S. 151 ff.
16) Sundische Chroniken hinter Berkmann. S. 223.

Fürsten viele Güter und Rechte verliehen waren,[17]) aber es besaß doch Einkünfte von einigen der umliegenden Dörfer und wurde sonst, wie alle Bettelmönchsklöster durch freiwillige Gaben aus der Umgegend erhalten. Das Jahr seiner Gründung ist unbekannt. Es lag an der südöstlichen Seite der Stadt, an derselben Stelle, wo 1581 aus den Steinen desselben das jetzige sogenannte alte Schulhaus erbaut wurde. Es hatte einen Kreuzgang mit 30 Zellen und eine eigene Kirche, deren Mauern noch 1784 gestanden haben.[18])

Auch im Kloster forschte Johann Knipstro weiter in der heiligen Schrift, suchte eifrig die neu erscheinenden Schriften Luthers kennen zu lernen und theilte seine immer tiefer begründete Ueberzeugung auch den übrigen Mönchen mit, die er bald für Luthers Lehre gewann. In welcher Weise seine evangelische Gesinnung sich weiter entwickelte, darüber ist freilich keine Nachricht erhalten, doch läßt sich nach seinem ganzen Charakter vermuthen, daß es nicht in so gewaltsamer Weise durch schwere innere Kämpfe wie bei Luther geschah, sondern daß er in ruhiger Weise die Ueberzeugung gewann, Luthers Lehre sei mit der Schrift in Uebereinstimmung und innere Wahrheit. Wir können wohl die Art und Weise vergleichen, wie Luthers Schriften auf den Benedictinermönch Ambrosius Blaurer in Alpirsbach im Schwarzwalde wirkten.[19]) Auch erzählte Knipstro selbst später[20]), daß die Vorrede Luthers zum Römerbriefe ihn und viele andere zuerst mit dem Lichte des Evangeliums erleuchtet, und ihnen gleichsam als Richtschnur der Lehre und als Lehrbuch der Dogmatik gedient habe. „Daraus kannst du abnehmen", pflegte er zu dem gelehrten Runge zu sagen, „wie schwach anfangs die Theologen gewesen sind. Aber Gott bediente sich schwacher Werkzeuge und zeigte der ganzen Welt seine Güte und Ehre, wie geschrieben steht: Aus dem Munde der Kinder richtet er sich eine Macht zu." Diese gewaltige Vorrede aber, welche die biblischen Grundlehren von Gesetz und Gesetzeserfüllung, Sünde und Gnade, Glaube und Gerechtigkeit mit so überzeugender Klarheit entwickelt, ist mit der ersten Ausgabe der Uebersetzung des Neuen Testaments im September 1522 gedruckt und Knipstro also wohl noch in Pyritz bekannt geworden. Doch war er schon vorher von neuem mit seiner evangelischen Ueberzeugung ans Licht getreten. Denn sobald die im Kloster durch ihn hervorgerufene Bewegung in der Stadt bekannt ward, begehrten die Bürger, daß er auch in der St. Mauritiuskirche das Evangelium predige, und Knipstro folgte gern dieser Aufforderung. In dem schon erwähnten Dialogus erzählte er später, daß er 1521 als Prediger der neuen Lehre aufgetreten sei. Seine Predigten, wohl schon damals, wie später, durch gewinnende Milde und Volksthümlichkeit hervorragend, fanden vielen Beifall; bald mußte er jedoch auch erfahren, daß die evangelische Lehre noch manchen Misverständnissen ausgesetzt sei. Denn als er[21]) auf gut evangelisch nach der Schrift zu predigen anfieng, daß wir allein durch den Glauben an Christum ohne Zuthun unserer Werke selig werden, machten die Bürger bald die Anwendung auf die den Mönchen bisher dargebrachten Gaben, und es ward wenig mehr ins Kloster geschickt. Als nun die Mönche die Schuld dieses Mangels den Predigten Knipstros zuschrieben, ermahnte dieser am Schlusse der nächsten Predigt seine Zuhörer mit folgenden Worten: „Lieben Freunde, ihr wisset, was ich euch diese Zeit her aus Gottes Wort gepredigt habe, nämlich daß ihr durch den Glauben an Christum ohne unsere Werke müsset selig werden. Darauf begibt es sich, daß ihr guten Leute uns Klosterbrüdern eure milde Hand und Almosen gar entziehet und wir darüber

---

[17]) vgl. Steinbrück, Gesch. der Klöster in Pommern. S. 117—122.
[18]) Brüggemann, Beschreibung von Pommern II. S. 93.
[19]) nach seiner eigenen Erzählung bei Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. I. S. 132 f.
[20]) J. Rungii: brevis design. bei Kosegarten: de acad. Pom. ad evang. trad. p. 32.
[21]) „wie Dr. Knipstro oftmals hernach seinen Freunden selbst erzählt hat." Cramer III. S. 44.

Kummer leiden müssen. Solches geben meine Mitbrüder dieser meiner Lehre Schuld und haben derowegen in ihrem Convent beschlossen, daß sie den allerfeistesten unter uns Mönchen schlachten und kochen wollen. Da muß ich nun Gefahr tragen, es werde mich gewis treffen. Darum, auf daß ich am Leben erhalten werde und euch länger predigen möge, bitte und ermahne ich euch, ihr wollet nach wie vor eure Almosen und milden Gaben dem Kloster mittheilen. Gott wird's belohnen." Diese scherzhafte Ermahnung hatte den gewünschten Erfolg. —

Während so aus dem Kloster zu Pyritz Knipstro als evangelischer Prediger hervortrat, während auch im Kloster Belbuck bei Treptow a. R. Johann Bugenhagen schon 1520 durch Luthers Buch „von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche" von der Wahrheit der Lehre desselben überzeugt war und bald seine Freunde, unter anderen den Abt Johann Boldewan und den Priester Joh. Kureke (oder Kurcke) in Treptow für dieselbe Wahrheit gewonnen hatte, entschied der Reichstag zu Worms nach Abreise der meisten evangelischen Fürsten gegen Luthers Sache, und das vom achten Mai 1521 datierte Edict sprach über seine Anhänger die Acht des Reiches aus. Auf Antrieb des eifrigen Coadjutors Erasmus v. Manteufel ließ Herzog Bogislav das Wormser Edict auch in Pommern publicieren und befahl dessen Ausführung. Zugleich gieng man in Treptow gegen die Anhänger der neuen Lehre vor. Da Bugenhagen schon im Frühling dieses Jahres nach Wittenberg gegangen war, so wurde Joh. Kureke, der mit Eifer gegen die papistischen Irrthümer predigte, vom Bischofe eine Zeitlang in Körlin gefangen gehalten, doch schon am 27. Juli 1521 auf Bürgschaft des Abtes von Belbuck und des Rathes von Treptow freigelassen, nachdem er sich durch seine Unterschrift verpflichtet hatte[22]), sich der Angriffe gegen Papst und Geistliche zu enthalten und die Schrift nach der Auslegung der heiligen bewährten Doctoren auszudeuten. Noch mehr Macht erhielt der Coadjutor, als der milde gesinnte Bischof Martin am 26. November 1521 zu Stettin starb, und er selbst sein Nachfolger ward. Im folgenden Jahre nahm die Verfolgung dann ihren Fortgang: Johann Boldewan und mehrere Gleichgesinnte wurden gefänglich eingezogen, jedoch auf Verwendung des Bürgermeisters oder des herzoglichen Rathes Stojentin freigelassen, worauf Boldewan sich auch nach Wittenberg begab. Auch in Stolp und an anderen Orten wurde die evangelische Lehre verfolgt. Nur in Stettin predigte, von Rath und Bürgerschaft geschützt, der von Luther im Frühling 1523 gesandte Magister Paul von Rhoda frei das Evangelium, und Herzog Bogislav selbst hatte Gefallen an seiner Predigt, weil er keine Anreizung zum Aufruhr gegen die Obrigkeit darin fand. Auch Knipstro war in Pyritz noch sicher: wahrscheinlich wirkte der junge Herzog Barnim, der auch Paul v. Rhoda in Stettin beschützte, nebst einigen Räthen, namentlich Jost von Dewitz, den katholischen Einflüssen entgegen, und Bogislav wollte auch wohl dem Bischofe nicht überall freie Hand lassen. Zog er doch sogar das durch die Flucht der Mönche verödete Kloster Belbuck ein und schlug die Einkünfte desselben zu seinen Tafelgütern[23]). Als aber am 5. October 1522[24]) der greise Herzog im siebenundneunzigsten Lebensjahre zu Stettin gestorben war, und seine beiden Söhne gemeinschaftlich die Regierung übernommen hatten, blieb der größere Einfluß doch so sehr dem älteren und entschiedeneren Georg, daß die evangelischen Prediger an allen Orten in Furcht geriethen und vor neuer Verfolgung flüchteten. So stellte jetzt auch Valentin Ludovici, der Abt von Kolbatz, dem Joh. Knipstro nach und suchte ihn in seine Gewalt zu

---

[22]) Urkunde bei v. Medem, Gesch. der Einf. u. s. w. S. 75 ff.

[23]) vgl. den Bescheid Herzog Barnims an die gegen den Treptower Abschied protestierende Ritterschaft vom 12. Sept. 1535 bei v. Medem a. a. O. S. 219.

[24]) Ueber Bogislavs Todestag vgl. Kosegarten, Geschichte der Univ. Greifswald. I. S. 175.

bringen. Er hatte zwar, wie es scheint, keine Gerichtsbarkeit weder über die Stadt Pyritz, noch über die dortigen Mönche, doch war der Abt des reichen Klosters, dessen Besitzungen fast die ganze Umgegend von Pyritz umfaßten, jedenfalls so mächtig, daß Knipstro sich in Pyritz nicht mehr sicher fühlte und sich noch im Herbst des Jahres 1523 nach Stettin zu Paul von Rhoda begab[25]).

Knipstro in Stettin und Stargard. In Stettin hatte nach dem Tode des gefürchteten alten Herzogs die Bürgerschaft muthig ihr Haupt erhoben und verweigerte den jungen Herzogen die Huldigung vor Bestätigung ihrer Privilegien; und Herzog Georg war durch ähnliche Verhältnisse in andern Städten, namentlich in Stralsund, sowie durch drohende auswärtige Angelegenheiten so in Anspruch genommen, daß er nicht daran denken konnte, Gewalt zu brauchen. So waren Paul v. Rhoda und Knipstro in Stettin sicher, denn die Bürger leisteten auch in der Folge den Eid nicht, sondern gelobten nur, bei ihrem älteren Huldigungseide den Söhnen Bogislavs getreu zu bleiben[26]). Knipstro unterstützte nun die evangelischen Geistlichen Paul v. Rhoda und Nikolaus Hovesch nach Gelegenheit im Predigen[27]). Auch vermählte er sich hier — es ist ungewis, ob schon 1523 oder erst im folgenden Jahre[28]) — mit einer frommen Jungfrau geb. Steinwer, von deren Herkunft aber gar nichts bekannt ist[29]).

Von Stettin gieng Knipstro auch nach Stargard: er wurde ohne Zweifel von der Bürgerschaft aufgefordert, während der Rath wie in vielen andern Städten der evangelischen Lehre entgegen war, und Stargard für eine der am meisten katholischen Städte galt. Vielleicht hatte ihn in Stettin das Widerstreben der katholischen Geistlichen und des Bürgermeisters Hans Loitz genöthigt, diese Stadt auf eine Zeitlang zu verlassen[30]). Länger aber, als den Sommer des Jahres 1524 hindurch hat Knipstro nach Cramers Bericht[31]) in Stargard nicht gepredigt: der Rath und die Geistlichen waren ihm zuwider, und Herzog Georgs Einfluß war zu nahe; auch ist im Sommer 1525 hier von Bischof Erasmus eine Synode katholischer Geistlicher gehalten[32]), während welcher ein evangelischer Prediger hier wohl nicht sicher gewesen wäre. Da Knipstro aber erst am ersten November 1525 nach Stralsund gekommen ist, so scheint er wieder nach Stettin zurückgekehrt und von da hernach mit Anton Gerson nach Stralsund gegangen zu sein[33]).

Hier gewann Knipstro zum ersten Male auf längere Zeit eine feste Anstellung; wir schließen daher mit dem Jahre 1525 den ersten Abschnitt seines Lebens — die Jahre des Wanderns. Bevor wir

---

25) Gegen Bartholds Meinung (IV. S. 151.), daß dies schon vor Bogislavs Tode geschehen sei, sprechen Cramer. III. S. 57 und J. Runge bei Kosegarten: de acad. p. 27.

26) Plattd. Kantzow (Böhmer) S. 166 f.

27) Runge bei Kosegarten: de acad. p. 27.

28) Bugenhagen hatte sich schon am 13. Oct. 1522 vermählt, Luther that es im Jahre 1525, Christian Ketelhot in Stralsund im Juli 1524. Auch Luther heirathete eine „verlaufene Nonne“.

29) Nicht einmal ihren Vornamen weiß man. In dem 1527 zu Greifswald angestellten Zeugenverhör im Processe Hippolyt Steinwehrs gegen die Stadt Stralsund (Balt. Studien, 17. Jahrg. 2. Heft. S. 153) wird sie eine „verlaufene Nonne“ genannt, mit welchem Recht, können wir jedoch nicht entscheiden. Ihre Schwester, Agnes Steinwer, war die Gemahlin des Anton Gerson, welcher von Stargard aus mit Knipstro nach Stralsund gieng; nachdem dieser wohl 1529 gestorben, vermählte sie sich zum zweiten Male mit einem Rhode, und dessen Sohn Michael, also den Neffen seiner Gemahlin, nahm Knipstro später an Sohnes statt an, da seine Ehe kinderlos blieb. Vgl. noch Balthasar II. S. 390. Anm.

30) Barthold IV. S. 174 vgl. Plattd. Kantzow. S. 166.

31) Cramer III. S. 57. 63.

32) Einladungsschreiben bei v. Medem a. a. O. S. 79 f.

33) J. Runge sagt: Eodem anno (1525) Cal. Nov. Sundium venit Johannes Cnipstrovius, qui præcedente æstate Stargardiæ concionari cœperat: sed cum dux Georgius et multi ibi in senatu cum clero graviter adversarentur, cessit inde et postea cum Antonio Gersone contulit sese Sundium. (Koseg. de acad. p. 28.)

aber sein Leben und Wirken in Stralsund schildern, wird es nöthig sein, auf die Ereignisse, welche die Einführung der Reformation in Stralsund herbeiführten, einen Blick zu werfen.

Stralsund stand in kirchlicher Beziehung nicht unter dem Kaminer, sondern unter dem Schweriner Bischofe, dessen Stellvertreter, der Archidiakon von Tribsees, öfter zu Stralsund seinen Sitz hatte. Dieses Amt bekleidete beim Beginn der reformatorischen Bewegungen Dr. Zutpheld Wardenberg, ein Mann aus rathsherrlichem Geschlechte in Stralsund, welcher zu hohen geistlichen Würden gelangt und zu dieser Zeit auch Administrator des Schweriner Bisthums geworden war. Oberkirchherr von Stralsund war der Pfarrer zu Voigdehagen, dessen Kirche als Mutterkirche aller stralsunder galt: seit 1521 war es Herr Hippolyt Steinwehr. — Der kirchlichen Reformation gieng in Stralsund eine politische voran. Im Frühling des Jahres 1522 zwang die Bürgerschaft unter Anführung Roloff Möllers den Rath, einem Bürgerausschuß von 48 Mitgliedern Antheil am Stadtregiment zu gewähren. Unter dem Einfluß dieser „Achtundvierzig“ war im Juli eine Flotte gerüstet, um Gustav Wasa zu unterstützen, und die Bürger hatten zur Bestreitung der Kriegskosten den hundertsten Pfennig aufgebracht. Diese Steuer verlangte nun am 24. Juli der Rath auch von den Geistlichen, und bewilligte dem Archidiakon Wardenberg, welcher sich nebst Steinwehr gerade in der Stadt befand, auf seine entrüstete Weigerung nur drei Tage Frist. Da verließen die beiden Geistlichen die Stadt, um ihre Klagen an höherer Stelle anzubringen. Wardenberg gieng nach Rom, wo er 1527 bei der Erstürmung der Stadt von deutschen Landsknechten erschlagen wurde, Steinwehr klagte bei Bogislav und dem Bischof Erasmus — er war nämlich zugleich Archidiakon von Usedom, — aber deren Mahnungen blieben in Stralsund ohne Erfolg.

Die ersten evangelischen Prediger, welche auf längere Zeit nach Stralsund kamen, waren Christian Ketelhot und der schon genannte Johann Kureke. Der erstere war Mönch im Kloster Belbuck und Prediger in Stolp gewesen; dort wegen seiner lutherischen Predigten abgesetzt, kam er nach längerer Wanderung wahrscheinlich um Ostern 1523 nach Stralsund. Er wollte von hier zu Schiffe nach Liefland gehen, wohin sich das Evangelium ebenfalls schon verbreitet hatte, ließ sich aber von einigen Bürgern bewegen dazubleiben und zu predigen. Michaelis 1523 (oder 24) folgte ihm Kureke, und im Mai 1524 Gregorius Sepelin. Die genauere Darstellung der einzelnen Begebenheiten würde hier zu weit führen; sie ist auch besonders in chronologischer Beziehung sehr schwierig: als feststehend ist jedoch zu betrachten, daß das sogenannte „Kirchenbrechen“ am Montage nach Palmarum, am 10. April 1525 begann[31]). An diesem Tage sollten nämlich um Mittag die Armen, welche öffentliche Unterstützungen

---

[31]) Die Gründe für die Annahme, daß das „Kirchenbrechen“ schon 1523 stattgefunden habe, hat Fabricius im ersten Anhange zu seiner Erzählung: „Die Achtundvierzig“ eingehend zusammengestellt. Seine Beweisführung wird jedoch umgestoßen durch die von Kosegarten in den Baltischen Studien (Jahrg. 17, Heft 2. S. 90 — 154, und Jahrg. 18. Heft 1. S. 159 — 186) gemachteu Mittheilungen aus den Steinwehrschen Proceßacten. Daraus ergibt sich, wofür auch manche andere Zeugnisse (Lambrecht Slagghert bei Fabricius a. a. O. S. 318 f. Steinwehrs Beschwerdeschrift vom Jahre 1525 hinter Berkmann S. 363 — 373, welche das Kirchenbrechen nicht erwähnt. J. Runge a. a. O. S. 28) sprechen, mit unzweifelhafter Gewisheit, daß das Kirchenbrechen im Jahre 1525 geschah. Vgl. namentlich Jahrg. 18, 1. S. 172. 179. (Steinwehrs Fragestücke) und Jahrg. 17, 2. S. 127 (Vertheidungsschrift des stralſ. Syndikus) u. S. 147 (Zeugenaussagen). Dies muß daher als feststehender Punkt für alle weiteren chronologischen Berechnungen gelten. Ketelhots Ankunft in Stralsund wird ebenda (Jahrg. 17, 2. S. 114) auf Ostern 1524 angesetzt; dagegen aber sprechen die Angaben Sepelins in der Wesselschen Bibel (Fabricius a. a. O. S. 344) und Ketelhots selbst (Rechtfertigungsschrift im Anhang zu Berkmann S. 262 f.), die hierüber mindestens ebenso viel Glauben verdienen. Vor 1523 jedoch kann Ketelhot nicht nach Stralſ. gekommen sein, da er vorher ein Gesuch an den um drei Kön. 1523 in Stettin versammelten Land-

empfiengen, von Mitgliedern des Rathes gemustert werden, um sie von fremden zu unterscheiden; und da bei dieser Gelegenheit sich eine große Menge Volks nicht ohne Lärm in den Räumen der Nikolaikirche versammelte, so schickte eine Frau, Wittwe Frese, ihre Magd in die Kirche, um den Schrank, in welchem sie nach allgemein üblicher Sitte ihr Gebetbuch, Heiligenbilder und andere beim Gottesdienst gebrauchte Dinge aufbewahrte, abzubrechen und in ihr Haus zu bringen. Dies lockte eine Anzahl loser Buben, auch andere Schränke abzubrechen und unter Geschrei über den Markt zu tragen. Nachmittags rottete sich eine Menge Volks, meist Fremde, gegen 1500 Mann zusammen, brachen in die andern Kirchen und in die Klöster ein, zertrümmerten dort Bilder und Geräthe, verjagten Mönche und Nonnen und raubten manche Kostbarkeiten. Der eilig versammelte Rath bestellte zum Schutz der Klöster vier angesehene Bürger, darunter den entschieden evangelisch gesinnten Rathsherrn Franz Wessel, welchen eine Anzahl von Bewaffneten beigegeben wurde. Am folgenden Tage ließ der Rath zwar einige der Schuldigen gefangen nehmen, ließ sie jedoch wieder los, da die Spannung zwischen Katholiken und Evangelischen immer größer ward. Denn am Mittwoch sammelten sich die Evangelischen auf den Ruf Ladewig Fischers, eines der Achtundvierzig: „Wer beim Evangelium lebend oder todt bleiben will, der komme hier auf diese Seite!" in so großer Menge, daß die katholischen Mitglieder des Rathes keine Strafe zu vollziehen wagten. So wurden denn die geraubten Sachen zurück gebracht, Kostbarkeiten in Verwahrung genommen, die Bilder dagegen in eine große Grube geworfen. Am Donnerstag verließ der seit einem Jahre zurückgekehrte Steinwehr mit den meisten Geistlichen und Mönchen, welche auf Entschädigung keine Aussicht, sondern nur Hohn und Beschimpfung zu erwarten hatten, die Stadt. Die Nonnen wurden nun von Franz Wessel in das verlassene Dominikanerkloster gebracht; und die verlassenen Kirchen von den evangelischen Predigern oder denjenigen, welche sich ihnen anschlossen[35]), besetzt; auch die umliegenden Dörfer wurden für die evangelische Lehre gewonnen. — Es war nöthig, alles möglichst bald in gesetzliche Ordnung zu bringen, denn Herzog Georg wäre wohl geneigt gewesen, strafend einzuschreiten, und zudem fanden eben die Unterhandlungen wegen der Huldigung Stralsunds statt, die im vorigen Jahre noch verschoben war. Indes war den Herzogen jetzt mehr an der Huldigung als an der Bestrafung der mächtigen Stadt gelegen, und sie versprachen daher, die Angelegenheit des Kirchenbrechens der Entscheidung des Reichskammergerichts anheimzustellen, bei welchem Steinwehr eine Klage einzureichen sich anschickte. Da nun andrerseits Ketelhot und Kureke in ihren Predigten das Volk zur Ruhe und zur Leistung der Huldigung aufforderten, so kam die Vereinbarung zu Stande, daß die Stadt vor der Bestätigung ihrer Privilegien huldigen, nach der feierlichen Huldigung aber sogleich die Bestätigung ihrer Rechte erhalten sollte. Um Johannis 1525 zogen dann die beiden Herzoge Georg und Barnim mit einem Gefolge von 300 Reisigen in die Stadt ein, empfiengen auf dem Rathhause die Huldigung und bestätigten unter dem 26. Juni die Privilegien der Stadt. Gleich nach der Huldigung wurde nun vom Rathe die Besetzung der einzelnen Kirchen in der Weise förmlich geordnet, daß Ketelhot und Kureke St. Nikolai, Heinrich Schlichtekrull und Joh. Niemann St. Jakobi, Gregorius Sepelin St. Marien erhielt[36]). Dann entwarf noch

tag richtete (vgl. seine Rechtfert. S. 263 mit Barthold IV. S. 142 f.) Ueber Kurekes Ankunft vgl. Ketelhots Rechtfert. S. 271 und Balt. Stud. Jahrg. 17, 2. S. 119. Zwischen diese Thatsachen sind also die einzelnen Begebenheiten einzureihen. Einzelnes, was auf Knipstros Leben Bezug hat, werde ich später noch erwähnen.

[35]) wie Heinrich Schlichtekrull und Johann Niemann.

[36]) Berkmann S. 98. Fabricius, die Achtundvierzig. S. 198 f.

während des Sommers im Auftrage des Rathes und der Achtundvierzig Johann Aepinus[37]), damals Rector einer Schule auf dem St. Johannishofe, die erste stralsundische Kirchen- und Schulordnung, welche auf Befehl des Rathes am 5. November 1525 von den Kanzeln publiciert wurde[38]).

Die Kirchenordnung enthält drei Abschnitte: 1, von den Predigern (§. 1 — 12); 2, von der Schule (§. 13 — 17); 3, vom gemeinen Kasten (§. 18 — 51). Sie beginnt mit der Bestimmung, daß vor Allem dafür gesorgt werden soll, daß Gottes Wort lauter, rein und klar ohne alle Zusätze gepredigt werde. Daher soll ein oberster Prediger eingesetzt werden, „in der h. Schrift wohlerfahren und unsträflichen Lebens, der der andern Prediger Haupt sei, daß nicht jedermann nach seinem eigenen Kopfe fahre und dadurch christliche Einigkeit aufgehoben werde": doch soll ihm das Regiment über die andern Prediger nicht weiter befohlen werden, als die Schrift mit sich bringt. Er soll auf Lehre und Leben der anderen sehen, sie ermahnen und im äußersten Falle dem Rathe anzeigen, daß der Schuldige abgesetzt und ein anderer nach Rath des obersten Predigers an seine Stelle gesetzt werde. Zur Verwaltung der Sacramente und zum Besuchen der Kranken soll neben den zwei Predigern an jeder Kirche ein Capellan angestellt werden; zu kirchlichen Diensten endlich soll an jeder Kirche ein Küster sein, welcher zugleich den Gesang leiten und auch das Volk in den Psalmen unterrichten soll. Von der Schule wird gesagt, daß es nöthig sei, für die Einwohner freie Schule zu halten, damit die Armen wie die Reichen studieren können, „sofern wir gedenken, die Erkenntnis des Evangeliums der heiligen Schrift länger zu behalten." Die Schulen sollen christlich eingerichtet sein und deshalb soll der oberste Prediger die Aufsicht darüber haben. Wie die Schule, so wird auch die Verwaltung des gemeinen Kastens aufs engste mit der Kirche und der Lehre des Evangeliums verbunden. „Wenn nun die Kirchen und Schulen mit Gottes Wort versorget sind, ist weiter darauf zu achten, daß dabei auch die rechte Frucht des Wortes Gottes gebracht werde, denn das Reich Gottes steht nicht in den Worten, sondern in der That, daß wir uns der Armen herzlich annehmen, als Christus sich unser angenommen hat. So soll in einer jeglichen Kirche ein gemeiner Kasten eingerichtet werden, woraus man den Armen gebe, damit sie nicht nöthig haben, offenbar wider Gottes Befehl zu betteln." Dann wird sorgfältig über die Einkünfte, die Verwaltung und den Zweck dieses Kastens gehandelt. Daran schließen sich von §. 43 an noch einige Grundsätze der Kirchenzucht: Der Prediger Amt ist, Gottes Wort lauter und rein zu predigen, der weltlichen Obrigkeit gebührt es zu sorgen, daß danach gelebt werde, und darum hat sie offenbare Frevler, als Gotteslästerer, Ehebrecher, Säufer, Gewaltthätige und Betrüger zu strafen, auch wilde Ehen nicht zu dulden. Wer endlich gegen diese K. O. aus dem Worte Gottes etwas einzuwenden hat, soll freies Geleit haben, um darüber mit den Predigern sich zu besprechen. Mönche oder Pfaffen, welche nach dieser K. O. als Bürger der Stadt leben wollen, denen soll es nicht gewehrt sein, doch soll, um die Schwachen vor Verführung zu schützen, kein Mönch oder Pfaffe hier an irgend einem Orte Messe lesen oder Beichte hören. Wer dawider handelt, soll ernstlich bestraft werden. — Der Geist evangelischer Milde, Klarheit und Freiheit durchzieht diese Kirchenordnung, und das Princip der evangelischen Kirche, daß der Glaube aus dem Worte Gottes, aus dem Glauben aber gute Werke, namentlich Werke der Liebe hervorgehen, ist ihre Grundlage auch in den Bestimmungen über äußere Kirchenangelegenheiten.

---

[37]) mit seinem Geburtsnamen Höck, aus Ziegesar in der Mark; er kam 1524 nach Stralsund und gieng 1528 oder 29 nach Hamburg.

[38]) Die K. O. im Anhang zu Berkmann S. 278 ff. Die Publication des Rathes ebendas. S. 288 ff.

Knipstro in Stralsund. So war der kirchliche Zustand Stralsunds nach manchen heftigen Kämpfen zu einiger Ordnung gelangt, als Knipstro nach Stralsund kam, wo er am ersten November 1525 zum ersten Male in der St. Nikolaikirche predigte[39]). Mit ihm kam Anton Gerson nach Stralsund, ein in der lateinischen und griechischen Sprache gelehrter Mann, welcher sich dem Joh. Aepinus im Schulamte zugesellte[40]). Knipstro wandte sich zuerst an Ketelhot, den angesehensten der damaligen Prediger, ward aber bald dem Gregorius Sepelin, der bis jetzt noch allein an St. Marien war, als Diakonus zugeordnet.

Wenn nun auch die Verhältnisse in Stralsund schon ziemlich geordnet waren, als Knipstro kam, so fehlte es doch weder an Schwierigkeiten, noch an Beschwerden und Gefahren. Die katholischen Geistlichen hatten zwar die Stadt verlassen, doch war die katholische Partei keineswegs vollständig niedergeworfen, geschweige denn gänzlich verschwunden. Von den Spottliedern, welche die Katholiken auf die Evangelischen dichteten, trägt noch eines die Jahreszahl 1526[41]); auch berichten Sastrow und Berkmann[42]) übereinstimmend, daß die entflohenen Mönche und Geistlichen allmählich zurückgekehrt seien; doch geschah dies wohl besonders erst nach dem Ausgang des Processes, welchen der Oberkirchherr Steinwehr angestrengt hatte. Dieser Proceß machte überhaupt den Evangelischen in Stralsund und besonders auch den Geistlichen viel Noth. Am 12. October 1525 hatte nämlich Steinwehr auf Befehl des Bischofs Magnus von Schwerin den Herzogen Georg und Barnim eine Klage übergeben, welche an das Reichskammergericht gelangte[43]). Im Sommer 1527 wurden auf Befehl desselben in Greifswald die von Steinwehr vorgeschlagenen Zeugen vor einer kaiserlichen Commission vernommen. Weitere Verhöre fanden in demselben Jahre zu Stettin und 1529 zu Greifswald statt[44]). Wenn dies der Stadt Beschwerden und Kosten verursachte, so brachten die begleitenden Umstände auch den Geistlichen manche Unruhe. Wohl in Folge der Klage Steinwehrs hatte Herzog Georg mehrere Schreiben an die Stadt erlassen, in welchen er die Einführung der Reformation verbot und die Entfernung der evangelischen Prediger verlangte. Diese Schreiben lasen Knipstro und Ketelhot von der Kanzel vor, blieben aber natürlich, von Rath und Bürgerschaft geschützt, in ihren Aemtern[45]). Gegen eines derselben, in welchem der Herzog sich beklagte, daß „verlaufene Mönche, Apostaten und aufrührerische Prediger unter dem Beistande der Stralsunder den rechtmäßigen Kirchherrn vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt, daß sie wiederholt Gewalt gegen Geistliche geübt und der Zucht und Ehrbarkeit so weit vergessen hätten, daß sie ihre Fürsten und Obrigkeit lästerten und schändeten,“ hat sich die gesammte evangelische Geistlichkeit in einer noch erhaltenen, vom Dienstag

[39]) nach Lobes, kurze histor. Erzählung, wie das Reform. Werk in Stralsund angefangen; Predigerverzeichnis im Anhang. Cramer III. S. 63 sagt, daß er am 1. November hinkam. Daß er erst 1525 kam, berichtet J. Runge (a. a. O. S. 28) ausdrücklich, ebenso Cramer, und Sepelin in den Aufzeichnungen in der Wesselschen Bibel (bei Fabricius a. a. O. S. 344. Es wird auch entschieden dadurch bestätigt, daß Knipstro in dem „Klagtzettel“ Steinwehrs vom 12. October 1525 (Balt. Stud. Jahrg. 17. 2. S. 146 f.) noch nicht mit unter den evangelischen Predigern genannt ist, während doch neun andere, darunter mehrere, welche sonst ganz unbekannt sind, genannt werden. Daß er während des Kirchenbrechens noch nicht in Stralsund war, darin stimmen alle Nachrichten überein, auch die, welche seine Ankunft ins Jahr 1524 setzen (wie Sastrow I. S. 46), und die katholischen Spottlieder erwähnen seiner auch nicht, obgleich eines derselben, von Michaelis 1525, (Anhang zu Berkm. S. 248 ff.) die übrigen Prediger nennt.

[40]) Runge a. a. O. S. 28.

[41]) Anhang zu Berkm. S. 238 — 241.

[42]) Sastrow I. S. 59. Berkmann S. 37. vgl. jedoch auch die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund vom Mai 1529. (Balt. Studien Jahrgang 17, 2. S. 131.)

[43]) Balt. Stud. Jahrg. 17, 2. S. 93 f.

[44]) Dröge, Leben Franz Wessels, im Anhang zu Sastrow III. S. 281 f.

[45]) Cramer III. S. 64. Runge a. a. O. S. 28. vgl. auch Balt. Stud. Jahrg. 17, 2. S. 136.

vor Pauli Bekehrung (25. Januar) 1528 datierten Rechtfertigungsschrift[46]) verantwortet, welche am Schlusse zwar nur von Ketelhot und Kureke als den Hauptbetheiligten unterzeichnet ist, im Eingange aber sieben Geistliche, unter denen sich als sechster auch Knipstro befindet, ausdrücklich nennt. Ketelhot, denn er ist ohne Zweifel der Verfasser[47]), erzählt in ruhiger schlichter Weise, wie und in welcher Absicht er nach Stralsund gekommen, wie er den Zustand der Klöster, Kirchen und Prediger gefunden, wie er dann auf den Wunsch einiger Bürger dreimal gepredigt habe, zur Fortsetzung seiner Predigten gegen den Befehl des Rathes aber nur durch die Schmähungen der Gegner veranlaßt sei; beim Kirchenbrechen habe er versucht, das Volk zur Ruhe zu ermahnen, habe sich aber überzeugt, daß seine Worte nichts helfen würden. Als dann die Kirchen von den Geistlichen verlassen seien, hätten sie sich derselben angenommen, gepredigt und die Sacramente verwaltet; sie seien auch gern bereit zu weichen, wenn die Herzoge die Pfarren mit gottesfürchtigen und gelehrten Kirchherrn besetzen wollten. Von den Pflichten der weltlichen Obrigkeit hätten sie wohl nach Gottes Wort geredet und etwa so gesagt: „Wollte Gott, daß sich alle Fürsten und Obrigkeiten also schickten, es würde in der Welt besser stehen," aber gegen ihre Landesfürsten hätten sie nie gepredigt, vielmehr stets zum Gehorsam und zur Erfüllung aller Pflichten aufgefordert. — Es zeigt diese Schrift zur Genüge, daß die Stellung der evangelischen Geistlichen eine noch vielfach angefochtene und unsichre war. Sie ward es noch mehr durch den Verlauf des Steinwehrschen Processes. Denn als nach dem Zeugenverhör im Sommer 1527, die Stadt im Mai 1529 ihre Vertheidigungsschrift durch den Syndikus Dr. Christoph Haß dem Reichskammergerichte hatte übergeben lassen, und als die von ihr vorgeschlagenen Zeugen bis Ende Sept. dieses Jahres in Greifswald vor der schon erwähnten Commission vernommen waren, erfolgte im Jahre 1530 das Urtheil, daß die Stadt die katholischen Geistlichen wieder aufzunehmen und in ihre Rechte einzusetzen habe. Dies Urtheil scheint aber nur von der kaiserlichen Commission gesprochen zu sein, denn die Stadt appellierte an das kaiserliche Kammergericht[48]). — Auch Herzog Georg blieb fortdauernd der Reformation abgeneigt: die beiden Herzoge publicierten im Sommer 1529 den Speierschen Reichstagsabschied, gegen welchen die evangelischen Fürsten und Stände protestiert hatten, und ebenso im März 1531 den Abschied des Augsburger Reichstages von 1530, welcher Neuerungen in der Kirche entschieden verbot[49]). Und als Hippolyt Steinwehr im Jahre 1529 gestorben war, setzten die Herzoge nach dem ihnen zustehenden Rechte Jakob Puttkammer zum Oberpfarrherrn in Voigdehagen und Stralsund ein, welcher auch vom Bischofe von Schwerin bestätigt und noch 1535 bei der Visitation im Besitz seiner Rechte gelassen ward[50]).

Zu der Unsicherheit, in welcher sich sonach die evangelischen Geistlichen befanden, kam noch die vielfach beklagte Dürftigkeit der Besoldung. Sepelin und Knipstro erhielten anfangs gar keine Besoldung

46) Sie ist abgedruckt im Anhang zu Berkm. S. 255 — 278. Zwar hat Mohnike (Einl. zu Berkm. S. XL ff.) aus der Angabe in Buschens Congesten und aus der Nennung des Faustinus Labese, welcher schon 1525 entweder gestorben sein oder Stralsund verlassen haben soll, schießen zu müssen geglaubt, daß diese Rechtfertigungsschrift im Jan. 1525 geschrieben sei. Aber sie erwähnt das Kirchenbrechen (S. 259) und die Huldigung (S. 277) ausdrücklich, und kann also vor Juni 1525, ja nach dem Datum vor Januar 26 nicht geschrieben sein; dann ist aber kein Grund mehr vorhanden, an der Richtigkeit der Jahreszahlen (1525, 27 und 28) zu zweifeln. Die Erwähnung des Labese würde dem zwar noch entgegenstehen, doch worauf sich die Gewisheit gründet, daß er 1525 gestorben oder verzogen sei, weiß ich nicht.

47) Nur an einer Stelle (Seite 277) spricht Kureke von sich in der ersten Person.

48) Dröge, Wessels Leben b. Sastrow III. S. 284.

49) vgl. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifsw. I. S. 184.

50) Bugenhagens Visit. Receß im Anhang zu Berkm. S. 297. vgl. Einl. zu Berkm. S. XLVII.

sondern waren ganz auf die milden Gaben der Bürger angewiesen.[51]) Später, es ist nicht ersichtlich, seit wann, doch vermuthlich bald nach seiner Anstellung, erhielt Knipstro 20 Mark Sundisch, welches Cramer auf fünf Thaler schätzt[52]). Auch bei diesem Gehalte war er natürlich auf die doch immer unsichern und unregelmäßigen Gaben der Bürger angewiesen, und hätte daher, wie er selbst sagte, entweder vor den Thüren betteln oder sein Amt aufgeben und Stralsund verlassen müssen, wenn nicht sein Weib ihn durch Nähen und Sticken ernährt hätte[53]). Der Grund dieses drückenden Mangels der ersten evangelischen Geistlichen lag hier, wie an den meisten andern Orten in der schlechten Verwendung der reichlich vorhandenen Kirchengüter. Denn einerseits hatten die katholischen Geistlichen bei ihrer Flucht aus Stralsund viel den Kirchen gehöriges Geld und Silbergeräth mit sich nach Greifswald gebracht, auch hatten sie Verschreibungen und Briefe, welche Kirchen, Altären und geistlichen Stiftungen in Stralsund zuständig waren, mit sich genommen und überließen sie später denen, die sie ausgegeben oder zu verzinsen hatten, gegen Entrichtung der halben Capitalsumme[54]). Andrerseits verwendeten die Inhaber und Verwalter geistlicher Güter und Stiftungen oder die Nachkommen und Erben der Stifter, nachdem die katholischen Geistlichen und Mönche, denen die Einkünfte bisher ausgezahlt werden mußten, fortgegangen waren, dieselben zu eigenem Nutzen[55]), worüber noch 1548 Freder in einem uns erhaltenen Aufsatze: „Van deme rechten gebruke unde misbruke geistliker gudere,“ Klage führte[56]). Aus diesem Aufsatz geht hervor, daß noch damals manche Geistliche Stralsunds nur 20—30 Gulden Besoldung erhielten. Auch Knipstro empfand diese Beeinträchtigung der Kirche schwer und schrieb im Jahre 1533 in Stralsund einen Aufsatz vom rechten Gebrauch der Kirchengüter, welcher zu Cramers Zeit in den Synodalacten noch vorhanden war[57]). Jetzt ist er nicht mehr aufzufinden, und es ist daher unmöglich, etwas näheres über seinen Inhalt anzugeben. Es ist die früheste Schrift Knipstros, von der wir wissen. —

Abgesehen von der geringen Besoldung und von den Beunruhigungen und Kränkungen, welche sich an den Widerstand der katholischen Partei knüpften, war Knipstros Stellung in Stralsund sonst eine geachtete. Vier Jahre blieb er noch Sepelins Amtsgenosse an St. Marien, dann ward er in die Stelle Johann Kurekes, welcher in der Fastenzeit des Jahres 1528 starb[58]), an St. Nikolai versetzt, wo er also Ketelhots Amtsgenosse wurde[59]). Dazu ward ihm die Leitung der Stralsundischen Geistlichkeit, wie sie in der Kirchenordnung von Aepinus dem obersten Prediger bestimmt war, übertragen. Ob dies schon bald nach seiner Ankunft, also während er noch an St. Marien stand, geschehen sei[60]), oder ob er

---

[51]) Sepelin schreibt in der Wesselschen Bibel: „Dar na quam Er Johan Knypstro, de wart mi tho einem mithelper gesettet; und waenden tho hope in einem huse und heelden ock tho hope eine seer smale koeken, wente bezoldinge wart uns do noch nicht gegeuen, sunder wat gude frame lude frywillich geuen.“

[52]) Cramer III. S. 75. Vielleicht war es jedoch, da der Werth des Geldes geringer geworden ist, in jener früheren Zeit etwas mehr: vgl. Mohnike, Freder I. S. 56. Anm. 3. — Runge (a. a. O. S. 28.) sagt, daß auch die übrigen Geistlichen dasselbe Gehalt bekommen hätten.

[53]) Runge a. a. O. S. 28.

[54]) Sastrow I. S. 44. 59.

[55]) vgl. Mohnike, Freder I. S. 28 ff.

[56]) Der Aufsatz ist vorhanden in dem schon erwähnten Actenconvolut des Stralf. Rathsarchivs: Eccles. No. I. im Auszuge bei Mohnike, Freder I. S. 33 — 37.

[57]) Cramer III. S. 86. Runge a. a. O. S. 33.

[58]) nach Sepelin in der Wesselschen Bibel. Dröge im Leben Frz. Wessels setzt seinen Tod ins Jahr 1527.

[59]) Sepelin a. a. O. „He was 4 Jar by mi. Darna quam he tho S. Niclaws in Kurken stede.“ Sepelin rechnet die Jahre 1525 u. 28 für volle.

[60]) wie Fabricius meint: die Achtundvierzig. S. 279. Anm.

erst seit 1528 dieses Amt erhielt, läßt sich zwar nicht mit Gewisheit sagen, doch ist wohl letzteres das wahrscheinlichste. Ketelhot stand als erster Prediger des Evangeliums anfangs in so großem Ansehen, daß er gewis die allgemeine Leitung der kirchlichen Angelegenheiten behielt, wie er denn auch die Vertheilung der Prediger an die einzelnen Kirchen geleitet hatte[61]). Erst als sich herausstellte, daß er dieser Leitung nicht gewachsen sei, wird man dies Amt Knipstro übertragen haben. Auch Sastrow, der hierüber am ausführlichsten berichtet, führt die Ernennung Knipstros zum Superintendenten auf die Bedenken zurück, welche gegen Ketelhots Leben und Lehre vorlagen; und wenn er ausdrücklich sagt, daß Ketelhot pastor primarius blieb, so hat das doch wohl nur einen Sinn, wenn Knipstro ebenfalls an St. Nikolai Geistlicher war. Ebenso so wenig aber, als die Zeit seiner Bestellung zu diesem Aufsichtsamte, ist es vollständig gewis, ob er den Titel eines Superintendenten führte, obgleich man kaum sagen kann, durch welchen Amtsnamen er sonst von Ketelhot unterschieden sein sollte. Der Behauptung Sastrows, welcher ihn ausdrücklich als den ersten bezeichnet, der in Stralsund diesen Titel geführt habe, steht das Schreiben des Herzogs Philipp an den Rath vom Jahre 1535[62]) gegenüber, in welchem Knipstro nur „der Prediger Er Joh. Kn." genannt wird; auch enthält weder Aepinus K. O. noch der im Jahre 1528 verfaßte Anhang derselben diesen Titel, erst Bugenhagens Kirchenordnung und der Visitationsreceß führen ihn in Stralsund ein[63]). Doch sind alle diese Thatsachen nicht entscheidend. — In dem neuen Amte scheint Knipstro nun den eben genannten Anhang zur Stralsunder Kirchen- und Schulordnung[64]) mit unterzeichnet zu haben, denn er nimmt hier nicht mehr, wie in Ketelhots Rechtfertigungsschrift die sechste, sondern die zweite Stelle ein, unmittelbar nach dem Pastor prim. Ketelhot. Die Bestimmungen dieses Anhangs, deren Nothwendigkeit sich im Verlauf einiger Jahre herausgestellt hatte, beziehen sich auf eine Vermehrung der Besoldung der Diener der Schule aus den Mitteln der Brüderschaften[65]), auf die theilweise Verwendung der früher dem gemeinen Kasten zugewiesenen Gelder zur Erhaltung der Kirchen und Besoldung der Geistlichen, endlich auf die Verleihung von Beneficien und Stipendien an Studierende. Diese Bestimmungen sollen ausdrücklich nur so lange Geltung haben, bis von den Ständen des Reiches nach der heil. Schrift eine andere Ordnung festgesetzt ist. Darum wird auch über Ceremonien (Liturgie) nichts bestimmt, sondern es soll das bisher Uebliche in Geltung bleiben.

Was nun Knipstros Verhältnis zu der von ihm geleiteten Geistlichkeit betrifft, so wird vor Allem hervorgehoben[66]), daß er mit seinem nächsten Amtsgenossen Ketelhot stets in gutem, ja freundschaftlichem Verhältnis stand, daß weder dieser es Knipstro misgönnte, daß er ihm vorgesetzt war, noch Knipstro etwas dagegen hatte, daß Ketelhot Pastor primarius blieb. Es verdient dies um so mehr Anerkennung, als er sonst an diesem Collegen manches zu tragen und zurechtzubringen hatte. Denn da Ketelhot anfangs nicht angestellt, sondern nur von einigen Bürgern zum Predigen aufgefordert war, so empfieng er in der

---

[61]) Berkm. S. 98. Sastrow. I. S. 44. sagt ausdrücklich, daß der Rath „Ketelhot das Pastorat oder oberste Pfarramt, als das Haupt über die andern Prediger und Kirchendiener" befohlen habe. Vgl. über diese ganze Sache besonders Sastrow I. S. 43 — 47.

[62]) bei Sastrow I. S. 111 f.

[63]) Auch in den Beschlüssen des Convents zu Hamburg im Jahre 1535 wird dieser Titel erwähnt. Cramer III. S. 95.

[64]) Abgedruckt im Anhang zu Berkmann S. 291 ff. Das Jahr 1525 ist natürlich unrichtig; da die K. O. von Aepinus als „vor ethlicken varruckeden jaren upgerichtet" erwähnt wird, und da Kureke ihn nicht mehr unterzeichnet hat, so ist der Anhang ohne Zweifel ins Jahr 28 zu versetzen. Vgl. Vorrede zu Berkm. S. XLV.

[65]) Es sind Vereine von Geistlichen oder Laien, welche sich im Fall des Absterbens eines Mitgliedes verpflichteten, für einander Vigilien und Messen anzustellen, auch wohl Almosen auszutheilen.

[66]) Sastrow I. S. 46.

ersten Zeit seinen Unterhalt, indem er bei diesen Bürgern in ihren Häusern oder im Artushofe zu Gaste war, und dadurch gewann er, wie Berkmann[67]) sagt, „den Weinkeller zu lieb," zum Nachtheil seiner Studien und seines guten Rufes[68]). Auch Abweichungen in der Lehre fanden sich bei ihm. Durch die Schriften des Oecolampad und anderer Anhänger Zwinglis[69]) wurde Ketelhot für die zwinglische Abendmahlslehre gewonnen, welche auch außer ihm in Stralsund viele Anhänger hatte[70]). Daher sah sich Knipstro im Jahre 1533 genöthigt, diesem entgegenzuwirken: er hielt mit Sepelin und den meisten andern Geistlichen an Luthers Lehre fest; doch ward die Verschiedenheit der beiden Geistlichen in diesem Punkte der Gemeinde nicht bekannt. Denn da Ketelhot seine Meinung nicht auf der Kanzel ausgesprochen hatte, so that auch Knipstro es nicht, sondern hielt die amtsbrüderliche Gemeinschaft fest; und gewis war es gerade dieser persönlichen Milde und Sanftmuth neben dem entschiedenen Festhalten an der lutherischen Lehre zu danken, daß Ketelhot sich dieser später wiederum zuneigte. Knipstro erzählt selbst[71]): „Wir stunden zum Sunde auf Einer Kanzel, Herr Ketelhot und ich, und waren doch der Meinung vom Abendmahl des Herrn eine lange Zeit uneins; dennoch gab keiner ein einiges Zeichen der Uneinigkeit an den Tag, geriethen auch darüber in keine Feindschaft, viel weniger in Zank und Bitterkeit." Als Knipstro 1535 Stralsund verließ, konnte die Leitung der Geistlichkeit ohne Bedenken Ketelhot übertragen werden, und er hat sie bis zu seinem Tode am 28. Juli 1546 geführt. Auf den später gehaltenen Synoden kam er als Vertreter Stralsunds wieder mit Knipstro zusammen, und stets scheint ein Verhältnis ungetrübter Einigkeit bestanden zu haben, auch 1545, als Ketelhot einen Protest des Stralsunder Rathes gegen die Competenz der unter dem Vorsitz des Kaminer Bischofs gehaltenen Synode zu überbringen hatte[72]).

Von den andern Geistlichen Stralsunds stand Knipstro besonders Sepelin nahe: seit beide zusammen in einem Hause die Zeiten der Noth durchlebt hatten, war dies Freundschaftsverhältnis geblieben, wiederholtes Zusammentreffen in Stralsund und auf den Synoden erhielt es lebendig, auch nachdem Knipstro Stralsund verlassen hatte. Während der Streitigkeiten mit Freder blieb er Knipstro ein treuer Freund: der einzige freundschaftliche Brief, welchen wir von Knipstro besitzen[73]), ist während dieses Streites im Februar 1551 an Sepelin geschrieben. Sepelin überlebte seinen Freund um fast neun Jahre; wenige Monate vor seinem Tode legte die im Januar 1565 unter J. Runges Vorsitz zu Neuenkamp versammelte Synode von der Freundschaft der beiden Männer ein Zeugnis ab, indem sie dem ehrwürdigen Sepelin, „weil er über 40 Jahre im Dienste der Kirche und dem alten Superintendenten Dr. Johann Knipstro sehr lieb gewesen," den Ehrenplatz unmittelbar neben dem Superintendenten ertheilte[74]). — Eine

---

[67]) S. 98. vgl. Sastrow S. 45.

[68]) Sastrow (I. S. 45. 46.) erzählt auch, daß er mit einem Juden, von welchem er die hebräische Sprache lernte, so vertraut geworden sei, daß er jüdische Irrlehren von ihm annahm und sie sogar auf die Kanzel brachte. Doch ist dies unklar und auch wohl unsicher, da weder Berkmann, noch Runge und Cramer es berichten.

[69]) Zwinglis und Oecolampads Schriften über diesen Gegenstand erschienen schon seit 1525. Luther schrieb in demselben Jahre gegen Karlstadt; gegen Zwinglis Lehre schrieb er 1527 die Schrift: „daß die Worte Christi: das ist mein Leib, noch feststehen," und 1528 sein „großes Bekenntnis vom Abendmahl." Man möchte daraus schließen, daß Ketelhot schon früher mit Zwinglis Lehre bekannt geworden sei.

[70]) Runge a. a. O. S. 30. Cramer III. S. 85.

[71]) Runge und Cramer a. a. O. der erstere giebt dem Schluß von Knipstros Worten ausführlicher: nec propterea disjungebamur animis, tantum abfuit, ut æmulationi aut iræ locum daremus et mutuis certaremus contumeliis aut calumniis.

[72]) vgl. Balthasar I. S. 45. Ketelhot wohnte den Synoden von 1543, 44 und 45 bei, Sepelin denen von 1545, 54 u. 56.

[73]) bei Mohnike, Freder III. S. 8 ff. ist er abgedruckt.

[74]) Balthasar I. S. 240.

nicht minder lebhafte Freundschaft pflegte Knipstro mit Joh. Aepinus, der als Verfasser der Kirchen- und Schulordnung in hohem Ansehn stand; auch mit Anton Gerson, der schon in Stargard mit ihm zusammen gewesen zu sein scheint, sowie mit den in Greifswald sich aufhaltenden evangelisch gesinnten Männern Petrus Swave und Hermann Bonnus war Knipstro befreundet: Runge[75]) erzählt, daß häufige Zusammenkünfte und Unterredungen zwischen diesen Männern theils in Stralsund, theils in Greifswald statt fanden, „wie denn wahrhaft gelehrte Männer, welche an Geist und Bildung hervorragen, gern in geistiger Gemeinschaft leben." Herm. Bonnus[76]) scheint auch einige Jahre, wohl 1527 — 1529, in Stralsund gelehrt zu haben, dann gieng er mit Petrus Swave nach Dänemark und ward 1530 von Bugenhagen zum Superintendenten von Lübeck eingesetzt. Auch Aepinus verließ schon 1528 oder 29 Stralsund[77]) und ward Pastor in Hamburg; Gerson hatte einen Ruf nach Goslar erhalten, starb aber noch zu Stralsund an der Pest, vielleicht an dem sog. „englischen Schweiß," welcher im Jahre 1529 auch in Stralsund wüthete[78]).

Von freundschaftlichen Beziehungen Knipstros zu Bürgern Stralsunds läßt sich nur Eine Spur nachweisen. Sastrow erzählt[79]), daß Knipstro dem Hause seiner Eltern, welche 1528 von Greifswald nach Stralsund zogen und dort in der Fährstraße wohnten, stets wohl befreundet gewesen sei, und daß er den Vater, welcher sich in nachtheilige und wenig ehrenvolle Geld- und Handelsgeschäfte eingelassen hatte, auf Bitten der Mutter dringend davon abgemahnt habe. Später, im November 1546 verschaffte Knipstro dem Sohne, Bartholomäus Sastrow, eine Schreiberstelle in der herzoglichen Kanzlei zu Wolgast, welche für diesen die erste Stufe zu einer höhern Stellung wurde.

Knipstro in Greifswald[80]). Eine längere Unterbrechung erfuhr Knipstros Aufenthalt in Stralsund durch seine Berufung nach Greifswald. Nachdem nämlich Herzog Georg am 10. Mai 1531 in Stettin gestorben war, erhoben die Evangelischen, welche während seiner Regierung aus Furcht an vielen Orten sich scheu verborgen oder zurückgehalten hatten, muthiger ihr Haupt, und die Verbreitung der evangelischen Lehre hatte weiteren Fortgang. Auch in Greifswald, von wo die oben genannten evangelischen Männer aus Furcht vor ihm gewichen waren, gewann jetzt die evangelisch gesinnte Bürgerschaft die Oberhand, und die Altermänner zwangen durch Drohungen den Rath, den wegen seiner Frömmigkeit, Mäßigung und volksthümlichen Beredsamkeit bekannten Knipstro auf Kosten der Stadt von Stralsund kommen zu lassen. Bürgermeister waren damals M. Borchard Bekemann, Caspar Bunsow und Vicke Bole. Der letztere, aus einem rügenschen Adelsgeschlechte stammend, hatte nicht lange zuvor Knipstro in ziemlich roher Weise verspottet[81]); daß er daher jetzt nur ungern eingewilligt, ihn holen zu lassen, ist begreiflich. Knipstro kam jedoch im Juni 1531 nach Greifswald und hielt am sechsten Sonntage nach Trinitatis nach Ev. Matth. 6, 20 ff, über die christliche Gerechtigkeit seine erste Predigt. Seine Thätigkeit

[75]) a. a. O. S. 28.

[76]) nach Sastrow I. S. 74. Vgl. über alle diese Männer noch Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald. I. S. 182 f.

[77]) „unwillig über die Anarchie, welche in Stralsund herrschte, da er keine Verbesserung seiner Lage vom Rathe erhalten konnte", sagt Runge a. a. O.

[78]) Berkmann S. 39 f.

[79]) Sastrow I. S. 89. II. S. 4 f.

[80]) Vgl. zu diesem ganzen Abschnitte: Runge a. a. O. S. 30. Cramer III. S. 80. und Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald. I. S. 185 f.

[81]) Er war, wie Sastrow (I. S. 64 f.) erzählt, bevor er Bürgermeister wurde, gut evangelisch und ein Beschützer der evangelischen Prediger; als Bürgermeister aber ward er diesen ebenso feind, als er vorher freund gewesen war. Als er nun einmal einen halben Rausch hatte, — in diesem Falle redete er nur hochdeutsch und nur von Kriegsläuften, denn er hatte

war von Erfolg begleitet: am Tage aller Heiligen (1. November) stellten die Kanoniker von St. Nikolai ihre Gottesdienste ein; auch in St. Marien wurde 1532 kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten[82]). Im Februar des nächsten Jahres erhielt Knipstro an den lutherischen Predigern Johann Schulte aus Posen und M. Clemens Timme aus Rostock Unterstützung. Der Rath blieb jedoch der neuen Lehre abgeneigt und den evangelischen Predigern feind: er wies Knipstro eine schlechte, schmutzige Wohnung an und bewilligte ihm erst auf wiederholtes Andringen der Altermänner 20 Gulden Gehalt für das erste Jahr. Knipstro kehrte daher nach zwei Jahren mit seiner Familie[83]) nach Stralsund zurück, nachdem er die evangelische Kirche in Greifswald begründet und außer den beiden Genannten noch den Matthäus Eggard aus Havelberg als Prediger dort zurückgelassen hatte. — Noch während seiner Anwesenheit aber hatte er auch auf die Mönche zu Eldena Einfluß gewonnen: besonders verkehrte, wie Cramer[84]) erzählt, der Subprior des Klosters so viel mit ihm, daß er der lutherischen Ketzerei verdächtig ward. Dieser sandte den Novizen Antonius Remmelding (aus Geldern, später Pastor in Stargard) zu Knipstro und Timme, damit er von ihnen unterrichtet würde; sie gaben ihm Luthers erste Postille zu lesen. Remmelding studierte diese eifrig, konnte jedoch die harten Scheltworte, deren sich Luther gegen den Papst, die Messe und die Anrufung der Heiligen zu bedienen pflegt, nicht billigen. Etwas später, zu Anfang des Jahres 1534, wurden Mönche von Eldena nach Kamin geschickt, um die Weihe zu empfangen; diese wurden in Wollin durch einen lutherischen Prediger weiter belehrt und ließen dann nach ihrer Rückkehr den Klosterdienst in Verfall gerathen.

In Stralsund trat Knipstro wieder in seine bisherige Stellung zurück, welche er also wohl nicht aufgegeben, sondern mit Urlaub des Rathes eine Zeitlang verlassen hatte. Daß er in der jetzt folgenden Zeit mit Ketelhot über das heilige Abendmahl in Zwiespalt war, wurde schon erwähnt, sowie daß er jetzt eine Schrift über den rechten Gebrauch der Kirchengüter geschrieben haben soll. Auch sonst gab es für den Leiter der Kirche Stralsunds reichliche Arbeit[85]). Denn wenn auch Knipstro selbst, wie Paul von Rhoda in Stettin u. aa., von dem Grunde der heiligen Schrift aus die reine Lehre des Evangeliums festhielt, so war doch die Einsicht anderer Geistlichen minder klar und sicher, und an Verirrungen und Kämpfen fehlte es nicht. Noch hatten die exegetischen und dogmatischen Schriften Luthers, Melanchthons und Bugenhagens keinen so festen Grund der Lehre gelegt, auf dem auch solche, die einer tieferen Bildung ermangelten, sicher hätten fußen können. Noch größer war die Unsicherheit und Verwirrung auf dem Gebiete des Kultus und der Liturgie, wo man absichtlich keine vorläufigen Bestimmungen hatte treffen wollen: überall entbehrte die werdende evangelische Kirche noch der festen Ordnung und Gestaltung, — doch sollte dies nicht lange mehr dauern.

---

einige Feldzüge mitgemacht, — ließ er Spielleute und Trommelschläger kommen und fragte den Pfeifer, ob er auch ein Feldgeschrei blasen könne. Als dieser nun seine Kunst zeigte, sagte der Herr Bürgermeister „gar thrasonisch“: „Das ist ein Kerl, den man im Scherz und Ernst brauchen kann. Da steht Knipstro in Stralsund auf der Kanzel: Pap, Pap, Pap! was ists mehr? wenns zum Ernste gerathen sollte, wüßte er nicht ein Feldgeschrei zu machen. Wozu ist er denn nütze?“ —

[82]) Brockmann: Vom bischöflichen Official zu Greifswald. S. 24. bei Kosegarten a. a. O. S. 186.

[83]) d. h. wohl, mit seiner Gemahlin und vielleicht mit deren Schwester, die nach Gersons Tode bei Knipstro leben mochte; sie hatte zwei Kinder, Timotheus und Katharina, letztere später Runges Gemahlin. Vielleicht hat sich Agnes Gerson damals in Greifswald mit Rhode vermählt.

[84]) Cramer III. S. 88.

[85]) vgl. Runge a. a. O. S. 31 f.

Der Landtag zu Treptow und der Convent zu Hamburg. Auf Herzog Georg war um Michaelis 1531 sein Sohn, der sechzehnjährige Philipp, gefolgt, der sich seit dem Reichstage zu Speier im Jahre 1526 am churpfälzischen Hofe zu Heidelberg aufgehalten hatte. Er hatte da von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Ludwig, den Rath erhalten, um des Evangeliums willen weder Blut zu vergießen, noch sein Land in Zwist und Aufruhr zu stürzen: demnach hielt er sich gleich seinem Oheim Barnim äußerlich zur katholischen Kirche, legte jedoch der Ausbreitung der evangelischen Lehre keine wesentlichen Hindernisse in den Weg, ja er wurde allmählich besonders durch den Einfluß des gebildeten und einsichtigen Jost von Dewitz näher mit dem Evangelium bekannt und für dasselbe gewonnen. Im Lande hatte inzwischen die Ausbreitung der evangelischen Lehre rasche Fortschritte gemacht: schon bei Georgs Lebzeiten hatten die Stände auf dem Landtage zu Stettin am 20. März 1531 gegen die Publication des den Protestanten ungünstigen Augsburger Reichstagsabschiedes Einspruch erhoben, und nach seinem Tode war bald kaum noch eine Stadt Pommerns, in welcher nicht das Evangelium gepredigt und der katholische Gottesdienst erschüttert gewesen wäre. Die im October 1532 vollzogene Theilung in Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin, — ersteres hatte Philipp, letzteres Barnim erhalten, — war der evangelischen Sache eher förderlich als nachtheilig gewesen, weil nun jeder der beiden Fürsten selbständiger handelte. Aber die Unruhen, welche die Neuerung hier und da im Gefolge hatte, sowie das häufig zu Tage tretende Widerstreben des Adels und der Städte gegen die herzogliche Gewalt stellten den beiden Herzogen die dringende Nothwendigkeit vor Augen, die Entwicklung nicht mehr sich selbst zu überlassen, sondern Hand anzulegen, um eine feste kirchliche Ordnung zu schaffen. Am 27. Juli 1534 lud daher Herzog Barnim seinen Neffen Philipp auf den 24. August zu einer Unterredung nach Kamin ein[86]). Jost von Dewitz redete seinem Herrn Philipp eifrig zu, und so ward von beiden Fürsten der Entschluß gefaßt, die oft geäußerten Klagen der Unterthanen wegen der Religion zu beseitigen und auf einem Landtage die Reformation auch gesetzlich zu befestigen: mit dem Bischof Erasmus besprach sich Barnim zu Körlin[87]). Bald ergieng dann die Einladung zum Landtage, der am 13. December 1534 in Treptow a. R. gehalten werden sollte. Um auch einen in der Ordnung evangelischer Kirchenangelegenheiten erfahrenen Rathgeber zu haben, wurde Johann Bugenhagen, der schon vor kurzem in Braunschweig, Hamburg und Lübeck evangelische Kirchenordnungen eingerichtet hatte, berufen und sagte zu, nachdem er von seinem Churfürsten gern die Erlaubnis erhalten hatte[88]). Stralsund sandte zu diesem Landtage den Bürgermeister Johann Kloke, die Rathsherren Franz Wessel und Hermann Löwe und seinen ersten Geistlichen Knipstro[89]); von Stettin war Paul v. Rhoda anwesend. Die letztern beiden nahmen auch an den Vorberathungen Theil, welche seit dem 6. December zwischen den Geistlichen und den herzoglichen Räthen über die neue Ordnung der evangelischen Kirche stattfanden[90]).

Es waren auf diesem Landtage viele sehr wichtige und schwierige Angelegenheiten zu ordnen. Außer der Feststellung und allgemeinen Einführung des evangelischen Bekenntnisses und der Ordnung des evangelischen Gottesdienstes mußte zunächst das Verhältnis der erneuerten Kirche zu den drei Bischöfen, deren Sprengel Pommern bisher unterworfen gewesen war[91]), geregelt werden. Denn wenn wir von einigen

---

[86]) Der Brief bei v. Medem, Gesch. der Einführung der evangelischen Lehre in Pommern. S. 144 f.
[87]) v. Medem, a. a. O. S. 146.
[88]) Sein Brief bei v. Medem a. a. O. S. 150 f.
[89]) Dröge, Frz. Wessels Leben b. Sastrow III. S. 287.
[90]) Dröge a. a. O. v. Medem S. 160.
[91]) Balthasar II. S. 338 f.

kleineren Gebietstheilen absehen, so stand zwar der bei weitem größere Theil Pommerns unter dem Bisthum Kamin; Stralsund aber nebst Barth, Grimmen, Tribsees und den Dörfern bis dicht an Greifswald heran, stand unter dem Bisthum Schwerin, Rügen endlich stand unter dem dänischen Bischofe von Roschild. In der erwähnten Vorberathung nun war man ohne weiteres über die allgemeine Annahme des evangelischen Bekenntnisses nach der von Bugenhagen vorgelegten Kirchenordnung[92]) einig: auch wegen der Bischöfe kam man bald überein[93]). Der Bischof von Kamin sollte, falls er die evangelische Lehre und Kirchenordnung annähme, seine geistliche Stellung mit allen Rechten und Einkünften[94]) behalten: ebenso sollten die Bischöfe von Schwerin und Roschild, sofern sie sich in Ausübung ihres Amtes nach der evangelischen Kirchenordnung halten und für ihre pommerschen Gebiete Stellvertreter bestellen wollten, alle Einkünfte behalten; wenn sie dies aber verweigerten, würden die Herzoge diese Einkünfte zurückhalten. Diesen Vorschlägen lag offenbar der Gedanke zu Grunde, der pommerschen Kirche bei evangelischer Lehre und Kirchenordnung eine bischöfliche Verfassung zu erhalten, und zwar wollte man dem kaminer Bischofe die Leitung der ganzen Kirche übergeben, den Einfluß der andern Bischöfe dagegen soweit beschränken, daß sie die Einheit der Kirche nicht beeinträchtigten. Daher ist bei diesen letzteren von geistlichen Rechten nicht die Rede, nur die Einkünfte sollen ihnen verbleiben, und der Abschied des Landtages redet nur von „dem Bischofe"[95]). Doch konnte diese Verfassung der pommerschen Kirche nur dann vollständig ausgeführt werden, wenn einmal der Bischof von Kamin zur evangelischen Lehre übertrat, und wenn die andern Bischöfe auf ihre Rechte verzichteten, was nur durch Vereinbarung mit ihnen erreicht werden konnte. Verhandlungen darüber wurden jedoch mit den letzteren für jetzt noch nicht eröffnet, sondern die in der Folge nothwendig entstehenden Streitigkeiten wurden erst später beigelegt: mit Dänemark durch den Kieler Vertrag vom 4. Sept. 1543, wonach dem Bischofe von Roschild alle Einkünfte blieben, die Herzoge von Pommern aber das Recht erhielten, für Rügen einen Superintendenten zu ernennen, dessen Ordination und Bestätigung dem Bischofe vorbehalten wurde[96]). Der Bischof von Schwerin entsagte erst 1588 gegen eine Abfindungssumme von 10,000 Gulden den Rechten seines Bisthums[97]); bis dahin blieben die Verhältnisse schwankend. Bischof Erasmus von Kamin erbat sich Bedenkzeit[98]). — Noch weniger fanden die Verhandlungen über die Klöster und die geistlichen Güter einen Abschluß. Darüber zwar war man einverstanden, daß die schon fast ganz verödeten Bettelklöster eingehen, und die etwa vorhandenen Gelder zum Unterhalt der wenigen noch darin gebliebenen alten Mönche dienen sollten. Die reichen Feld- und Jungfrauenklöster aber und die Domherrenstellen, welche vielfach unbemittelten Adeligen eine Versorgung gewährt hatten[99]), verlangten die Herzoge unter ihre Verwaltung zu nehmen, um sie zunächst für die darin noch bleibenden Inhaber, dann für andere Zwecke, besonders für Kirche und Schule

[92]) Kerken-Ordeninge des ganzen Pamerlandes, dorch de Hochgebaren Försten und Heren, Heren Barnym unde Philips, beyde Gevveddern, up dem Landdage tho Treptow, tho eeren dem hilligen Evangelio, beslaten. Dorch Doc. Joannem Bugenhagen 1535. Gedrucket tho Wittenberch dorch Franz Schlösser. — Sie ist fünf Bogen stark. Abgedruckt in Dr. Aemil. Richters Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. I. S. 248 ff.

[93]) v. Medem S. 161 f.

[94]) Diese Rechte waren folgende: Gerichtsbarkeit über Ehesachen, Excommunication wegen öffentlicher Sünden, Ordination und Einsetzung der Geistlichen, Visitation und Oberaufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen. Vgl. v. Medem a. a. O. S. 161.

[95]) v. Medem S. 187.

[96]) vgl. Mohnike, Freder II. S. 6 f.

[97]) Barthold IV. S. 398.

[98]) Plattd. Kantzow S. 215 f.

[99]) vgl. das Schreiben der Ritterschaft an Herzog Philipp bei v. Medem S. 202 f.

zu verwenden[100]). Hierüber kam es zu so heftigen Kämpfen, daß die Ritterschaft vor Beendigung des Landtages Treptow verließ, weshalb denn der Landtagsabschied[1]) nicht förmlich vollzogen werden konnte. Es war also außer der Annahme des evangelischen Bekenntnisses nur die allgemeinste Grundlage einer Kirchenordnung gelegt[2]); im Einzelnen blieb Alles weiterer Gesetzgebung und Vereinbarung überlassen, und um so nöthiger war daher die von Anfang an in Aussicht genommene und besonders auch von den Städten dringend gewünschte Visitation[3]), deren Leitung neben den herzoglichen Räthen auf Aller Wunsch Bugenhagen übernehmen sollte. Dieser hatte sich, während die übrigen Geistlichen zurückkehrten, mit Herzog Barnim nach Rügenwalde begeben und entwarf dort eine liturgische Anweisung für Mönche und Nonnen in den Feldklöstern und für die Dome, damit auch hier die papistische Messe abgeschafft würde[4]). — Schon im März 1535 begann Bugenhagen die Visitation in Hinterpommern; in Stettin konnte dieselbe, obgleich schon längst angekündigt, doch erst am 23. April gehalten werden[5]); im Mai begaben sich die Visitatoren nach Vorpommern. Inzwischen war schon manche weitere Opposition gegen das Reformationswerk zu Tage getreten: am 15. April ersuchten Prälaten und Ritterschaft die herzoglichen Räthe, eine Aenderung namentlich der geistlichen Güter nicht ohne reifliche Ueberlegung vorzunehmen, damit niemand in seinem Besitz beeinträchtigt werde, und man nicht in die Ungnade des Kaisers falle[6]). Auch in den Städten fand die früher so dringend gewünschte Visitation viel Widerstand: die Einmischung der Herzoge in die inneren Angelegenheiten und namentlich in die Verwaltung der geistlichen Güter, welche die städtischen Obrigkeiten ganz in derselben Weise an sich genommen hatten, wie die Herzoge die der Klöster, schien sehr bedenklich.

Um diese Zeit vereinigte sich Stralsund mit den fünf Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg und Rostock, in Hamburg einen Convent ihrer Theologen[7]) zu veranstalten, um gemeinsame Beschlüsse besonders gegen die sich auch hier verbreitenden Wiedertäufer und über einige Punkte der Kirchenordnung und des Gottesdienstes zu fassen[8]). Die Zusammenkunft fand am 15. April statt, und Stralsund wurde auch hier durch Knipstro vertreten, welcher bei dieser Gelegenheit wieder mit seinen alten Freunden Hermann Bonnus aus Lübeck und Aepinus in Hamburg an einem gemeinsamen Werke

---

[100]) v. Medem S. 166. 188.

[1]) Der Entwurf bei v. Medem S. 181 — 191.

[2]) Plattd. Kantzow S. 215. „Also bewilligeden se darnha alle samptlick, dat man auer dat gantze lant dat hillige Euangelium lutter und rein scholde predigen, und alle papistrie und Cerimonien, so wedder Got were, afdhon; Vnd man scholde id holden in den kercken, so Doctor Bugenhagen und de andern prediger des hedden eine ordeninge entslaten. Dit was nu de houetstein."

[3]) v. Medem S. 187 f. 193. 195.

[4]) Plattd. Kantzow. S. 217. Die Anweisung ist als Anhang zur K. O. 1535 zu Wittenberg durch Joh. Luft gedruckt unter dem Titel: Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiæ Ordinatio ceremoniarum in ecclesiis Pomeraniæ.

[5]) vgl. Plattd. Kantzow S. 218 f. Der Abschied der Visitation bei v. Medem S. 252 — 268.

[6]) Das Schreiben bei v. Medem S. 195 f.

[7]) Die Beschlüsse bei Cramer III. S. 93 — 98.

[8]) Wichtig sind z. B. folgende Beschlüsse: die Obrigkeit soll die Wiedertäufer nicht dulden, sondern die Verbreiter dieser Lehre als Aufrührer strafen, die Verführten aber milder behandeln; die evangelischen Prediger sollen dieses Recht der Obrigkeit nicht für unbillig halten, sondern sie durch Ermahnung und Belehrung der Gemeinden unterstützen. — Die lateinischen Gesänge sollen neben deutschen Psalmen, welche das ganze Volk singen kann, beibehalten werden, obgleich Unverständige sie für unnütz und schädlich halten mögen: „Denn so allein deutsch gesungen, würde es nicht fehlen, daß allmählich der Gottesdienst und alle Zierlichkeit der Cerimonien würde zu nichte werden." — Die Kirchengüter sollen zur Erhaltung der Prediger und Kirchendiener angewendet werden und für Studierende, für welche jetzt niemand etwas thun will.

arbeitete. Die Beschlüsse dieses Conventes können als eine Fortentwicklung auf der Bahn der von Aepinus in Stralsund verfaßten Kirchenordnung angesehen werden. Wie jene aus den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen Stralsunds hervorgegangen war, so verdanken diese den gemeinsamen Verhältnissen der Hansestädte ihre Entstehung; wenn aber jene Kirchenordnung als ein aus dem Princip der evangelischen Kirche entwickeltes Ganzes erscheint, so tritt hier das Bestreben hervor, von den vorhandenen Einrichtungen dasjenige beizubehalten, was der heiligen Schrift nicht widerspricht: so die Messe nebst den Meßgewändern, die lateinischen Gesänge, die Legenden der Heiligen. Doch ist der evangelische Charakter der Beschlüsse deutlich genug bezeichnet: die Augsburgische Confession wird als Grundlage der Lehre hingestellt; die Ehesachen werden den weltlichen Richtern zugewiesen; die Obrigkeit soll gute und gelehrte Männer zum Predigtamt berufen und für ihre ausreichende Besoldung sorgen. Auch das von Aepinus in Stralsund eingesetzte Amt des „obersten Predigers" findet sich hier unter dem Namen des „Superintendenten," sonst ganz in derselben Stellung und Verbindung mit den übrigen Geistlichen. —

Knipstros Berufung nach Wolgast. Erst wenige Wochen waren seit Knipstros Rückkehr von Hamburg verflossen, als die Commission, welche, zum Theil unter persönlicher Leitung Herzog Philipps, so eben die Klöster Eldena, Stolpe an der Peene und Neuenkamp[9]) eingezogen und in Greifswald den Katholicismus beseitigt hatte, auch in Stralsund die Visitation vornehmen wollte. Da der Rath aber die Einsicht in den Bestand der geistlichen Güter nicht gestatten[10]), sondern darüber nach Berathung mit der Bürgerschaft besondere Verhandlungen mit dem Herzoge eröffnen wollte, so enthielt der Visitationsreceß[11]) außer einigen Bestimmungen über die Besoldung der Geistlichen und Lehrer nur Vorschläge über die Einsetzung, die Rechte und Verhältnisse eines „Superintendenten"[12]). In dieser Beziehung aber ist das Actenstück von großer Bedeutung. Der Superintendent soll außer den Predigten in St. Nikolai auch lateinische Vorlesungen über die heilige Schrift für die andern Geistlichen und Gelehrten halten; dazu soll er die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen haben, in der Weise, wie dies auch die Kirchenordnung von Aepinus dem obersten Prediger beilegt. Dieselbe Disciplinargewalt soll er aber auch über die Prediger in Barth, Grimmen, Tribsees und in den Dörfern, auch über die im Lande zu Rügen, d. h. also über die zu den Sprengeln von Schwerin und Roschild gehörigen Landestheile haben. Wenn diese beiden Bischöfe die evangelische Kirchenordnung annehmen, will der Herzog nach seinem Patronatsrechte diesen Superintendenten zum Pfarrer in Voigdehagen (und ohne Zweifel auch in Rügen) präsentieren, damit er von ihnen bestätigt und instituiert werde. Den Bischöfen bleiben also ihre Einkünfte und ihr Anrecht auf Bestätigung der Pfarrer; die kirchliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit aber wird ihnen entzogen und dem Superintendenten zu Stralsund gegeben. Doch sollte dieser, — das war, glaube ich, Bugenhagens Meinung, — an dem Bischofe zu Kamin eine höchste Instanz haben[13]). Wie schon oben gesagt

9) Stolpe lag 1 Meile oberhalb Anklam an der Peene; Neuenkamp bei Franzburg.

10) Plattd. Kantzow S. 223 f. Visitationsreceß im Anhang zu Berkm. S. 299.

11) „Herrn Doctoris Bugenhagen ordnung der Kirchen zum Stralsund mit Nicolai von Klemtzen hand geschrieben. Factum anno 1535." Er befindet sich im Stralsunder Rathsarchiv (Eccles. No. I.) und ist abgedruckt im Anhang zu Berkmann S. 296 — 299.

12) Im Receß und in fast allen Actenstücken jener Zeit heißt er „Superattendent."

13) Diese Vermuthung wird außer dem früher gesagten auch noch dadurch bestätigt, daß der Abschied der Visitation zu Barth vom Jahre 1536 (Balt. Stud. Heft I. 1832. S. 238 ff.) die Geistlichen dieser Stadt dem Superintendenten, der inzwischen an die Stelle des Bischofs getreten war, unterordnet.

wurde, blieben aber diese Verhältnisse durchaus unbestimmt und traten nicht in Wirksamkeit Auch in Stralsund selbst kam der Visitationsreceß nicht in allen seinen Bestimmungen zur Ausführung. Die Besoldung der Geistlichen blieb viel geringer, als hier festgesetzt war, doch ward 1547 dem Johann Freder die Besoldung des Superintendenten von 200 Gulden bewilligt. Für dieses Superintendentenamt war von Bugenhagen und dem Herzoge ohne Zweifel Johann Knipstro bestimmt, da dieser ja schon bisher die Leitung der stralsundischen Geistlichkeit gehabt hatte, wenn er auch nicht erster Prediger an St. Nikolai war. Die Ablehnung der Visitation durch den Rath aber verletzte den Herzog so sehr, daß er nun sofort Knipstro, dessen Tüchtigkeit er auch bei dieser Gelegenheit kennen gelernt hatte[14]), zu sich als Prediger an die St. Petrikirche zu Wolgast berief[15]). Auch Knipstro selbst wünschte Stralsund zu verlassen, da durch die Verweigerung der Visitation, deren Ausführung er dringend gewünscht hatte, das Verhältnis der stralsundischen Kirche zur Treptower Kirchenordnung[16]) und damit zur pommerschen Kirche überhaupt ein sehr unklares geworden war, und das Amt eines Superintendenten von Stralsund unter diesen Umständen ein sehr schwieriges werden mußte. Daher gieng er gern auf den Wunsch des Herzogs ein, und als der stralsunder Rath an den Herzog die Bitte richtete, daß er Knipstro noch ein oder ein halbes Jahr dort lassen möge, lehnte dieser es in einem nicht allzu freundlichen Schreiben vom 30. Juni[17]) ab. — So schied Knipstro aus seinem stralsunder Wirkungskreise, welchem er mit zweijähriger Unterbrechung fast zehn Jahre angehört hatte. Doch ward sein gutes Verhältnis zum Rathe, zur Bürgerschaft und zu den Geistlichen Stralsunds durch seinen Weggang nicht gestört[18]), sondern er hielt freundliche Beziehungen fest und hat „die Stadt bei dem Landesfürsten und seinen Räthen nicht verhaßt gemacht[19])." Die Leitung der stralsundischen Geistlichkeit übernahm nun Ketelhot, doch führte er den Titel eines Superintendenten nicht, ebensowenig hatte er die Aufsicht über die Geistlichen des schwerinschen und roschildischen Sprengels.

Knipstros Ernennung zum Generalsuperintendenten. Knipstro war wohl kaum nach Wolgast übergesiedelt, als ihm schon ein neues wichtigeres Amt übertragen wurde, das des Superintendenten für das Wolgaster Land. Auf einer Zusammenkunft an der Swine[20]) hatte am 24. Juni Bischof Erasmus von Kamin nebst den Ständen des Domstifts auf die nach dem Treptower Tage an sie gerichtete Anfrage die Erklärung abgegeben, daß sie zwar das Evangelium annehmen und dem Gehorsam gegen ihre Landesherren und Patrone sich nicht entziehen wollten, daß sie jedoch nicht öffentlich in die

---

[14]) Sastrow I. S. 111.

[15]) Daß Knipstro auch Hofprediger gewesen, möchte unter anderm daraus erhellen, daß er 1539, als Herzog Philipp mit seiner Gemahlin am 9. October nach Stralsund kam, ihn nicht nur dorthin begleitete, sondern auch zweimal vor ihm predigte. (Berkm S. 63.) Später scheinen beide Aemter wenigstens zeitweise getrennt gewesen zu sein, denn auf der greifswalder Synode von 1559 erscheint Dr. Dionysius Gerson als Pastor der Kirche zu Wolgast, Jakob Kruse aber als wolgastischer Hofprediger. (Balthasar I. S. 173.)

[16]) Die Stralsunder erklärten zwar später mit den übrigen Städten, daß sie den Treptower Abschied vorbehaltlich der geäußerten Bedenken mit großer Freude angenommen hätten (v. Medem S. 276.), doch erwiederte ihnen der Herzog nicht mit Unrecht, daß sie diesen Abschied und die Kirchenordnung bisher mehr mit Worten als mit der That angenommen hätten, sonst würden sie das so nothwendige und heilige Werk der Visitation nicht so leichtfertig ausgeschlagen haben. (v. Medem S. 279. 282.)

[17]) Abgedruckt bei Sastrow I. S. 111 f.

[18]) Von der mit Recht von Knipstro und J. Runge getadelten Anzeige des Ausbleibens der stralsundischen Geistlichen auf der im October 1551 gehaltenen Synode fällt die Hauptschuld sicher auf Alexander Dume, welcher von 1549 — 54 dort an der Spitze der Geistlichkeit stand. Vgl. Balthasar I. S. 88.

[19]) Sastrow a. a. O. S. 112.

[20]) Plattd. Kantzow. S. 222 f.

Treptower Kirchenordnung willigen könnten, weil die Stiftsgüter in der Mark und in Mecklenburg auf dem Spiele ständen, sobald das Bisthum Kamin offenkundig den Glauben ändere. Da nun nach dieser Entscheidung die Hoffnung auf eine Vereinigung der pommerschen Kirche unter einem Bischofe aufgegeben werden mußte, so wurde nach Bugenhagens Rath die Leitung der gesammten Kirche zwei oder eigentlich drei Superintendenten übergeben: für das Stettiner Land wurde Paul von Rhoda in Stettin, für das Wolgaster eben Johann Knipstro zum Superintendenten ernannt; und der großen Entfernung wegen wurde dem Prediger Jakob Hogensee in Stolpe die Aufsicht über die Pfarren der Umgegend jenseit der Grabow übertragen. Daß diese drei Superintendenten die Leitung der ganzen Kirche Pommerns, auch der nicht zum kaminer Sprengel gehörigen Landestheile führen sollten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. In Beziehung auf Stralsund und die andern dem schweriner Bisthum unterworfenen Orte nannte sich Knipstro, sicher nach dem Willen des Herzogs, Archidiakonus von Tribsees[21]), welcher Titel ohne förmliche Anerkennung vom schweriner Bischofe darin seine Berechtigung finden mochte, daß dieser wenigstens schweigend auf seine Rechte verzichtete. Denn nach dem Jahre 1536[22]) findet sich wohl kein von Schwerin ernannter Archidiakonus oder Official. Die Superintendentur über Rügen hat Knipstro auch erhalten, ist aber beim Kieler Vertrage 1543 nicht noch besonders vom Bischofe von Roschild bestätigt worden, wie dies Freder ausdrücklich versichert[23]). Doch hat er vom Jahre 1544 an in Bergen auf Rügen mehrere Synoden gehalten[24]). Es waren also die Verhältnisse zu Stralsund, welches eine kirchliche Selbständigkeit erstrebte, und zu den Bischöfen von Schwerin und Roschild noch nicht rechtlich geordnet. Auch die sonstigen Rechte und Befugnisse der Superintendenten entwickelten sich erst im Laufe der Zeit zu größerer Bestimmtheit. Der Titel Superintendens generalis findet sich ebenfalls erst später und zunächst ohne bestimmte Unterscheidung von dem einfacheren. Bugenhagens Kirchenordnung vom Jahre 1535 spricht von diesem Amte noch in der Voraussetzung, daß der Bischof die evangelische Lehre annehmen würde: da sollte denn in jedem Amte oder in jeder Vogtei ein Superintendent eingesetzt werden, der in schwierigeren Fällen an den Bischof berichten sollte. An des Bischofs Stelle waren nun die drei Superintendenten getreten, und es liegt auf der Hand, daß ihr Amt dadurch ein anderes geworden war, als das gleichnamige, von welchem die erste Kirchenordnung redet. —

Bald nach der Einsetzung dieser Superintendenten, — Knipstro wurde in Wolgast in feierlicher Weise von Bugenhagen ordiniert, wie Paul von Rhoda in Stettin[25]), — verließ Bugenhagen Pommern und war am 27. August nach einer längeren Reise wieder in Wittenberg. — Knipstro nahm seinen Wohnsitz zunächst in Wolgast, aber im Jahre 1539 wurde er vom Herzog auch zum Professor der Theologie in Greifswald ernannt und verlegte deshalb seinen Wohnsitz dorthin; doch schon 1540 oder 41 muß er wieder nach Wolgast gezogen sein, da das Schreiben des Herzogs an die 1541 in Greifswald zusammentretende Synode[26]) ihn als von Wolgast nach Greifswald gesendet bezeichnet. Vom Jahre 1543 an war er wieder als Professor in Greifswald und blieb, mit einer kurzen Unterbrechung im Sommer 1550, daselbst bis 1552; die letzten Lebensjahre verlebte er in Wolgast.

---

[21]) Schreiben an den stralsunder Rath vom Jahre 1555 im Anhang zu Berkm. S. 303.
[22]) Vgl. hierüber die Vorrede zum plattd. Kantzow S. 37. und die Vorrede zu Berkmann S. LVI.
[23]) Mohnike, Freder II. S. 7.
[24]) nach dem Rationarium Synodorum Bergensium. Vgl. Mohnike, Freder II. S. 48.
[25]) nach Knipstros Dialogus bei Balthasar II. S. 372.
[26]) Balthasar I. S. 3 f.

Die Zeit der Wirksamkeit Knipstros als Superintendent theilt sich von selbst in zwei Abschnitte, von welchen der eine bis 1547 die Zeit der ruhigen innern Entwickelung der pommerschen Kirche, der andere bis 1556 eine Zeit äußerer und innerer Kämpfe umfaßt.

Die Zeit der ruhigen Entwickelung der Kirche. 1535—1547. Als Superintendent hielt Knipstro zunächst im Juli des Jahres 1536 die schon erwähnte Visitation zu Barth ab: auf Wunsch des Rathes und der Bürgerschaft hatte Herzog Philipp eine aus fürstlichen Räthen und Beamten bestehende Commission damit beauftragt, in welcher Knipstro, wie bei den früheren Visitationen Bugenhagen, geistliches Mitglied war. Der vom 20. Juli datierte Abschied[27]) beruft sich zuvörderst auf den Beschluß des Treptower Landtages und setzt dann in Vereinbarung mit Rath und Bürgerschaft fest, in welcher Weise die vom Rathe zu verwaltenden Kirchengüter und Einkünfte zum Unterhalt der Kirche und Schule und ihrer Diener verwendet werden sollen, wobei die Rechte der bisherigen Inhaber, besonders der Mitglieder der Calandsbrüderschaften[28]), durch angemessene Entschädigungen berücksichtigt werden. Den „Kirchherrn" soll der Rath dem Herzoge als dem Patron zuschicken, damit er vom Superintendenten in der Lehre geprüft und dann bestätigt werde; einen zweiten Geistlichen (Capellan) soll der Rath mit Wissen und Willen des ersten annehmen. Von Rechten des Schwerinschen Bischofs ist durchaus nicht die Rede.

Auch in andern Städten waren in den nächsten Jahren noch viele Uebelstände zu beseitigen. In Stralsund z. B. waren, wie in manchen andern Städten, die Katholiken noch sehr mächtig[29]); auch der Abt von Neuenkamp, Joh. Mollner, hatte seit der Einziehung des Klosters in Stralsund seine Wohnung erhalten[30]). Andererseits aber kam im Jahre 1537 in Stralsund der Fall vor, daß zwei Eheleute sich selbst trauten[31]), und 1545 zeigten sich Wiedertäufer daselbst[32]), gegen welche die Geistlichen nach geschehener Berathung die Hülfe des Rathes in Anspruch nahmen. Daß Knipstro zur Beseitigung solcher und anderer Uebelstände mit Rath und That behülflich war, so oft er nach Stralsund zu kommen Gelegenheit hatte, können wir auch ohne bestimmtere Nachrichten annehmen: im allgemeinen sagt Sastrow[33]), daß er öfter in die Stadt gekommen sei und sich mit dem Rathe unterredet habe, um gute Ordnungen in der Kirche zu erhalten. — Etwas bestimmtere Nachrichten haben wir über Knipstros Einwirkung auf die Pasewalker Kirchenangelegenheiten[34]) Hier waren die kirchlichen Verhältnisse von Bugenhagen im Juni 1535 durch eine Visitation[35]) geordnet: als evangelischer Pfarrer war Matthias Vatke eingesetzt, und 1539 wurde Anton Remmelding, jener Mönch aus Eldena, der inzwischen in Wittenberg studiert hatte, als Capellan dahin geschickt. Vorher aber war Otto Döring katholischer Pfarrer daselbst gewesen; dieser war 1521 Kanzler des Bischofs Erasmus geworden, hatte 1529 ihm anvertraute Gelder unterschlagen

---

[27]) Balt. Stud. I. (1832.) S. 238 ff.

[28]) Brüderschaften, welche zu Anfang jedes Monats (Calendæ) ihre Zusammenkünfte hielten und ursprünglich die Aufrechthaltung sittlicher Unbescholtenheit, Unterstützung in allerlei Noth, namentlich die Sorge für anständige Bestattung ihrer Mitglieder und für Seelenmessen zum Zweck hatten. In Barth gab es mehrere solche Brüderschaften, welche zum Theil nicht unbedeutende Besitzungen hatten.

[29]) Berkm. S. 60 f. zum Jahr 1539.

[30]) Barthold IV. S. 279.

[31]) Berkm. S. 55.

[32]) Berkm. S. 92 — 94.

[33]) Sastrow I. S. 112.

[34]) Cramer III. S. 103 f.

[35]) Der Abschied vom Sonnabend nach Viti (15. Juni) bei v. Medem S. 269 ff.

und war mit Mühe der Strafe entgangen und nach Rom geflohen[36]). Von dort kehrte er nun etwa 1539 oder 40 nach Pasewalk zurück, trat mit Wort und Schrift heftig gegen die evangelischen Prediger auf, gewann auch in Pasewalk und am Hofe Anhang, so daß er sogar durch seine ungestümen Forderungen einen herzoglichen Befehl erwirkte, wonach Vatke ihm die Pfarrwohnung einräumen mußte. Durch diesen Erfolg noch dreister gemacht, trieb er es immer ärger und bewirkte sogar, daß die evangelischen Prediger nach Rom citiert wurden. Diese wandten sich an ihren Superintendenten, doch konnte Knipstro ihnen wegen des herzoglichen Befehls nicht viel helfen, sondern ermahnte sie zur Geduld und wies sie an, ferner ihres Amtes zu warten; doch erhielten sie vom Hofe das Versprechen, daß man sie gegen die Citation in Schutz nehmen und die Sache bald untersuchen wolle. Dies geschah denn auch, als Herzog Philipp sich im Juni 1541 zum Reichstage nach Regensburg begeben wollte. Er nahm seinen Weg über Pasewalk, Knipstro begleitete ihn und hatte den Professor Nikolaus Glossenus aus Greifswald und Paul von Rhoda aus Stettin gebeten, mit dorthin zu kommen. So ward die Sache untersucht, Döring erhielt Unrecht, ward von Glossenus im Auftrage des Fürsten ernst zurechtgewiesen und erhielt den Befehl, Pasewalk nicht zu verlassen. Trotzdem erschien er ebenfalls zu Regensburg und machte sich an den Cardinal Contarini. Nach seiner Rückkehr floh er vor dem Herzoge ins Kloster zu Prenzlau, brach dort beim Sprunge aus dem Fenster das Bein und starb nach vier Wochen im Kloster zu Pasewalk, wohin man ihn gebracht hatte. Erst sein Tod gab der Kirche zu Pasewalk die Ruhe wieder, die Knipstro unter den ungünstigen und unsichern Verhältnissen nicht hatte herstellen können. — Welcher Art endlich die Streitigkeiten unter den Geistlichen zu Anklam[37]) gewesen sind, welche Knipstros Einschreiten im Jahre 1543 und 44 nöthig machten, läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht erkennen. Die Synode von 1543 ertheilte, nachdem schon vorher der Herzog Knipstro und seinen Rath Jakob v. Zitzewitz nach Anklam gesandt, dem Superintendenten den Auftrag, in ihrem Namen den Streit zu schlichten. Doch erst um Michaelis des folgenden Jahres wurde diese Sache durch eine Versetzung der Geistlichen geordnet.

Die Synoden. Als das vorzüglichste Mittel zur Fortentwickelung der Kirchenordnung, sowie zum inneren Ausbau der Kirche erwiesen sich mehr und mehr die Synoden. Hier vereinigten sich die Geistlichen zu amtlicher oder vertraulicher Besprechung der Angelegenheiten der Kirche und der einzelnen Gemeinden, hier stärkten sie sich in der Gemeinschaft des Glaubens, befestigten sich in tieferem Verständnis des evangelischen Bekenntnisses und verabredeten gemeinsame Maßregeln zur Beseitigung wahrgenommener Uebelstände; durch die Synoden war dem Superintendenten Gelegenheit gegeben, sowohl Personen und Verhältnisse kennen zu lernen, als auch seinerseits die wünschenswerthe Einwirkung auf die einzelnen Geistlichen zu üben; die Synoden gewährten endlich der Entwickelung der evangelischen Kirche diejenige Freiheit, welche zur Erhaltung lebendigen Glaubens und Wirkens so wesentlich ist. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit solcher Synoden wurde denn auch in Pommern bald erkannt. Wenn es richtig und nicht auf eine spätere Zeit zu beziehen ist, was Cramer[38]) sagt, daß Knipstro gleich nach seiner Ernennung zum Superintendenten eine Synode des ihm anvertrauten Sprengels berufen und den rechten Gebrauch der Excommunication in der Kirche zur Besprechung vorgelegt habe, so haben wir doch von

[36]) Cramer III. S. 48.

[37]) Vgl. Balthasar I. S. 21 und 29 f. Von den drei Predigern gieng Hagemeister nach Stettin, Gnade ward Pastor in Ueckermünde, Stael Pastor in Poseritz auf Rügen. Ein vierter Prediger, Nikolaus Schmidt, der mit als Urheber des Streites genannt war, blieb noch länger in Anklam.

[38]) Cramer III. S. 92.

dieser Synode weiter keine Nachricht. Dagegen verabredeten im Jahre 1541 alle drei Superintendenten, daß sie jeder in seinem Bezirk Synoden halten wollten, um Unordnungen abzustellen und Einigkeit in der Kirche so viel als möglich zu erhalten[39]). Knipstro führte diesen Beschluß noch in demselben Jahre aus und hielt am Michaelistage zu Greifswald die erste Synode, deren Acten uns mit denen der folgenden nach der Aufzeichnung Jakob Runges erhalten sind[40]). Zu diesen Synoden wurden nur die Geistlichen aus den Städten des Bezirks, von Rügen in der Regel der von Bergen, zuweilen die von Gingst und Sagard berufen; nur auf der Synode von 1556 waren des besonderen Falles wegen sämmtliche Geistliche Rügens zugezogen. Auf der großen Synode, welche 1545 zu Stettin gehalten wurde, beschloß man dann auch, an gelegenen Orten jährliche Synoden der Landgeistlichen in ähnlicher Weise zu halten; doch hinderten die folgenden unruhigen Zeiten vorläufig die Ausführung dieser Maßregel. Laien wohnten den Synoden nicht bei, nur der Herzog war geneigt[41]), sich durch einen oder mehrere Räthe vertreten zu lassen, doch geschah dies nur bei besonders wichtigen Synoden, wie 1556. Von größerem Umfang war die 1545 unter dem Vorsitz des evangelischen Bischofs Bartholomäus Swave zu Stettin gehaltene Synode: ihr wohnten außer dem Bischof zwei fürstliche Räthe, vier Vertreter des Domkapitels, die drei Superintendenten und die Geistlichen sämmtlicher Städte der drei Bezirke bei. — Knipstro hat außer dieser noch sechs Synoden in Greifswald gehalten, nämlich 1541, 43, 44 und dann nach längerer Unterbrechung 1551[42]), 1554 und 56. Besondere Veranlassungen hatten nur die beiden letzten Synoden, von welchen wir noch besonders sprechen werden. Sonst wurden alle kirchlichen Fragen jener Zeit und alle Bedürfnisse der Kirche im Ganzen und Einzelnen verhandelt, und es läßt sich an den Beschlüssen nicht nur die ganze kirchliche Entwicklung in Lehre, Leben, Liturgie, Verfassung und in den äußeren Angelegenheiten ziemlich deutlich verfolgen, sondern auch erkennen, in welchem Sinne und Geiste Knipstro die ihm anvertraute Kirche leitete; denn gewis hat er auf die Beschlüsse der Synoden meist einen entscheidenden Einfluß geübt, und die Protokolle sind von ihm wenn nicht verfaßt, so doch genehmigt.

Was zunächst die Lehre betrifft, so beginnt gleich die erste Synode mit dem einmüthigen Bekenntnis zu dem Inhalt der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession und mit dem Vorsatz, die Schrift fleißig zu studieren und sich an die daraus geschöpfte Glaubensregel immer treuer zu halten. Wenn aber jemand „eine Offenbarung aus der Schrift oder aus sonderlichem Verstande etwas Neues ersehen hätte,“ soll er verpflichtet sein, diese neue Meinung, ehe er sie von der Kanzel lehrt, der Synode vorzulegen und sich ihrem Urtheil zu unterwerfen[43]). Diese letztere Bestimmung wird dann auf der dritten Synode dahin verschärft, daß wer falsche oder streitige Meinungen der Gemeinde vorträgt oder durch Schriften verbreitet, vom Amte suspendiert und in der pommerschen Kirche nicht geduldet werden soll, „auf daß Spaltung der Lehre verhütet, und das arme Volk nicht von jeglichem Winde neuer Lehre hin- und hergetrieben werde[44]).“ Nach den Unruhen, welche das Interim begleiteten und ihm folgten, stellt sich die Synode von 1551, sichtlich im freudigen Bewußtsein der Einigkeit des Glaubens, von neuem auf die Augsburgische Confession, hebt deren Uebereinstimmung mit der „allgemeinen katholischen und apostolischen

[39]) Erklärung der Synode zu Stettin 1561, bei Balthasar I. S. 207.

[40]) Runge hat jedesmal Eingang und Schluß lateinisch geschrieben, die Beschlüsse selbst aber deutsch, ohne Zweifel nach den von Knipstro hinterlassenen Originalacten, welche auf der Synode zu Neuenkamp 1565 (Balthasar I. S. 237. 243 f.) erwähnt werden. Die Acten der von Knipstro gehaltenen Synoden stehen bei Balthasar I. S. 1 — 158.

[41]) nach seinem Schreiben bei Balth. I. S. 4.

[42]) Auch 1552, nach Knipstros Briefe an Melanchthon, (Cramer III. S. 120 f.) doch ist kein Protokoll derselben vorhanden.

[43]) Balthasar I. S. 6 f.

[44]) Balth. I. S. 23 f.

Kirche" hervor, bei deren drei Symbolen man bleiben will. Dann folgt ein schönes, festes und warmes Bekenntnis der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung, welche nach verschiedenen Seiten hin gegen Irrthum verwahrt wird[45]). Auf der letzten Synode von 1556 werden nur die eben erwähnten Bestimmungen der dritten Synode wiederholt[46]). Um die Gemeinden in der christlichen Lehre zu befestigen, wird auf allen Synoden der Katechismusunterricht dringend empfohlen. Die Synode von 1544 ordnet auch Katechismuspredigten an, welche am Sonntage zu gelegener Stunde besonders für die Dienstboten gehalten werden sollen. Dies wird 1556 von neuem empfohlen. — Die Veranlassung, einen besonderen Punkt der christlichen Lehre zu besprechen, gab die abweichende Meinung, welche der Prediger Jakob Tiele in Treptow a. T. über die Höllenfahrt Christi ausgesprochen hatte; welches diese Meinung gewesen sei, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, kann jedoch aus den Beschlüssen der deshalb versammelten Synode von 1554 ziemlich sicher geschlossen werden. Die versammelten Geistlichen erklärten nämlich, daß die betreffenden Worte des apostolischen Symbolums nicht die Angst, welche Christus vor seinem Tode gelitten habe, bezeichnen, auch nicht bloß aussprechen sollten, daß er wirklich begraben sei. Vielmehr sei Christus, nachdem er begraben, nicht allein der Seele sondern auch dem Leibe nach, also der ganze Christus, zur Hölle hinabgestiegen, nicht um dort zu leiden und sein Sühnopfer für die Sünde zu vollenden, sondern um Teufel und Hölle zu überwinden, so daß sie den Gläubigen nicht schaden können. Tiele erkannte und widerrief seinen Irrthum und erhielt vor der Synode Verzeihung; den Geistlichen wurde empfohlen, den Trost, welchen diese Lehre gewähre, den Gemeinden fleißig vorzulegen.

Die Berathungen über die Liturgie, über kirchliche Handlungen und besonders über die Feier der Sacramente haben fast auf allen Synoden einen großen Theil der Zeit in Anspruch genommen. Auf diesem Gebiete fanden sich noch sehr große Verschiedenheiten, auch an manchen Orten mehr oder weniger Ueberreste katholischer Gebräuche, welche mit schonender Vorsicht behandelt werden mußten. Daher ward die Elevation der Hostie, welche in Pommern nicht mehr, wohl aber in einigen andern evangelischen Ländern noch üblich war, nicht gerade verdammt, jedoch für unzweckmäßig erklärt. Dagegen sollte das Kreuzeszeichen bei der Taufe freigelassen und nicht abgeschafft werden, wo es in Gebrauch war[47]). Auch nachdem im Jahre 1542 die Kirchenagende gedruckt und eingeführt war, widmen die Synoden den Einrichtungen des Gottesdienstes fortdauernde Aufmerksamkeit. Von kirchlichen Handlungen werden die Einsegnung der Kinder, die Trauung und das Begräbnis[48]), ferner die kirchlichen Gesänge besonders besprochen: die letzteren sollen von der Gemeinde deutsch, vom Chor der Knaben lateinisch gesungen werden, auch soll das Psalmensingen überall beibehalten[49]), und der liturgische Theil des Gottesdienstes den Gemeinden recht ans Herz gelegt werden[50]). Besonders eingehend aber wird die Beichte und die Absolution besprochen.

Hinsichtlich des christlichen und kirchlichen Lebens wird am ausführlichsten die Bedeutung des Bannes als eines kirchlichen Zuchtmittels besprochen: offenbare Sünder sollen, wenn sie unbußfertig sind, vom heil. Abendmahl ausgeschlossen und in Folge dessen nicht als Pathen zugelassen werden auch,

---

45) Balth. I. S. 67 — 70.

46) Balth. I. S. 132 f.

47) Synode von 1541. Balth. I. S. 9. 10.

48) Balth. I. S. 73 f. S. 50. 138 f. S. 49 f.

49) Balth. I. S. 47.

50) Synode von 1544. Balth. I. S. 26: „Die Prediger sollen auch die Gemeinde des Herrn Christi ermahnen, daß sie die Ceremonien und christlichen Gesänge nicht verachten, auch unter denselbigen kein unnützes Geschwätz treiben, sondern in der Stille sein, beten, gottselige Schriften lesen, ihre Herzen und Gedanken zu Gott aufrichten, um den heiligen Geist bitten und sich also Gottes Wort zu hören bereiten."

wenn sie nicht noch vor ihrem Ende Buße thun, kein „christliches ehrliches Begräbnis“ erhalten[51]). Dagegen verwahrt sich die Synode von 1556 unter Klagen über den undankbaren, muthwilligen Misbrauch evangelischer Freiheit gegen den schon damals, wie es scheint, ausgesprochenen Vorwurf, als wollten die evangelischen Geistlichen päpstische Tyrannei und päpstischen Bann wieder einführen[52]). Vor allem aber wird die Wichtigkeit eines reinen und würdigen Lebens der Geistlichen und der andern Kirchendiener wohl erkannt: Die Synode von 1551 hat darüber treffliche Worte[53]), und was die Synode von 1543 über den Frieden unter den Predigern sagt, mit den schönen Schlußworten: „wo die Liebe gebrochen wird, ists auch bald mit der Lehre versehen[54]),“ ist gewis ganz besonders aus dem Herzen Knipstros gesprochen der ja in Stralsund diese Friedensliebe so schön bethätigt hatte.

Nicht minder wichtig sind auch die Bestimmungen der einzelnen Synoden über die Ordnung und Verfassung der Kirche. Als Höhepunkt dieser Entwicklung, wenigstens während der Zeit daß Knipstro lebte, kann die stettiner Synode von 1545 angesehen werden: sie vereinigte die Geistlichen des ganzen Pommernlandes, und was das Wichigste war, sie konnte unter dem Vorsitz eines evangelischen Bischofs gehalten werden. Denn nachdem Bischof Erasmus von Manteufel am 27. Januar 1544 gestorben war, hatten nach längerem Zwiste die beiden Herzoge sich mit dem Domkapitel über die Wahl Bugenhagens geeinigt, und am 24. Juni 1544 war diese Wahl vollzogen worden. Aber nach längerem Schwanken und in Erwägung der vielen Schwierigkeiten des Amtes gab endlich Bugenhagen den Abgesandten des Herzogs, unter denen sich auch Paul v. Rhoda befand, am ersten Januar 1545 eine abschlägliche Antwort, und nun schlugen beide Fürsten den eifrig evangelisch gesinnten Kanzler Bartholomäus Swave vor, der denn auch vom Kapitel gewählt und natürlich nicht vom Papste bestätigt, sondern im Juni 1545 von den drei Superintendenten unter dem Beistande von sieben Geistlichen nach evangelischem Ritus geweiht wurde[55]). Er berief nun gleich nach seiner Wahl eine allgemeine Synode auf den 13. Juli nach Stettin, welche vorzüglich über die Herstellung einer geordneten kirchlichen Verwaltung berathen sollte. Die Synode gieng dabei von der Erwägung aus, daß zum geistlichen Amte nicht bloß die Predigt des Evangeliums, sondern auch die Verwaltung der Kirche gehöre und daß es in diesem letzteren Punkte nur darauf ankomme, papistischen Misbrauch der Kirchengewalt abzustellen. Dieser Theil des geistlichen Amtes sei aber durch Schuld der Bischöfe, welche der evangelischen Wahrheit widerstrebten, und durch die Nachlässigkeit der bürgerlichen Obrigkeit so verfallen, daß nicht nur die Kirche unersetzliche Verluste erlitten, sondern sich auch bei Vielen die Meinung gebildet habe, daß die kirchliche Verwaltung überhaupt unevangelisch sei. Im Gegensatz zu dieser Meinung wurden dem geistlichen Amte nach dieser Seite hin folgende Befugnisse zugeschrieben: der Bann, die Berufung, Ordination und Einsetzung der Geistlichen, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Prediger, endlich die Sorge für das Kirchengut und für die Armen. Nach diesen Grundsätzen faßte die Synode ihre Beschlüsse, und ein von ihr gewählter Ausschuß, bestehend aus den drei Superintendenten und den Predigern Ketelhot aus Stralsund, Artopäus (Becker) aus Stettin und Meyfisch aus Wolgast, legte dieselben dem Bischofe in einem ausführlichen Schreiben vor[56]). — Obgleich

---

[51]) Balth. I. S. 19, nähere Bestimmungen S. 137 f.
[52]) Balth. I. S. 148 f.
[53]) Balth. I. S. 83 f. vgl. auch S. 131 f.
[54]) Balth. I. S. 19 f.
[55]) Cramer III. S. 108.
[56]) Datiert vom Freitag nach Apostel Theilung (15. Juli) Balth. I. 35 — 44. Vgl. S. 32 f.

nun diese Synode nach Umfang und Bedeutung vor den übrigen sich auszeichnet und gleichsam als ein neuer Anfang erscheint, unterbricht sie doch keineswegs den Gang der kirchlichen Entwicklung, der sich schon auf den früheren Synoden erkennen läßt. Die den Superintendenten in der Kirchenordnung zugewiesene Stellung wird durch die Befugnis erweitert, die Synoden zu berufen und zu leiten; und das Recht, die neu anzustellenden Geistlichen zu prüfen, zu ordinieren und in der Regel auch zu instituieren, wird wiederholentlich und auch auf der stettiner Synode in Erinnerung gebracht. Die Superintendenten erhalten jetzt auch, wie die Kirchenordnung ursprünglich beabsichtigt hatte, an dem evangelischen Bischofe einen Vorgesetzten, die ganze pommersche Kirche ein sie vereinigendes Haupt. Die Rechte des Bischofs über die Landestheile, welche nicht zum kaminer Sprengel gehört hatten, bleiben zwar noch immer unbestimmt, und der Rath von Stralsund hatte seinen Geistlichen, Ketelhot und Sepelin, einen schriftlichen Protest mitgegeben, des Inhalts, daß sie als zum schwerinischen Sprengel gehörig den Anordnungen des kaminer Bischofs nicht unterworfen seien, doch aber der Eintracht wegen ihre Geistlichen schickten. Dieser Protest scheint aber weiter keine Berücksichtigung gefunden zu haben, und auch Ketelhot stimmte allen Beschlüssen der Synode zu[57]), welche auf der Voraussetzung der Einheit der pommerschen Kirche beruhten; auch die Geistlichen von Barth, Grimmen und Tribsees wohnten der Synode bei. Dies Verhältnis zu Stralsund kam dann auf der greifswalder Synode von 1556 wieder zur Sprache, und diese Synode, welcher außer Knipstro auch Paul v. Rhoda und mehrere herzogliche Räthe beiwohnten, setzte fest[58]), daß die Kirchenordnung Bugenhagens für alle Theile Pommerns das Band der Eintracht bilden müsse, und daß daher die dem Bischofe von Cujavien[59]) zugehörigen Kirchen dem Superintendenten in Stolp, und die Kirchen im schwerinschen Sprengel und auf Rügen dem wolgaster Superintendenten untergeordnet sein sollten. Und wenn auch Rügen einen eigenen Superintendenten habe, solle derselbe zwar Synoden daselbst halten, aber die anzustellenden Geistlichen in Greifswald ordinieren lassen, auch verpflichtet sein, auf den vom wolgaster Superintendenten berufenen Synoden zu erscheinen. Ebenso sollten die städtischen Superintendenten in Stralsund, Greifswald, Stargard u. aa. Orten dem General-Superintendenten nach der Kirchenordnung untergeordnet sein. Wenn sonach die Absicht der Synoden wohl nicht zweifelhaft sein kann, so unterblieb doch während Knipstros Amtsführung die rechtliche Feststellung dieser Verhältnisse, und sein Nachfolger Jakob Runge hatte mit dem die „Autonomie" anstrebenden Stralsund noch harte Kämpfe zu bestehen, bis erst später eine Einigung erfolgte. — Ein Glied der kirchlichen Verfassung verdient noch besondere Erwähnung, nämlich die Consistorien. Schon die Synode von 1541 hatte dem Herzog die Bitte um Einsetzung geistlicher Gerichte ausgesprochen, denen besonders die Ehesachen übergeben werden sollten; die Synode zu Stettin wiederholte diese Bitte mit bestimmteren Vorschlägen sowohl über die Competenz, als über die Zusammensetzung dieser Gerichte. An den Wohnsitzen der drei Superintendenten sollten Consistorien eingerichtet werden, und ein höchstes sollte in Kamin oder Kolberg, dem Sitze des Bischofs, sich befinden. Mitglieder derselben sollten die Superintendenten, ein oder zwei Geistliche, dann einige Rechtsgelehrte und herzogliche und städtische Beamte sein. Diesen geistlichen Gerichten sollten Ehesachen, öffentliche Laster, Zauberei, Ungehorsam und Muthwillen der Geistlichen und Pfarrkinder übergeben werden; eine spätere Synode fügte namentlich hinzu, daß auch der Bann und die öffentliche Absolution

[57]) Balth. I. S. 45. vgl. S. 210.
[58]) Balth. I. S. 139 f.
[59]) Zu diesem polnischen Bisthum gehörten die Kirchen der Herrschaften Lauenburg und Bütow. Vgl. Brüggemann, Beschreibung v. Pommern II. S. 1024 ff.

Gebannter den Consistorien übergeben werden müsse[60]). Auch diese Consistorien indes sind erst nach Knipstros Tode ins Leben getreten[61]). Die Disciplinargewalt über die Geistlichen übte bis dahin der Superintendent, und auch Knipstro hat, wie sein Nachfolger auf der stettiner Synode von 1561 erwähnte[62]), öfter ungehorsame Geistliche mit Gefängnis bestraft, auch Geldstrafen verhängt[63]).

Endlich sind auch über die Kirchengüter und die äußern Angelegenheiten der Kirche auf diesen Synoden Beschlüsse gefaßt. Klagen über den Misbrauch der Kirchengüter haben wir schon mehrfach erwähnt, die Synoden klagten besonders über Vernachlässigung der Sorge für alte emeritierte Prediger und für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlicher[64]). Man beschloß daher, der Wittwe noch die Einkünfte des nächsten halben Jahres zu lassen, während welcher Zeit die nächstwohnenden Geistlichen das Amt unentgeltlich verwalten wollten[65]). Auch wurde empfohlen, wenigstens in den Städten Wittwenhäuser einzurichten und für alte oder kranke Prediger etwa in früheren Klostergebäuden eine Wohnung nebst nothdürftigem Unterhalt zu bestellen. Zur Ordnung aller dieser Verhältnisse wurde fast auf jeder Synode eine neue Visitation auf das bringendste erbeten. Die Synode von 1556 stellte dieselbe als eine Pflicht der Obrigkeit hin, ohne deren Mitwirkung eine Visitation ganz erfolglos bleiben müsse; sich derselben zu widersetzen, sei als Auflehnung gegen die Obrigkeit anzusehen[66]). Wurde also in diesem Punkte eine Einwirkung der weltlichen Obrigkeit gefordert, und sollte bei den Consistorien auch den weltlichen Richtern und Behörden ein bedeutender Antheil gewährt werden, so waren doch auch diese Verhältnisse noch unbestimmt, das landesherrliche Kirchenregiment noch keineswegs in dem Sinne ausgebildet, wie dies später auf Grund des Rechtes des summus episcopus geschehen ist. Zwar war die gesetzliche Einführung der Reformation von den Landesherren ausgegangen und nur durch ihre Energie zu Ende geführt; zwar sprach auch Herzog Philipp schon bei der ersten Synode die Absicht aus, sich durch seine Räthe bei derselben vertreten zu lassen: aber nur die Ausführung derjenigen Beschlüsse, welche die Geistlichen nicht selbst ausführen konnten, wurde von den Synoden dem Landesherrn empfohlen[67]), eine weitere Einmischung in innere Kirchenangelegenheiten fand nicht statt.

Die Elemente einer gesunden evangelischen Kirchenverfassung liegen in den Verhandlungen der Synoden und in der Treptower Kirchenordnung, auf welche sie sich gründen. Episkopale Elemente, zu welchen auch das Amt und die Wirksamkeit der Superintendenten gehört, sind mit synodalen verbunden; consistoriale Einrichtungen, welche später fast ganz zur Alleinherrschaft gelangt sind, wurden in einem bestimmten Sinne angebahnt; eine Betheiligung von Gemeindegliedern an der Verwaltung der Kirche findet sich nicht, wenn man nicht die Verwaltung des gemeinen Kastens in den Städten dahin rechnen will, zu welcher Beamte aus der bürgerlichen Gemeinde gewählt wurden. Die gedeihliche Entwicklung aller dieser

---

60) Balth. I. S. 138.

61) im Jahre 1563, nach Cramer III. S. 161.

62) Balth. I. S. 205.

63) Der Pfarrer zu Jarmen z. B. mußte 8 Gulden an die Synodalkasse entrichten, weil er seinen Küster so geschlagen hatte, daß derselbe 14 Tage das Bett hüten mußte. (Balth. I. S. 205).

64) „Die Undankbarkeit ist zu groß und unsere Stipendia viel zu klein, und so wir versterben, achtet man unsrer Wittwen und Waisen nicht und vertreibt sie aus den Wohnungen. Solches, und nicht der Unglaube zwingt uns, daß wir an unsere Hausfrauen und Kinder gedenken und unseres Alters achten. Wir sind Menschen und haben affectus humanos gegen unsre Hausfrauen und Kinder, wie andere Menschen, und verständige Leute werden uns das nicht verdenken.“ Synode von 1543. Balth. I. S. 20.

65) Balth. I. S. 27 f.

66) Balth. I. S. 144 f.

67) Balth. I. S. 16 f. (Synode von 1543.)

Elemente beruhte großentheils auf der Tüchtigkeit der Superintendenten. Die Ordnung der äußeren Verhältnisse der pommerschen Kirche und ihrer einzelnen Bestandtheile herbeizuführen, war, wie schon gesagt, Knipstro nicht vergönnt: in dem engeren Kreise seiner Superintendentur dagegen hat er ohne Frage segensreich gewirkt und sich durch ruhige Festigkeit, besonnene Milde, sowie durch Anerkennung der Rechte und Vorzüge Anderer allgemeine Achtung und Liebe erworben.

Agende, Bekenntnis, Katechismus. Als Superintendent hatte Knipstro auch außer den Synoden namentlich die inneren, Lehre und Gottesdienst betreffenden Einrichtungen zum Gegenstand seiner Fürsorge. Der kirchliche Gottesdienst erhielt seine bestimmte Gestalt durch die schon erwähnte Agende[68]), welche von Knipstro und Paul v. Rhoda verfaßt, von Bugenhagen revidiert und gebilligt und im Jahre 1542 in Wittenberg gedruckt ist. Sie wurde an alle Kirchen vertheilt, und in Knipstros Sprengel beschloß die Synode von 1543, sie allgemein zu beobachten, ohne daß jedoch die christliche Freiheit dadurch beschränkt würde[69]). Diese Agende ist die Grundlage der in manchen Beziehungen veränderten, welche nach dem Beschlusse des 1568 zu Stettin gehaltenen Landtages 1569 zu Wittenberg gedruckt ist, und welche der Liturgie der pommerschen Kirche ihre feste und schöne Gestalt gegeben hat. Welchen Antheil aber Knipstro an der Agende von 1542 hat, läßt sich nicht bestimmen.

Im Jahre 1551 ward Knipstro von Herzog Philipp beauftragt, in Verbindung mit den Lehrern der Universität Greifswald und den angesehensten Theologen seines Bezirks ein Bekenntnis der Lehre der pommerschen Kirche zu verfassen, welches dem von Papst Julius III. aufs neue berufenen Concil zu Trient vorgelegt werden sollte. Weil nun zu demselben Zwecke Melanchthon eine Repetition der Augsburgischen Confession geschrieben hatte, so schlossen die im Januar 1552 zu Greifswald versammelten Geistlichen sich diesem vom Herzoge ihnen vorgelegten Bekenntnis der sächsischen Kirche an und erklärten dies in einem höchstwahrscheinlich von Knipstro verfaßten lateinischen Briefe an Melanchthon[70]). Jakob Runge sollte im Namen der pommerschen Kirche dies Bekenntnis mit Melanchthon in Trient übergeben; die inzwischen eingetretenen Kriegsereignisse nöthigten aber die evangelischen Theologen in Nürnberg zu bleiben, und der am 2. August 1552 abgeschlossene Passauer Vertrag machte die ganze Sendung unnöthig.

Endlich legte Knipstro der Synode von 1554 ein sechstes Hauptstück[71]) von der Beichte und den Schlüsseln des Himmelreichs vor, und die Synode beschloß es anzunehmen und in Predigt und Unterricht der Gemeinde zu gebrauchen. Daß Knipstro selbst der Verfasser dieses Abschnittes ist, hat Mohnike in seiner Schrift über „das sechste Hauptstück im Katechismus" hinlänglich bewiesen: außer den allgemeinen Gründen, welche dafür sprechen, daß das Haupt der vorpommerschen Kirche, zugleich ein angesehener Theolog und Universitätslehrer, auch der Verfasser des der Synode vorgelegten Hauptstückes gewesen ist, wird es von Runge auf einer zu Bergen 1563 gehaltenen Synode ausdrücklich als von Knipstro geschrieben bezeichnet[72]). Auch Luther hatte in seinem kleinen Katechismus, zwar nicht in der ersten Ausgabe, aber doch bald nachher, noch im Jahre 1529, einige Fragen über die Beichte gegeben und dieselben später zu dem Abschnitt: „Wie man die Einfältigen soll beichten lehren", erweitert; doch ward dieser Abschnitt nicht in alle Ausgaben seines Katechismus aufgenommen. Das sechste Hauptstück nun

---

[68]) Unter dem Titel „Karken Ordening, wo sick de Parner und Seelensorger in vorreikinge des Sacrament und ovinge der Cerimonien holden scholen im land tho Pamern." Der Name des Druckers ist nicht angegeben.

[69]) Balth. I. S. 17.

[70]) Der Brief steht in deutscher Uebersetzung bei Cramer III. S. 120 f. Vgl. außerdem Balth. II. S. 375 f.

[71]) Abgedruckt bei Mohnike, das sechste Hauptstück S. 86 — 91.

[72]) Mohnike a. a. O. S. 28 — 35.

von den Schlüsseln des Himmelreichs, wie es Knipstro der Synode vorlegte, bestand aus zwei Theilen, einem kürzeren, welcher nur die biblischen Worte aus Joh. 20, 21 — 23; als Grundlage dieser Lehre, und eine Beichtformel, die sogenannte pommersche Beichte, enthielt, und einem größeren, welcher diese Lehre in einer Reihe von Fragen und Antworten ganz in der Weise des vierten und fünften Hauptstücks in Luthers kleinem Katechismus entwickelt. Eine Vergleichung der beiden Lehrstücke zeigt, daß die katechetische Entwicklung der Lehre von der Schlüsselgewalt in dem Lutherschen Abschnitt von der Beichte sich nicht findet, während sie schon vor Knipstro im Katechismus von Brenz u. aa. in ganz ähnlicher Weise gegeben war[73]). Dagegen fehlt bei Knipstro die schöne Erklärung der Beichte, die Luther in seinen beiden ersten Fragen: Was ist die Beichte? und: Welche Sünden soll man beichten? gibt, und die in keinem Katechismus fehlen sollte. Die weiteren Worte Luthers geben dann, der Ueberschrift entsprechend, eine Anleitung zum freien Bekenntnis der Sünden, die „wir wissen und fühlen im Herzen," während die pommersche Beichte in ernsten, würdigen und kräftigen Worten eine allgemeine, für Alle anwendbare Form des Sündenbekenntnisses gibt, wobei es dem Einzelnen überlassen bleibt, wenn er sich durch besondere Sünden gedrückt fühlt, auch diese frei zu bekennen.

Wie dieses sechste Hauptstück, so fügte Knipstro auch gleich Luther die sogenannte Haustafel und zwar in größerer Ausführlichkeit als jener, dem Katechismus bei[74]). Ebenso gehen die vortrefflichen Fragestücke zur Wiederholung des Katechismus, welche in der Kirchenagende demselben beigefügt sind, auf Knipstro als Urheber zurück; sie sind nämlich aus Predigten, welche er 1555 in Stralsund über den Katechismus hielt, excerpiert und von Runge bearbeitet[75]).

Knipstro als Professor in Greifswald. Neben der Superintendentur verwaltete Knipstro, wie schon oben gesagt wurde, seit 1539 auch das Amt eines Professors der Theologie in Greifswald. Diese 1456 gestiftete Universität war seit 1525 in Folge der mit der ersten Verbreitung der evangelischen Lehre verbundenen Unruhen und Kämpfe so sehr verfallen, daß sie zwar nicht ganz aufhörte, aber doch einer vollständigen Erneuerung bedurfte. Diese wurde seit 1535 von den Herzogen ernstlich ins Auge gefaßt, und als es Herzog Philipp gelungen war, einige Gelehrte für dieselbe zu gewinnen, wurde im November 1539 die Universität wieder eröffnet, und am 16. November der Mediciner Ambrosius Scala zum Rector gewählt. Da aber kein Lehrer der Theologie vorhanden war, mußte Knipstro dieses Amt übernehmen, bis im Frühling des folgenden Jahres Nikolaus Glossenus aus der Mark als Professor der Theologie berufen ward. Mit dieser Professur war nun zwar das Amt des Superintendenten, aber nicht das des Pfarrers in Wolgast vereinbar; doch scheint Knipstro zunächst dort keinen Nachfolger erhalten zu haben, sondern gleich nach des Glossenus Ankunft wieder nach Wolgast zurückgekehrt zu sein, denn zu der Michaelis 1541 in Greifswald gehaltenen Synode ward er vom Herzoge ausdrücklich gesendet, und hat das Protokoll als „Superintendent und Pfarrer in Wolgast" unterzeichnet[76]). Erst als Glossenus im Herbst 1543 nach Magdeburg gegangen war, und Knipstro nun wieder die theologische Professur übernahm, erhielt er in Wolgast einen Nachfolger an Leonhard Meyfisch, welcher als Pfarrer in Wolgast der im Juli 1544 zu Greifswald gehaltenen Synode beiwohnte[77]); dieser ward 1551 oder 52 Pastor zu Alten=

[73]) Mohnike a. a. O. S. 23 ff. und S. 81 ff.
[74]) Balth. II. S. 386. Mohnike, das sechste Hauptst. S. 32. Abgedruckt ebendaselbst S. 91 — 101.
[75]) Balth. I. S. 248. 268. Mohnike a. a. O. S. 32. Abgedruckt ebendas. S. 101 — 109. „Fragestücke van der Summa des hilligen Catechismi, de ein yeder Husvader sinem Gesinde vörholden unde leren schal."
[76]) Balth. I. S. 15. vgl. S. 4.
[77]) Balth. I. S. 29. vgl. über ihn Mohnike, Freder II. S. 19.

kirchen auf Rügen und hatte in Wolgast 1553 Dionysius Gerson aus Daber in Hinterpommern zum Nachfolger[78]). Gerson war 1542 Professor der Philosophie in Greifswald geworden und wird 1548 bei Berathungen der Theologen über das Interim genannt[79]); der Synode von 1554 hat er als Pastor zu Wolgast beigewohnt. Knipstro scheint indes, obgleich er nicht mehr Pastor in Wolgast war, doch seine Beziehungen zum herzoglichen Hofe behalten zu haben, denn um Fastnacht des Jahres 1549 taufte er in Wolgast den jungen Prinzen Barnim, obgleich er damals Professor in Greifswald war[80]). Knipstro blieb bis zum April 1552 in Greifswald[81]); nur im Sommer des Jahres 1550 verließ er wegen der pestartigen Krankheit, welche seit Juli 1549 in Pommern und besonders im Jahre 1550 auch in Greifswald wüthete[82]), mit den meisten Lehrern die Universität. — Ueber die theologischen Vorlesungen, welche Knipstro hielt, läßt sich nichts weiter ermitteln, als was die Statuten der Hochschule über diese Vorlesungen überhaupt festsetzen. Danach sollen die drei Professoren der Theologie (es waren aber selten so viele da) vornehmlich die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments einfach erklären, auch Hebräisch lehren; sie können dann auch noch einige Schriften der Theologen kurz durchgehen, wie Augustinus de spiritu et litera, Melanchthons loci communes und einige Commentare Luthers[83]). Außer dem eigentlichen Lehramte verwaltete Knipstro auch mehrmals das Amt des Vicecancellarius, welcher bei den Magisterpromotionen in der Artistenfacultät (der philosophischen) dem Examen beizuwohnen und die licentia zu ertheilen hatte[84]). Solche Promotionen leitete Knipstro am 17. Februar 1544 (die erste nach der Reformation), wo u. aa. Dionysius Gerson Magister wurde; ferner am 29. Juli 1546; dann am 9. October 1550, bei welcher Gelegenheit Laurentius Widemann, der nachmalige erste Rector des Stralsunder Gymnasiums zum Magister promoviert wurde; endlich noch im Februar 1553, als er schon wieder in Wolgast war[85]). — Das Rectorat der Universität bekleidete Knipstro zweimal, zuerst im Sommersemester 1544, dann vom Mai 1547 bis October 1548. Die Verlängerung dieses Rectorats hatte ihren Grund in der Abwesenheit des zu seinem Nachfolger erwählten Juristen Heinrich Normann, welcher mit mehreren pommerschen Räthen zum Augsburger Reichstage gesandt war. Dies zweite Rectorat Knipstros war für die Universität, wie für ihn selbst in mancher Hinsicht bedeutend. Außer dem Geschenk einer silbernen Schale und drei silberner Becher, welche durch Knipstros Verwendung der Universität von Herzog Philipp und einigen andern Gönnern zu Theil wurden[86]), erhielt die Universität im Jahre 1547 vom Herzoge die Bestätigung der im Sommer 1545 von den Professoren entworfenen neuen Statuten[87]). Endlich empfieng Knipstro selbst während seines Rectorats die theologische Doctorwürde. Schon 1544 wird er Baccalaureus der Theologie genannt[88]); am 8. De-

78) Kosegarten, Gesch. der Univ. I. S. 198. Ob Gerson Hofprediger geworden ist, möchte ich bezweifeln, da er stets Pastor in Wolgast heißt, da Knipstro im April 1552 nach Wolgast zurückgekehrt war, und da 1556 bei Knipstros Tode außer Gerson Jakob Kruse als Hofprediger zugegen war. (Balth. I. S. 158. vgl. S. 173.)

79) Balth. I. S. 61.

80) Berkmann S. 115 f.

81) Annal. Facult. Philos. bei Balth. II. S. 379.

82) Die Krankheit hatte in Greifswald in zehn Monaten an 1000 Menschen hingerafft, auch zwei Professoren, Reinhold und Ludw. Runge starben. (Kosegarten, Gesch. der Univ. I. S. 199. vgl. Mohnike, Freder II. S. 3 f.)

83) Kosegarten a. a. O. I. S. 193.

84) Kosegarten a. a. O. I. S. 72. 85.

85) Balth. II. S. 348. 352. 367. 379. (nach den Annal. Fac. Philos.)

86) Balth. II. S. 353. vgl. Mohnike, Freder II. S. 50. Anm. 5.

87) Kosegarten Gesch. I. S. 193. II. S. 160 f.

88) bei Gelegenheit der ersten Magisterpromotion (Balth. II. S. 348.); wahrscheinlich hatte Glossenus ihn vor seinem Weggange dazu gemacht.

cember 1547 empfieng er mit dem Schotten Alexander Dume, Pastor an St. Jakobi, und mit Andreas Mager aus Orleans, Professor der Theologie, die Doctorwürde durch den von Rostock dazu herübergekommenen Professor Heinrich Smedenstede. Vicecancellarius im Namen des Bischofs von Kamin war der herzogliche Rath Martin Weiger, der nachmalige Bischof; Herzog Philipp wohnte dieser ersten Doctorpromotion seit der Reformation mit seinen Räthen und dem Hofe bei und bezahlte die Kosten des Doctormahles[89]). —

Während seines Aufenthaltes in Greifswald war Knipstro auch Pastor und Präpositus oder Superintendent der Stadt; er war in diesem Amte der Nachfolger des Glossenus[90]) und übergab dasselbe als er 1552 nach Wolgast zurückkehrte, seinem treuen Freunde Jakob Runge[91]). Auch die Prüfung der zu ordinierenden Geistlichen, die durch die Treptower Kirchenordnung vorzugsweise dem Superintendenten übergeben war, leitete Knipstro in Greifswald, und es war in dieser Hinsicht ganz zweckmäßig, daß er hier seinen Wohnsitz hatte; denn in der größeren Stadt und an der Hochschule konnte es nicht leicht an Männern fehlen, die tüchtig waren, mit ihm zusammen diese Prüfung abzuhalten. Als er daher Greifswald verlassen hatte, baten bald darauf die dortigen Geistlichen, daß das Examen auch ferner in Greifswald gehalten werden möge. Knipstro willigte darein, und dies ward die Veranlassung, daß er eine bestimmte Form für dieses Examen aufstellte, wie sie später in Werken von Melanchthon und Chyträus gegeben wurde. Auf die Bitte Jakob Runges, der damals Präpositus an St. Nicolai war, dictierte Knipstro lateinisch und deutsch eine Forma examinis ordinandorum, nach welcher sich sowohl Examinatoren als Examinanden richten sollten. Später wurde dieselbe von seinem Nachfolger erweitert, 1564 gedruckt und 1565 von der Synode zu Neuenkamp genehmigt[92]). — Ob Knipstro in dieser Zeit außer den nachher zu erwähnenden Schriften gegen Freder und Osiander noch etwas geschrieben habe, ist nicht bekannt; doch mag hier erwähnt werden, daß seine Bücher neben denen von Freder und Bugenhagen in die päpstlichen Indices Auctorum damnatorum et prohibitorum aufgenommen sind[93]). —

Einige Mittheilungen über die Collegen, welche Knipstro in Greifswald hatte, mögen diesen Abschnitt seines Lebens schließen. Mehrere derselben sind schon erwähnt, von den übrigen nenne ich nur diejenigen, welche nähere Beziehungen zu Knipstro gehabt haben. Unter den Theologen genoß Glossenus einer vorzüglichen Achtung; auch Knipstro nahm ihn zum Beistande in der Leitung der beiden ersten Synoden[94]). Etwas längere Zeit als dieser, war Andreas Mager Knipstros Amtsgenosse, nämlich von 1543 — 52; er verließ mit ihm zusammen Greifswald, um gleichfalls in Wolgast Erzieher der Söhne Herzog Philipps zu werden. Auf der greifswalder Synode von 1556 ward er von den herzoglichen Räthen nebst Paul v. Rhoda, Georg Schermer aus Stargard und Gerson aus Wolgast zum Vorsitzenden ernannt; bald darauf muß er Pommern verlassen haben, da er 1557 zu Wittenberg starb[95]). — Keiner seiner Amtsgenossen hat Knipstro so schwere Tage bereitet, als Johann Freder, welcher 1549, als er wegen des Interims in Stralsund entlassen wurde, nach Greifswald kam. Obgleich er Knipstro wegen

---

89) Balth. II. S. 354. Koseg. a. a. O. S. 194.

90) Balth. I. S. 22 f. Balthasar meint zwar, daß der Name des Nachfolgers am Schlusse jener Notiz fehle, da jedoch Knipstro als Professor gewis der Nachfolger des Glossenus ward, so ist wohl der vorausgehende Name Knipstros als Subject, als Name des Nachfolgers anzusehen. Zur Gewisheit wird es erhoben durch Sastrow III. S. 32.

91) Sastrow III. S. 32.

92) Balth. I. S. 247 f.

93) Mohnike, Freder I. S. 13. nebst der Anm. 29. S. 55. nach Dähnert, Pomm. Bibl. Bd. II. Stück 2. S. 135

94) Balth. I. S. 14.

95) Kosegarten, Gesch. der Univ. I. S. 194 f. Balth. I. S. 103.

der Ordination schon entgegengetreten war, so verwendete sich dieser doch beim Herzoge für ihn und bewirkte, daß ihm im October desselben Jahres eine Professur der Theologie übertragen ward; im folgenden Jahre trat er ihm auch die Rügensche Superintendentur ab, welche Freder von Greifswald aus verwaltete. Bald aber entbrannte der Streit der beiden Theologen über die Ordination durch Handauflegung heftiger als früher, und der Herzog entzog in Folge dessen Freder im Jahre 1552 die Professur; doch blieb er als Superintendent von Rügen noch bis 1556 in Greifswald. — Am nächsten als Freund und Verwandter stand unserm Knipstro aber der schon vielfach genannte Jakob Runge aus Stargard, welcher 1547 als professor grammaticæ et musicæ in Greifswald angestellt und im folgenden Jahre zum Professor der Rhetorik ernannt wurde[96]). Schon 1549 ward er mit Knipstro näher verbunden, denn er vermählte sich mit Katharina Gerson, der Tochter von Anton Gerson und Agnes Steinwer, welche die Schwester von Knipstros Gemahlin war[97]). Runge trat bald mit Knipstro in die vertrauteste Freundschaft und war ihm in den an Kampf und Trübsal so reichen letzten Jahren seines Lebens nicht nur ein treuer Freund, sondern auch eine kräftige Stütze für sein Amt. Schon 1551 zog ihn Knipstro, obwohl er nicht Geistlicher war, zur Theilnahme an der Synode heran[98]), um ihn in die Angelegenheiten der Kirche näher einzuführen. Im folgenden Jahre, als er von jener oben erwähnten Sendung nach Trient zurückgekehrt war, ward er an Knipstros Stelle Professor der Theologie und Präpositus an St. Nikolai, ungeachtet der Greifswalder Rath gegen diese vom Landesherrn ausgehende Ernennung als eine Verletzung seiner Rechte protestierte[99]).

Die Kämpfe um das Interim. Die nun folgende letzte Zeit von Knipstros Leben, in welche wir schon mehrfach, um einzelne Thatsachen im Zusammenhange darzustellen, hinübergegriffen haben, beginnt mit den Einwirkungen des schmalkaldischen Krieges auf Pommern. Die Herzoge von Pommern waren 1535[100]) dem schmalkaldischen Bunde beigetreten, hatten sich aber 1542 von der thätigen Theilnahme zurückgezogen; da sie jedoch nicht förmlich ausgetreten waren, sondern noch den Schutz des Bundes genossen, so betrachtete sie der Kaiser beim Ausbruch des Krieges als Genossen des Bundes. Die pommerschen Gesandten hatten auch mit denen der übrigen evangelischen Stände am 20. Juni 1546 den Reichstag zu Regensburg verlassen; und als nun im Juli der Bund mit großer Energie rüstete, als am 20. Juli der Kaiser über Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen die Acht aussprach, da trat auch an Pommern die Gefahr näher heran. Die Herzoge begehrten deshalb mehrmals Rath und Hülfe von ihren Ständen, doch kam man zu keinem bestimmten Entschlusse; nur heimlich schickte Herzog Philipp dem Landgrafen von Hessen auf dessen Bitte 300 Reiter zu Hülfe[1]). Am 3. Febr. 1547 stellte der Kaiser sieben

---

96) Kosegarten, a. a. O. S. 199.

97) Balth. II. S. 390. Bei den außerordentlich spärlichen Nachrichten über alles, was Knipstros Familienverhältnisse betrifft, ist es wichtig, die wenigen Spuren sorgfältig zu verfolgen. Knipstros Schwager Gerson, der 1529 starb, hatte außer dieser Tochter noch einen Sohn Timotheus hinterlassen, welcher in Stralsund gelebt zu haben scheint. (Balth. a. a. O.) J. Runge hatte noch vier Geschwister, nämlich zwei Brüder: Andreas, welcher 1559, also erst nach Knipstros Tode nach Greifswald kam, und Georg, Pastor zu Sagard auf Rügen, und zwei Schwestern, welche beide in Stargard verheirathet waren. Von J. Runges Söhnen ist der dritte, Friedrich, am bekanntesten, da er 1597 seines Vaters Nachfolger als Generalsuperintendent ward; er ist 1559 geboren. Ob von den beiden älteren, Johann und Jakob, noch einer bei Knipstros Lebzeiten geboren ist, läßt sich nicht bestimmen. Diese Nachrichten stehen bei Balth. II. S. 626 ff.

98) Balth. I. S. 88.

99) Sastrow III. S. 32.

100) Barthold IV. S. 289.

1) Barthold IV. S. 326.

Klagepunkte gegen die pommerschen Herzoge auf, und diese schickten auf den Rath ihrer Stände Gesandte an den Kaiser, um eine Versöhnung zu bewirken. Die Schlacht bei Mühlberg (24. April) und der entschiedene Sieg des Kaisers machte dies nothwendiger und zugleich schwieriger; die Unterhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1549 hinein. Unterdessen erließ der Kaiser am 15. Mai 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg das Interim und machte die Annahme desselben zur Bedingung der Aussöhnung; außerdem sollten die Herzoge eine bedeutende Geldstrafe erlegen und sich den Beschlüssen der Reichstage unterwerfen. Die Annahme des Interim erregte bei den pommerschen Ständen besonders ernste Bedenken, und sie wünschten vor einer entscheidenden Erklärung darüber die Meinung ihrer Theologen zu hören.

Diese hatten natürlich schon vorher die wichtige Sache vielfach besprochen und waren, wie fast alle evangelischen Theologen, in der entschiedenen Misbilligung des Interims einig. Auch Knipstro hatte im Jahre 1548 in Greifswald eine Reihe von Predigten über das Interim gehalten, die einzelnen Artikel desselben geprüft und die Gemeinde vor den Irrthümern gewarnt[2]); und wenn auch die unruhige, bedrängte Zeit die Berufung von Synoden verhindert hatte, so waren doch die Geistlichen häufig zu Besprechungen über das Interim zusammengetreten; besonders entschieden in der Verwerfung desselben war Johann Freder[3]). Aus diesen Besprechungen ist nun ohne Zweifel das „Bedenken aufs Interim der pommerschen Prediger"[4]) hervorgegangen, welches Freder im Beisein anderer Theologen aus Knipstros Munde niedergeschrieben hat, und als dessen Verfasser also vorzugsweise Knipstro anzusehen ist. Das Interim wird darin nach seinen einzelnen Abschnitten durchgegangen und widerlegt, jedoch mit Anerkennung dessen, was man zur Noth stehen lassen könne. Der Schluß des Gutachtens enthält die Bitte an den Kaiser: „Er wolle Pommern mit der Annahme des Interims verschonen, damit die alten Misbräuche nicht wieder aufgerichtet werden, damit auch Verletzung der Ehre Gottes, Beschwerung des Gewissens, großer Schade an Leib und Seele, Zwietracht und Unfriede möge verhütet werden." Auf diesen Schluß folgen noch zwölf Vorschläge, durch welche die Verwendung der geistlichen Güter, die Besetzung der Domherrenstellen, der Gebrauch der Klöster und die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs zweckmäßig nach evangelischen Grundsätzen geordnet werden sollte. — Nach der Aufforderung der Fürsten versammelten sich nun Anfang Februar 1549 die Theologen von Pommern-Stettin in Colbatz, die von Pommern-Wolgast im Kloster Stolpe an der Peene[5]), und hier wurde wohl eine dem „Bedenken" ähnliche Erklärung gegen das Interim abgegeben. Ebenso bestanden auf dem am 11. Februar zu Stettin gehaltenen Landtage Alle auf dieser Meinung[6]). Da aber der Kaiser wenigstens eine formale Annahme des Interim verlangte, entschlossen sich nach längerem Schwanken die Fürsten zur Nachgiebigkeit; auch die Stände neigten meist dazu, und der Rath zu Stralsund verbot am 11. März seinen Geistlichen, das Interim auf der Kanzel zu nennen. Dieses Verbot, welchem die Geistlichen zu gehorchen sich weigerten, führte zur Absetzung Freders und seines Freundes Grote[7]). Das oben erwähnte Bedenken der Prediger wurde nun

---

2) Balth. I. S. 125.

3) Balth. I. S. 52. f.

4) Es befindet sich, von Freder eigenhändig durchcorrigiert, im Stralsunder Rathsarchiv in dem schon genannten Convolut Eccles. No. I. Die von dort erbetene Abschrift habe ich durch ein Versehen nicht erhalten und kann daher den Inhalt nur nach Mohnike, Freder I. S. 41 angeben. Ebendaselbst S. 39 f. sind auch die weiteren Nachrichten darüber zusammengestellt.

5) Berkmann S. 112 ff. Sastrow I. S. 113 f. II. S. 642 f.

6) Außer den oben angeführten Stellen: Mikräl. Buch III. Theil 2. S. 356 f. Mohnike, Freder S. 37 f.

7) Berkmann S. 114 f. Sastrow II. S. 643 ff. Freders und der sämmtlichen Geistlichen Erklärung, daß sie nicht nachlassen könnten, gegen das Interim zu predigen, ist enthalten in dem öfter erwähnten Acteneonvolut Eccl. No. I. im Stralsunder Rathsarchiv.

zurückgestellt und ist daher ganz in Vergessenheit gerathen[8]). An seine Stelle trat die „Ordnung der Kirchen, kürzlich begriffen", welche sicher auch unter Knipstros Mitwirkung nach weiteren Berathungen der pommerschen Geistlichen entworfen ist[9]). Dem Inhalt nach wird sich diese „Ordnung" von jenem Bedenken schwerlich bedeutend unterscheiden, nur daß erstere die wenigstens formale Annahme des Interims einschließt, letzteres sie ausschließt. Höchstens einige Festtage mehr, sonst wird kaum eine Abweichung von der bisher geltenden Kirchenordnung zu bemerken sein, und die Fassung des Paragraphen über die Rechtfertigung[10]) ist zwar insofern dem Interim angenähert, als „die Gaben des heiligen Geistes, der das Herz reinigt und erneuert zu einem neuen Leben, Gehorsam und Liebe, dadurch er dann gutwillig und bereit ist zu allem Guten," mit zur Rechtfertigung gerechnet werden, während sie nach lutherischer Lehre zur Heiligung gehören; aber daß dies unevangelisch sei, wird man kaum behaupten können. — Die Annahme des Interim hatte nun die Aussöhnung mit dem Kaiser zur Folge, welche am 29. April 1549 zu Stande kam. Nur die Besetzung des Kaminer Bisthums war noch unerledigt, denn die Beseitigung des verheiratheten Bartholomäus Swave wurde vom Kaiser verlangt[11]). Dieser entsagte nun, um die Versöhnung nicht zu hindern, im Juli seinen Rechten, und das Domkapitel wählte nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten des Kaisers, dem Bischof von Arras, den bisherigen Domherrn Martin Weiger, welcher, obgleich lutherisch, doch vom Papste am 13. October 1551 als Nachfolger des Bischofs Erasmus bestätigt wurde[12]). So hatte Pommern den Frieden und durfte es wagen, die Aufforderung des Kaisers zur Theilnahme an der Achtsvollstreckung gegen Magdeburg abzulehnen[13]). An den inneren Kirchenangelegenheiten wurde wohl wenig geändert; daß die pommerschen Geistlichen sich 1552 dem Bekenntnis Melanchthons anschlossen, wurde schon erwähnt. Auch am Passauer Vertrage nahm Pommern Antheil[14]).

Knipstros Streit mit Freder. Hatte demnach auch der evangelische Charakter der pommerschen Kirche durch die äußerliche Annahme des Interims kaum eine Beeinträchtigung erfahren, so mag man es Knipstro doch zum Vorwurf machen, daß er in der Verwerfung desselben nicht consequent blieb. Denn wenn das Interim auch nicht viel geschadet hat, so war doch solche bloß äußerliche Vermittlung unvereinbarer Gegensätze nicht werth, von der evangelischen Kirche angenommen zu werden. Für diese Schuld hat Knipstro schwer büßen müssen: denn der Streit über das Interim war nach dem Zeugnis Jakob Runges[15]) die erste Quelle der Zwietracht mit Freder, welche seine letzten Lebensjahre verbitterte[16]).

[8]) Es ist im Archiv der Generalsuperintendentur nicht enthalten, J. Runge erwähnt es nirgends ausdrücklich, auch Balthasar scheint es nicht genauer gekannt zu haben, obgleich es in den Synodalacten (Balthasar I. S. 122.) erwähnt wird; die stralsunder Schriftsteller Berkmann (S. 113 f.) und Sastrow (II. S. 643.) aber scheinen dies Bedenken vor sich gehabt zu haben, und auch Cramer (III. S. 118.) spricht von gänzlicher Verwerfung des Interim. Vgl. Mohnike, Freder I. S. 40.

[9]) Balth. I. S. 54 — 61.

[10]) Balth. I. S. 55. 3. vgl. S. 53. Anm.

[11]) Sastrow II. S. 569. 574 f.

[12]) Balth. I. S. 52. Die Urkunde bei Dreger Vol. XII. n. 2.

[13]) Barthold IV. S. 345.

[14]) a. a. O. S. 347.

[15]) bei Balth. I. S. 53 f..

[16]) Da die beiden wichtigsten Streitschriften Knipstros, nämlich sein „Dialogus twier Superattendenten" und seine „Antwort auf den falschen Bericht M. Johannis Frederi," verloren zu sein scheinen, — sie sind beide im Königl. Provinzialarchiv zu Stettin gewesen, und Mohnike hat sie bei seiner Monographie über Freder benutzt; jetzt aber sind sie dort nicht mehr vorhanden, auch andere Abschriften sind, soweit ich nachgeforscht habe, nicht aufzufinden gewesen, — so bin ich außer Stande, über diesen Streit genaueres zu geben, als was Mohnike in seinem Leben Freders mitgetheilt hat, und beschränke mich daher, unter Verweisung auf diese sorgfältige Untersuchung, auf eine kurze Darstellung der Thatsachen.

Johann Freder war seit 1540 in Hamburg, seit 1547 als Superintendent in Stralsund, beide Male ohne Ordination durch Handauflegung angestellt. Eine solche Einsetzung in das geistliche Amt sah Knipstro als eine unvollständige an und forderte ihn daher mehrmals in freundschaftlicher Weise auf, sich von ihm ordinieren zu lassen; Freder aber verweigerte dies, theils weil der stralsunder Rath eine Ordination durch Knipstro als einen Eingriff in die kirchliche Selbständigkeit Stralsunds betrachtete, theils weil er selbst die Handauflegung nicht für nothwendig zur rechtmäßigen Einsetzung in das Amt hielt. Doch ordinierte er selbst sowohl in Stralsund den Peter Nunneke[17]), als auch später auf Rügen, auch wurde er von Knipstro mehrmals bei Ordinationen als Beistand zugezogen[18]). Als nun Freder wegen der rücksichtslosen Bekämpfung des Interims in Stralsund entlassen war, fand er bei Knipstro in Greifswald freundliche Aufnahme, ja dieser verschaffte ihm, um den gelehrten und charakterfesten Mann der pommerschen Kirche zu erhalten, eine Professur in Greifswald und trat ihm 1550 die Superintendentur über Rügen ab. Auch diesmal ward Freder nicht ordiniert, weil der Bischof Palladius von Roschild, dem dies Recht zustand, verlangte, daß er sich persönlich ihm in Kopenhagen vorstellen solle. Um diese Zeit legte Freder seine Ansicht über die Ordination in einer kleinen Schrift nieder: „Von Auflegung der Hände"[19]); von dieser erhielt Knipstro Kenntnis und widerlegte sie in seiner im Januar 1551 verfaßten Schrift: „Dialogus twier Superattendenten von der Ordination der Priester[20]). Freder, der sich durch Knipstros Angriffe beleidigt fühlte, wandte sich nun mit einer Klage an den Herzog; und da eine Zusammenkunft der beiden Männer in Ueckermünde erfolglos blieb, und Freder eine richterliche Entscheidung begehrte, wandte sich Herzog Philipp an die Universität Wittenberg, welche in einem Gutachten das Verfahren des Herzogs billigte und ihm rieth, Freder Stillschweigen aufzuerlegen. Da dieser sich aber nicht zufrieden gab, entsetzte ihn der Herzog noch in demselben Jahre seiner Professur und, wozu er nach dem Kieler Vertrage nicht das Recht hatte, auch der rügenschen Superintendentur[21]). Freder entschloß sich nun zur Reise nach Kopenhagen und ward von Bischof Palladius bestätigt und durch Handauflegung ordiniert[22]). Dessenungeachtet aber blieb er bei seiner Ansicht von der Ordination und verfaßte in den folgenden Jahren einige kleine Schriften gegen Knipstro, worin er ihn u. aa. als Interimisten, Adiaphoristen und Papisten bezeichnete[23]), zugleich wandte er sich aufs neue mit einer Klage an den Herzog. Dieser veranstaltete im October 1553 eine Zusammenkunft in Greifswald, wo endlich eine Versöhnung zu Stande kam, indem man erklärte, der Streit über die Ordination beruhe auf einem Misverständnis, da beide Theologen in der Lehre einig seien; die Ordination mit Gebet und Handauflegung wurde von Freder nach der Treptower Kirchenordnung als ein christlich nothwendig Stück zur Erhaltung christlicher Lehr- und Kirchenämter anerkannt[24]). Aber bald bereute Freder, nachgegeben zu haben, und sprach dies in einer neuen Streitschrift aus: „An die, so zwischen Dr. Johann Knipstro und M. Johann Freder gehandelt haben." Hiergegen schrieb Knipstro, nachdem er sich vom Herzoge die Erlaubnis dazu erbeten hatte, wohl im Anfang des Jahres 1554 die „Antwort auf den falschen Bericht M. Johannis

[17]) Mohnike, Freder I. S. 24. III. S. 8.

[18]) a. a. O. II. S. 11. 12.

[19]) „Von Upplegginge der Hende." Vgl. Mohnike, Freder II. S. 11 f.

[20]) „Dialogus Twier Superattendenten von der Ordination der Priester die dar geschutt mit dem gebede unde uppleggingе der hende. Doctoris Johannis Knipstrovii, Magistri Joannis Frederi. 1 Thess. Omnia probate. Quod bonum est tenete, ab omni mala Spetie abstinete. Anno 1551. Mense Januario."

[21]) Mohnike a. a. O. II. S. 15.

[22]) Die Schreiben des Bischofs Palladius vom 1. October 1551, abgedruckt bei Mohnike a. a. O. II. S. 57 f.

[23]) Balth. I. S. 122 ff.

[24]) Mohnike a. a. O. S. 21.

Frederi[25]," welche Mohnike die beste Schrift Knipstros in diesem Streite nennt. Zugleich schrieb er damals für die Geistlichen seines Bezirks einen Aufsatz: „Von der Vocation und Ordination der Kirchendiener[26]). Da somit der Streit von neuem und noch heftiger entbrannt war, wandte sich Herzog Philipp zum zweiten Male nach Wittenberg und legte die sämmtlichen Streitschriften und namentlich Knipstros letztgenannte Schrift zur Entscheidung vor. Am 24. September 1555 gab die theologische Facultät ein wahrscheinlich von Bugenhagen verfaßtes Gutachten[27]) ab, in welchem Knipstros Schrift von der Ordination der Kirchendiener gebilligt und Freder Stillschweigen auferlegt ward. Dieses Gutachten ward nun der zur Entscheidung der Sache am 6. Februar 1556 zu Greifswald versammelten Synode, welcher außer mehreren herzoglichen Räthen auch Paul v. Rhoda und Georg Schermer aus Stargard beiwohnten, vorgelegt, und dieselbe entschied sich ebenfalls für Knipstros Meinung von der Ordination und verurtheilte seinen Gegner als Urheber des Streites. Freder, welcher in Greifswald wohnte, war vor der Synode nicht erschienen, sondern nach Stralsund gereist und hatte den versammelten Geistlichen außer mehreren Briefen, welche sein Ausbleiben entschuldigen sollten, noch eine Widerlegung des Wittenberger Gutachtens zugeschickt[28]). Nach dem Urtheilspruche der Synode kehrte er zwar nach Greifswald zurück, verließ aber nach einigen Wochen Pommern und begab sich nach Wismar, wo er 1562 als Superintendent gestorben ist. —

Wie viel Knipstro während dieses Streites auch durch Anschuldigungen und Verleumdungen seiner Gegner zu leiden hatte, können wir aus dem Briefe sehen, den er am 17. Februar 1551 vor der Zusammenkunft in Ueckermünde von Greifswald an seinen alten Freund Sepelin in Stralsund schrieb[29]). Er sagt, daß er durch diese Zusammenkunft verhindert werde, nach Stralsund zu kommen, wie er versprochen. Freder habe ihn beim Fürsten wegen seiner Schrift über die Ordination (des Dialogus) hart verklagt. „Doch bin ich froh," fährt er fort, „daß ich von ihm verklagt bin; denn wenn ich ihn angeklagt hätte, würde man mich sogleich verdammen, als wenn ich ihn bei Hofe verleumdet hätte. Doch höre ich bestimmt, daß ich überall von Freder verleumdet werde; auch bei Euch sind solche, die mich in teuflischer Gesinnung mit vielen Schmähreden, Verleumdungen und giftigem Eifern auf das schändlichste besudeln. Aber Gott, der Alles sieht, wird Richter sein; ich bitte ihn, daß er ihnen diese Sünde nicht behalte."

Knipstros Schrift gegen Osiander. Ehe noch der Streit mit Freder in seiner ganzen Heftigkeit entbrannte, hatte Knipstro Veranlassung, in einer anderen Sache für die Reinheit der lutherischen Kirchenlehre einzutreten. Andreas Osiander aus Nürnberg nämlich, welcher seit 1549 Professor in

[25]) „Antwort D. Johannis Kniptrovii auff den falschen Bericht M. Johannis Frederi, so er an die Unterhendler gethan, die aus fürstlichen Gnaden beuelich die Zweitracht von wegen der Apostolischen Ordination zum Predigtampt vorhört und vortragen haben." Vgl. Mohnike a. a. O. S. 21 ff.

[26]) Balth. I. S. 116 f. die Schrift selbst ist wohl nicht mehr aufzufinden.

[27]) Abgedruckt bei Balth. I. S. 98 — 102. Bugenhagen hat es als Dekan zuerst unterzeichnet, Melanchthon und die übrigen vier Professoren, Forster, Georg Major, Petrus Prätorius und Paul Eber haben ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift bezeugt (approbare me testor.) Auch Mohnike, der im Texte (II. S. 26.) Melanchthon für den wahrscheinlichen Verfasser hält, neigt sich in der betr. Anm. (S. 55.) ebenfalls zu der oben ausgesprochenen Ansicht.

[28]) „M. Johann Freders Antwort und Bericht auff das Judicium, das zu Wittenberg gefellet ist von der Controversie, die zwischen D. Johann Knipstro und ihm entstanden. An den Synodum zum Gripeswalde itz versammelt." Angehängt waren der Schrift: „Etliche stucke, die D. Joh. Knipstro mir mit unwahrheit in seinem Buche hatt auffgelegt."

[29]) Abgedruckt bei Mohnike, Freder III. S. 8 ff. Es ist der einzige von Knipstro im Original, und zwar in lateinischer Sprache, vorhandene Brief, ja fast das einzige, was wir von seiner Handschrift noch besitzen. Er befindet sich im Archiv des strals. Ministerii an der St. Marienkirche. Das daran befindliche Siegel, dessen Bild nicht deutlich zu erkennen, noch weniger zu entziffern ist, ist ebenfalls ein unicum; weder in Greifswald noch in Stettin hat sich sonst eins gefunden. (Mohnike a. a. O.)

Königsberg war, hatte dort eine abweichende Ansicht von der Rechtfertigung ausgesprochen. Seine Lehre hat ihren Ausgangspunkt in dem richtigen Gedanken, daß die Rechtfertigung durch den Glauben an den Versöhnungstod Christi nicht bloß in einer äußerlichen Zurechnung des Verdienstes Christi besteht, sondern daß diese Zurechnung ihrem innern Wesen nach zugleich der Keim und Quellpunkt eines neuen Lebens ist, welches sich dann in den Werken der Heiligung erweist. Von hier aus kommt Osiander zu einer unrichtigen Unterscheidung zwischen Erlösung und Rechtfertigung, und zu einer Vermischung der Rechtfertigung mit der aus ihr folgenden Heiligung; er bestreitet, daß die Gerechtigkeit Christi dem Glauben zugerechnet werde, und lehrt, daß durch den vor Jahrhunderten geschehenen Tod Christi zwar die Erlösung vollbracht und die Schuld und Strafe der Sünde getilgt sei, daß wir aber dadurch noch nicht gerechtfertigt seien. Dies geschehe vielmehr erst, wenn sich Christus nach seiner göttlichen Natur mit uns vereinige; denn Gott erkläre nicht den sündigen Menschen für gerecht, sondern er mache ihn gerecht, indem er ihm die „wesentliche Gerechtigkeit Christi“ mittheile. Daher kann nach Osianders Meinung nicht die menschliche Natur Christi unsre Gerechtigkeit sein, sondern nur die göttliche. Diese Lehre Osianders hatte, nachdem sie schon vielfach die evangelischen Theologen bewegt hatte, im Jahre 1551 auch in Pommern Eingang gefunden, indem der wegen seiner Gelehrsamkeit hochgeachtete Prediger Petrus Artopäus (Becker) in Stettin sich offen dafür erklärte[30]). Da nun außerdem der Herzog Albrecht von Preußen das Bekenntnis Osianders von der Rechtfertigung allen Kirchen zugeschickt hatte[31]), so besprach die im Januar 1552 zur Abfassung eines Bekenntnisses in Greifswald versammelte Synode auch diese Sache und erklärte sich gegen Osiander. Im Auftrage der Synode verfaßte Knipstro seine Schrift: „Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern auf die Confession Andreä Osiandri“[32]).

Die oben erwähnten zwei Hauptpunkte der Lehre Osianders, daß der Mensch nicht durch den Tod Christi, sondern durch Mittheilung seiner wesentlichen Gerechtigkeit vor Gott gerecht werde, und daß daher Christus nur nach seiner göttlichen Natur unsre Gerechtigkeit sei, hat auch Knipstro in seiner Widerlegung vorzugsweise ins Auge gefaßt. Sie hat die Ueberschrift: „Daß der gekreuzigte Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, in einer unzertrennten Person, von Amts wegen, dazu er von Gott verordnet ist, unser Mittler, unsre Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung sei,“ und enthält eine eingehende exegetisch-dogmatische Abhandlung über die beiden Schriftstellen 1 Timoth. 2, 5. 6; und 1 Kor. 1, 30; zu deren Erklärung natürlich viele andere Stellen herangezogen werden. Knipstro zeigt zuerst, daß die Namen Jesus und Christus nicht zur Unterscheidung der menschlichen und göttlichen Natur des Erlösers dienen, sondern ihm als Gottmenschen zur Bezeichnung seiner Person und seines Amtes zukommen; daß auch die heilige Schrift alles, was sie von dem Werke des Mittlers, sowohl von seiner hohenpriesterlichen, als von seiner königlichen Thätigkeit, lehrt, dem ganzen Christus und nicht etwa bloß seiner Gottheit oder göttlichen Natur zuschreibe. Dies beweist er durch die Auslegung von 1 Timoth. 2, 5. 6; dann führt er in einer

[30]) Mikrälius, Andrer Theil des dritten Buchs. S 347 f. Cramer III. S. 122 f.

[31]) Balthasar I. S. 61 f.

[32]) „Antwort der Theologen und Pastorn in Pommern, auff die Confession Andreae Osiandri, wie der Mensch gerecht wird, durch den Glauben an den Herrn Christum. Durch D. Joannem Knipstrouium Superattendenten in Pommern. Gedruckt zu Wittemberg, durch Veit Creutzer, 1552.“ Voran geht eine Zuschrift an Herzog Philipp, unterzeichnet: „E. F G. Undertheniger Rector, Superattendens, Professores und Pastores in E. F. G. Universität und Kirchen.“ Die beiden Exemplare, welche mir vorliegen, (das eine aus der Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel, das andre aus der Bibl. des Vereins für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin) haben im vierten Bogen eine durch den Druck bewirkte Lücke, indem auf der ersten Seite des dritten Blattes das Wort „darumb“ als Anfangswort der nächsten Seite angegeben ist, während diese mit dem Worte beginnt: „Diese spöttische Gleichnis;“ von diesem Gleichnis ist aber vorher nichts erwähnt.

gründlichen Erklärung von 1 Kor. 1, 30; aus, daß der gekreuzigte Christus, von dem nach dem Zusammenhange hier die Rede sei, uns von Gott zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung gemacht sei. Lassen wir ihn selbst reden. „Derhalben ist Christus nicht nach seinem göttlichen Wesen allein, sondern nach seinem Amt, uns zur Weisheit von Gott verordnet. Denn Weisheit heißt hier nicht die göttliche Weisheit, dadurch Gott alle Dinge erkennet und alle Dinge geschaffen hat, sondern Weisheit heißt hier die Erkenntnis der Gnade Gottes; zu solcher Weisheit ist uns Christus von Gott gemacht, daß wir Gottes Gnade erkennen und also Gott recht erkennen und anrufen." „Solche Erleuchtung aber geschieht durch das heilige Predigtamt, dadurch der Herr Christus selbst in uns kräftig ist." — Daß ferner Christus nicht mit seinem göttlichen Wesen allein, sondern durch seinen Tod und Blut auch unsre Gerechtigkeit sei, zeigt Knipstro durch die Erklärung von Röm. 3, 23—25; aus dieser Stelle, welche hauptsächlich und ausdrücklich von der Rechtfertigung handle, müsse diese Lehre entwickelt werden, nicht aus andern weniger klaren Worten. Hier aber lehre Paulus erstlich, daß die Gerechtigkeit „ohne Verdienst, umsonst aus Gnaden herkomme;" „Gnade aber heißt hier nicht die Gottheit oder das göttliche Wesen, sondern die Huld und Gunst des Vaters gegen den Sohn Jesum Christum. Und weil die vollkommene Gnade und Wahrheit in Christo wohnet, so haben wir aus seiner Fülle empfangen Gnade um Gnade, das ist, darum, daß Christus Gott dem Vater lieb und angenehm ist, so werden wir durch ihn auch dem Vater lieb und angenehm." Zweitens zeige Paulus, daß wir diese Gerechtigkeit bekommen durch die Erlösung, die durch Jesum Christum, d. h. durch seinen Tod, geschehen sei; daher thue Osiander Unrecht, Erlösung und Gerechtigkeit auseinander zu reißen. „Das Opfer, der Fluch, das Kreuz, das Blut, das Leiden und der Tod Christi ist unsre Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und derselben werden wir durch den Glauben, wenn wir Christum für unsern Heiland erkennen, theilhaftig, denn da wird uns die Gerechtigkeit durch den Glauben zugerechnet." „Zum dritten sagt S. Paulus, daß Gott die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete, in dem daß er die Sünde vergibt, und lehret damit, was diese Gerechtigkeit eigentlich sei, nämlich Vergebung der Sünden"; dies bestritt nämlich Osiander. Wenn Paulus endlich sage, daß wir diese Gerechtigkeit durch den Glauben in seinem Blut erlangen, so folge daraus, daß es eine fremde Gerechtigkeit sei, die nicht aus unserm Werk komme, sondern von Gott dem Sünder ohne Verdienst geschenkt, dem Glauben zugerechnet werde. — Drittens zeigt Knipstro dann, daß Christus auch unsre Heiligung ist. „Wiewohl dieses Wort Heiligung nicht allezeit gleich gebraucht wird, so ist doch bei Paulo gewöhnlich, daß ers brauchet für Reinigung, darin der Mensch für und für durch den heiligen Geist Gott mehr gleichförmig wird, davon 2 Kor. 3. geschrieben ist, daß die Gläubigen des Herrn Klarheit anschauen mit aufgedecktem Angesicht, und werden in dasselbige Bild verwandelt von Klarheit in Klarheit, gleich als vom Geist des Herrn; und wird in allen diesen Kirchen treulich gelehret, daß Vergebung der Sünden und gerecht werden nicht also geschieht, daß ein gottloser Mensch bleibet, wie er zuvor gewesen ist, sondern in rechter Bekehrung fühlet das Herz ernstliche Schrecken vor Gottes Zorn, und so es Trost faßt aus dem Evangelio, so wirket gewislich der Sohn Gottes im Herzen und gibt ihm seinen heiligen Geist und reißet den Menschen aus der Hölle, daß er hernach Leben und Freude an Gott hat. Also wird ein neues Licht und Reinigung, die der Vergebung der Sünden für und für folget." „Hier muß man gleichwohl diese zwei unterscheiden, gerecht sprechen und Heiligung: der bekehrte Mensch hat im Anfang und hernach bis zur ewigen Seligkeit Vergebung der Sünden und ist Gott wohlgefällig durch Glauben um des Herrn Christi willen, und nicht wegen dieser folgenden Heiligung; wiewohl sie ein hoch, göttlich Licht und Leben ist, wie

verständige christliche Herzen wissen. Aber dieser Trost muß allezeit vorleuchten, daß wir Vergebung der Sünden haben und vor Gott gerecht, das ist, Gott gefällig sind um des Herrn Christi willen. Und wir verstehen unter dem Wort „gerecht sein" Vergebung der Sünden haben und Gott gefällig sein, wie die Propheten und Apostel reden; will aber Osiander eine andre Sprache machen und Gerechtigkeit Heiligung verstehen, so suchet er Wortgezänk." — Endlich ist Christus uns auch von Gott dem Vater zur Erlösung gemacht. Erlösung ist aber „ganz allgemein zu fassen, universalis liberatio, daß wir von der Schuld und Strafe der Sünden, vom Tode, Teufel, höllischen Feuer, Zorn Gottes, vom Fluch des Gesetzes und von dieser argen Welt durch den Tod Christi erlöset, erkauft, befreit und errettet werden." Die ganze Beweisführung faßt Knipstro dann in folgende Worte zusammen: „So ist nun aus diesem allen leichtlich zu antworten auf die Frage, nach welcher Natur Christus unsre Gerechtigkeit, Weisheit und Heiligung sei. Denn darauf ist unsre lautere, helle, klare, richtige, gründliche, wahrhaftige, unwidersprechliche, unüberwindliche, nicht wetterwendische, nicht leichtfertige Antwort, daß Jesus Christus, Gott und Mensch, ewiger König und Priester, von Amts wegen unsre Gerechtigkeit, Weisheit, Heiligung und Erlösung sei, welches durch die ganze Schrift kann bewiesen werden und allen frommen, christlichen Herzen bekannt ist, die durch diesen Glauben den heiligen Geist und lebendigen Trost empfangen haben; und wer das glaubt, daß Gott der Vater ihn uns dazu gesandt hat, der wird nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Amen."

Diese im Namen der pommerschen Geistlichkeit von Knipstro dargelegte Lehre gelangte in Pommern bald zum vollständigen Siege über die Anhänger Osianders. Artopäus wurde durch eine im December 1555 in Stettin versammelte Synode, welcher auch Jakob Runge beiwohnte, zur Unterschrift einer Reihe von Artikeln bewogen, in welchen er sich von Osianders Lehre lossagte[33]). Da er aber wieder in den Irrthum zurückfiel, wurde er seines Amtes entsetzt und starb 1563 zu Köslin. —

Knipstros letztes Lebensjahr. Wir wenden uns nun schließlich zu dem letzten Lebensjahre Knipstros, vom October 1555 bis zum October 1556. Es ist bewegt genug, und zeigt uns, daß wenn er aus Kränklichkeit die rügensche Superintendentur abgetreten hatte[34]), er doch im neunundfunfzigsten Jahre noch geistesfrisch genug war, um an allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen.

Zuerst verlangten die kirchlichen Verhältnisse Stralsunds seine Einwirkung. Nach Freders Entlassung hatte Alexander Dume aus Greifswald die Leitung der stralsundischen Geistlichkeit, jedoch wahrscheinlich ohne den Titel eines Superintendenten[35]) geführt. Als er 1554 starb, kam die Leitung in die Hände des schon bejahrten Sepelin. Dieser, sonst ein milder und trefflicher Mann, lebte schon lange mit seinem Collegen an St. Marien, Berkmann, in Feindschaft, und diese dauerte auch dann noch fort, als Berkmann im Mai 1555 wegen seines Alters in den Ruhestand versetzt wurde[36]); Niemann, der jetzt an St. Jakobi stand, war noch wegen des Interims mit den übrigen Geistlichen in Zwiespalt, da er allein sich dafür erklärt hatte. Auch sonst fehlte es nicht an Uneinigkeit. Da blieb denn Knipstro, welcher den

---

[33]) Cramer (III. S. 124.) setzt diese Synode fälschlich ins Jahr 1556 und erzählt, daß auch Knipstro derselben beigewohnt habe; doch ist dies wohl ein Irrthum, da weder Mikrälius in seinem ausführlichen Bericht (Buch 3. Theil 2. S. 348 f.), noch Jakob Runge (bei Balthasar I. S. 103.), der doch selbst bei dieser Verhandlung mitwirkte, Knipstros Gegenwart erwähnen.

[34]) nach dem Schreiben des Herzogs Philipp bei Mohnike, Freder II. S. 8.

[35]) Balth. I. S. 208.

[36]) Berkm. S. 141 ff.

Herzog auf einer Reise nach Rügen begleitet hatte, im October 1555 in Stralsund zurück; es gelang seinen eifrigen Bemühungen, zunächst die Zwistigkeiten unter den Geistlichen beizulegen, dann wandte er sich in einem am 25. October im versammelten Rathe präsentierten Schreiben[37]) an die Obrigkeit Stralsunds, legte in acht Punkten die Nothwendigkeit einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse dar und forderte zu einer Vereinbarung darüber auf[38]). Außer dem Festhalten an dem gemeinsamen evangelischen Bekenntnis der Augsburgischen Confession und der Apologie empfiehlt er die Ordnung der gottesdienstlichen Handlungen, namentlich der lateinischen und deutschen Gesänge, der Beichte und der vorhergehenden Unterweisung, der Einsegnung der Ehe und des Begräbnisses, und bezeichnet den Uebertritt der noch lebenden Klosterjungfrauen zur evangelischen Lehre, sowie vor Allem die Anstellung eines tüchtigen Superintendenten[39]) als dringend nothwendig. Um zur Ordnung dieser Angelegenheiten selbst nach Kräften beizutragen, trat dann Knipstro mit sämmtlichen Geistlichen in Berathung und verabredete mit ihnen das „Einträchtige Kirchenregiment"[40]), welches nach Bestätigung von Seiten des Rathes die Grundlage der stralsunder Kirchenordnung sein sollte. Darin werden die oben berührten Punkte, namentlich die Zahl der Prediger an den einzelnen Kirchen, die regelmäßige Wiederholung der Katechismuslehre, die Einrichtung der einzelnen Haupt- und Nebengottesdienste am Sonntag Vormittag und Nachmittag und an den Wochentagen u. aa. festgestellt; alle Geistlichen unterschrieben diese Ordnung. Ob der Rath sie bestätigte, ist ungewis, doch konnten die meisten Bestimmungen auch ohne diese Bestätigung ausgeführt werden; die Anstellung eines Superintendenten freilich unterblieb vorläufig, und erst 1570 ward nach längeren Streitigkeiten mit dem herzoglichen Hofe Jakob Kruse zum Superintendenten ernannt. Auch die Angelegenheit der Brigittinerinnen im St. Katharinenkloster brachte Knipstro selbst zu Ende[41]): er empfahl ihnen in einer Ansprache, Gottes Wort anzunehmen, dies verlange der Fürst und werde sie sonst aus dem Kloster vertreiben. Die Nonnen willigten ein und verlangten mit Ausschluß jedes Anderen den von St. Marien abgesetzten Berkmann zu ihrem Prediger. Da Knipstro dagegen nichts einzuwenden hatte, so begab er sich persönlich in das Haus des Alten in der Bliedenstraße (Bleistr.), um ihn zur Uebernahme des Amtes zu bewegen; obgleich er ihm keine Besoldung in Aussicht stellen konnte, war doch Berkmann, um nicht müssig zu sein, bereit, als die Nonnen sich erboten, den lahmen Greis zu den Gottesdiensten dreimal wöchentlich mit einem Fuhrwerk holen zu lassen. Er predigte am Sonntage nach Martini zum ersten Mal; doch kam es bald wieder zu Zwistigkeiten mit den übrigen Geistlichen: wie er selbst erzählt, fanden seine kräftig populären Predigten beim Volke solchen Beifall, daß die andern Prediger sich dadurch beeinträchtigt fühlten, auch Volksunruhen befürchteten. Sie wandten sich daher wieder an Knipstro[42]) und an den Bürgermeister Franz Wessel, welcher zu Pfingsten 1556 ihm die Kanzel verbot. Dies konnte Berkmann

---

37) Abgedruckt im Anhang zu Berkm. S. 300 — 303. Vgl. noch Einl. zu Berkm. S. LII. ff.

38) „Vnd willen ock J. E. W. hochvlitigh gebeden hebben: willen sick nicht anders tho uns vorsehen, denne dath wy alleyne die Dinge vornhemen, die unse geystliche regiment na gades worde unnd kercken landtordeninge belangen, thor ehre gades und beterunge christlicker kercken, wo ock in anderen sehesteden und landen gebrucklick is, na derßuluigen wise, wo idt tho Wyttenbergh, Magdeburgh und dergelicken geholden werdth. Und wyllen uns ock gerne des weltlicken regiments, welckes der overicheyt — von godt vorordent — gehorth, entholden, unnd unses Dinges, dar wy van gades wegen in rechtmessiger essichunge bestellet ßynnt, wahren, mit gades hulpe, der ick J. E. W. samptlick und sunderlick will beuhalen hebben."

39) In dem Briefe kommt der Name nicht vor, aber in dem „Einträchtigen Regiment." Anh. zu Berkm. S. 304.

40) Abgedruckt im Anhang zu Berkm. S. 304 — 310, unter dem Titel: Ein endrechtich kerkenregiment nha gelegenheit disser stadt Stralsundt, up dat idt in der einen kerken alse inn der andern möge geholden werden."

41) Berkm. S. 146.

42) Berkm. S. 146. Aus den Worten „unnd vorschreuen Knipstro" darf man wohl nicht auf eine wiederholte Reise desselben nach Stralsund schließen.

Knipstro nicht vergessen: er machte seinem Aerger in bittern Bemerkungen Luft, mit welchen er die Erzählung von Knipstros Tode in seiner Chronik begleitete[43]). — Bei dieser seiner Anwesenheit in Stralsund führte Knipstro am Freitag nach dem Allerheiligentage den bisherigen Rector Joachim Lewenhagen als Diakonus an St. Nikolai ein[44]). Auch scheint er damals in Stralsund eine Reihe von Katechismuspredigten gehalten zu haben, nach welchen, wie oben schon erwähnt wurde, die Fragestücke zur Wiederholung des Katechismus bearbeitet wurden.

Im Februar des Jahres 1556 war dann die oben besprochene Synode zu Greifswald, und schon im April mußte Knipstro nach Stargard reisen, um zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den dortigen Geistlichen mitzuwirken. Georg Schermer[45]) nämlich, Rector der dortigen Rathsschule, hielt mit Erlaubnis des Rathes und des Generalsuperintendenten Paul von Rhoda in der vor der Schule gelegenen Augustinerklosterkirche Predigten, und strafte in denselben nicht nur Sünden und Unsitten überhaupt, besonders Schwelgerei, sondern auch den Misbrauch geistlicher Güter und andre Fahrlässigkeiten von Seiten des Rathes mit derben Worten und oft mit namentlicher Bezeichnung Einzelner. Der Zulauf des Volkes, den diese Predigtweise hervorrief, erregte die Unzufriedenheit der andern Geistlichen, insbesondere des Pastors Ricke an St. Marien, und diese, sowie der Rath klagten endlich beim Superintendenten in Stettin und beim Herzoge. Der Streit dauerte mehrere Jahre, bis Herzog Barnim eine aus den beiden Superintendenten, Paul v. Rhoda und Knipstro, Jakob Runge und einigen weltlichen Räthen bestehende Commission hinschickte, welche nach gründlicher Untersuchung am 25. April 1556 folgendes Urtheil sprach: Schermers Predigten seien reiner Lehre und nicht ketzerisch (man hatte ihn des Osiandrismus beschuldigt, weil er einen Glauben ohne ernste Heiligung des Lebens als todt und unwirksam bekämpft hatte), der Rath müsse auch mit Ernst gegen ärgerliche Misbräuche, wie gegen Schmausereien an Festtagen einschreiten; Schermer dagegen solle hinfort wieder bloß seines Schulamtes warten und nicht mehr predigen; auch müsse ein tüchtiger Mann zum obersten Prediger eingesetzt werden, der die Aufsicht über Lehre und Leben der andern Geistlichen habe. So ward denn Ricke an St. Johannis versetzt und an St. Nicolai Anton Remmelding aus Stettin, dessen wir schon mehrmals erwähnt haben, als Pastor und Präpositus eingesetzt.

Solche und ähnliche Erfahrungen legten es Knipstro wohl nahe, wiederholt den dringenden Wunsch einer neuen Visitation der pommerschen Kirchen gegen den Herzog auszusprechen und auf die Einsetzung der oft verlangten Consistorien zu dringen. Auch die feste Dotation der Universität, welche für die Ausbildung tüchtiger Geistlichen so nothwendig war, legte er dem Fürsten ans Herz[46]). Doch hat er die Ausführung dieser wichtigen Maßregeln nicht mehr erlebt. Ja er mußte es noch mit ansehen, wie das Bisthum Kamin gänzlich in den Besitz der Herzoge übergieng. Bischof Martin Weiger nämlich, welcher nach dem Abschluß des Passauer Vertrages, am 24. October 1552 auch nach evangelischem Ritus eingeführt war[47])

[43]) „Anno 56 starff D. Johann Knipstro tho Wolgast unnd sine mundt wortt em gestoppett. Und unse predicante Johann Stubbelinck dede einen gantzenn sermon van ehm unnd vorhoff em wente in den hemmel und so noch darbauenn. Went im pawestdome gewesenn were, so were nene groter hillige im hemmell, also he were; — doch gades gerichte findtt verborgenn."

[44]) Cramer III. S. 128. Dröge, Leben Frz. Wessels, Sastrow III. S. 322. Er war in Pasewalk geboren, hatte in Greifswald studiert und war dort 1541 B. Sastrows Stubengenosse gewesen (I. S. 192). Seit 1551 war er Rector in Stralsund, wohl an einer der drei Kirchschulen.

[45]) Cramer III. S. 133 ff.

[46]) Balth. I. S. 158.

[47]) Cramer III. S. 128.

starb am 8. Juni 1556, und schon im August desselben Jahres wählte das Domkapitel nach dem bestimmten Wunsche der Herzoge den ältesten Sohn Herzog Philipps, den 14 jährigen Johann Friedrich, zum Bischofe, die Herzoge gaben am 10. September die Versicherung ab, die Rechte des Bisthums achten zu wollen[48]); und wenn auch die wirkliche Einsetzung des jungen Prinzen erst im folgenden Jahre stattfand, so war die Säcularisation doch factisch vollzogen und die Vereinigung der pommerschen Kirche unter einem Bischof, wie mit Bugenhagen auch Knipstro sie erstrebt hatte, unmöglich geworden.

Der 4. October 1556 war Knipstros Todestag[49]). Ob sein treues Weib damals noch lebte, ist ungewis: daraus, daß Runges Bericht sie nicht erwähnt[50]), möchte man schließen, daß sie schon vor ihm gestorben war. Aber treue Freunde umstanden im Pfarrhause zu Wolgast sein Sterbelager: Jakob Runge, Dionysius Gerson und der Hofprediger Jakob Kruse. Das Wohl der pommerschen Kirche, der er 21 Jahre als Superintendent gedient hatte, beschäftigte ihn noch im Todeskampfe. Um drei Uhr Morgens kamen auf seinen Wunsch die herzoglichen Räthe zu ihm, und er ließ durch sie dem Herzog Philipp die Visitation, die Revision der Kirchenordnung, die Einsetzung der Consistorien und die Versorgung der Universität noch einmal unter Androhung des göttlichen Zornes dringend ans Herz legen. Mit den drei Geistlichen, welche ohne Unterbrechung bei ihm blieben, unterredete er sich noch längere Zeit über den Zustand der Kirche, über seine Absichten und Wünsche und über die Bestrebungen seiner Gegner; er beschwor sie bei dem Sohne Gottes, nicht von den Beschlüssen der Synoden abzuweichen, sondern diese „gute Beilage" unter dem Beistande des heiligen Geistes zu bewahren. Er ermahnte sie, einig und stark in dem Herrn zu sein und nach seinem Beispiele die übermüthigen Anfeindungen der Gegner mit Geduld und Gebet zu ertragen, und fügte die Verheißung hinzu, wenn die Sache recht und gut und der Kirche heilsam sei, werde Gott mit ihnen sein. Insbesondere bat er Runge, die pommersche Kirche nicht zu verlassen. Am Morgen starb er. Seine Leiche wurde in der Kirche zu Wolgast beigesetzt, wo Balthasar vor der Einäscherung der Stadt durch die Russen im Jahre 1713 noch den Leichenstein gesehen hat. Er trug die Inschrift: Sepulchrum clarissimi viri, DN. D. Joh. Knipstrovii, restitutæ purioris doctrinæ præconis, et primi Superintendentis ecclesiarum Pomeraniæ citerioris, qui obiit Anno MDLVI. d. 4. Octobr. Sein Bild, welches sich im theologischen Collegium der Universität Greifswald befindet, bewahrt seine Züge; aber am treuesten hat sein Freund und Nachfolger Jakob Runge sein Andenken geehrt und überliefert. Was wir von Knipstros Leben und Wirken wissen, verdanken wir großentheils seinen Aufzeichnungen, und stets hat er während seiner ganzen Amtsführung das Andenken seines Vorgängers mit wahrhaft kindlicher Ehrfurcht hochgehalten. Als er im Jahre 1558 aufgefordert wurde, Johann Bugenhagens Nachfolger in Wittenberg zu werden, war er der Bitte des sterbenden Freundes eingedenk und lehnte den Ruf ab[51]), so sehr ihn auch die ehrenvolle und einflußreiche Stellung und die Freundschaft Melanchthons nach Wittenberg ziehen mochten.

---

[48]) Cramer III. S. 134. vgl. Barthold IV. S. 351 f.

[49]) Runge bei Balth. I. S. 158. „die Francisci". Dröge im Leben Frz. Wessels bei Sastrow III. S. 317. — Dagegen gibt Mayer bei Balth. II. S. 383. und nach ihm mehrere andere den 24. October an. Berkmanns Angabe „Anno 56 vor Simonis et Judæ" (28. October) ist unbestimmt, scheint aber eher für den 24. zu sprechen. Die Grabschrift gibt nichts entscheidendes, da die Zahl (4 oder 24) verschieden berichtet wird, je nach der Ansicht des Berichterstatters. Balthasar, der die Grabschrift selbst gesehen, schließt sich dem Bericht Runges an.

[50]) bei Balth. I. S. 158. Vgl. II. S. 383 f.

[51]) Balth. II. S. 408. nach den Annal. Acad. von Greifswald.

Von Schriften und Briefen Knipstros ist, soweit ich habe erfahren können, nur folgendes noch vorhanden:

1, Die Kirchenagende von 1542, unter dem Titel: Karken-Ordening, wo sick de Parner und Selensorger inn vorreikinge des Sacrament und ovinge der Cerimonien holden scholen im land tho Pamern. (Sie ist von Knipstro und Paul von Rhoda verfaßt und zu Wittenberg gedruckt.)

2, Bedenken aufs Interim, der Pommerschen Prediger. (Es ist nach Mohnike (Freder I. S. 39) aus Knipstro's Munde von Freder niedergeschrieben und wird daselbst S. 41 f. im Auszuge mitgetheilt. Es befindet sich im stralsunder Rathsarchiv in dem Actenconvolut Ecclesiastica No. I.)

3, Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern auf die Confession Andreä Osiandri, wie der Mensch gerecht wird, durch den Glauben an den Herrn Christum. Durch D. Joannem Knipstrouium Superattendenten in Pommern. Gedruckt zu Wittenberg, durch Veit Creutzer. 1552. (Befindet sich u. aa. in der Bibliothek der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin und in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.)

4, Das sechste Hauptstück, vom Amt der Schlüssel des Himmelreichs,

5, Die christliche Haustafel,

6, Fragestücke, von der Summa des heil. Katechismi. (4 — 6 abgedruckt bei Mohnike, das sechste Hauptstück im Katechismus, S. 86 — 109; auch in der Kirchenordnung (Otto S. 38 f. und S. 49 — 64).

7, Ein endrechtich kerkenregiment nha gelegenheit disser stadt Stralsund, vom Jahre 1555. (Abgedruckt im Anhang zu Joh. Berkmanns stralf. Chronik, herausgegeben von Mohnike und Zober. S. 304 — 310.)

8, Einige Synodalacten, theils in den nach Jakob Runges Aufzeichnungen von Balthasar herausgegebenen Protokollen (Dr. Jak. Heinr. Balthasar, Erste Sammlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, S. 1 — 158) theils im Rationarium Synodorum Bergensium im Archiv der Superintendentur zu Bergen auf Rügen.

9, Ein Brief an Melanchthon, enthaltend die Zustimmung der pommerschen Theologen zu Melanchthons Repetition der Augsburgischen Confession, geschrieben 1552. (Im pommerschen Corpus doctrinæ, und deutsch bei Cramer, Pommersches Kirchen-Chronikon III. S. 120 f.)

10, Ein Schreiben an Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, vom Jahre 1555. (Abgedruckt im Anhang zu Berkmanns Chronik, S. 300 — 303.)

11, Ein Brief an Gregorius Sepelin in Stralsund, vom Jahre 1551. (Abgedr. in Mohnikes Freder, III. S. 8 ff.)

Alle diese Schriften, mit Ausnahme von No. 11, sind, wie man sieht, amtlich und großentheils im Auftrage der pommerschen Geistlichkeit verfaßt: sie legen daher mehr das Gemeinsame in Bekenntnis und Kirchenordnung, als den besondern Standpunkt Knipstros dar; doch sind sie immerhin für seine Geschichte wichtig.

Nicht mehr vorhanden scheinen zu sein:

1, Knipstros Schrift vom rechten Gebrauch der Kirchengüter, erwähnt bei Cramer, III. S. 86.

2, D. Joannis Knipstrovii Dialogus twier Superattendenten von der Ordination der Priester, u. s. w. Anno 1551. Mense Januario.

3, Antwort D. Johannis Knipstrovii auff den falschen Bericht M. Johannis Frederi, so er an die Unterhendler gethan u. s. w. vom Jahre 1554.

(No. 2 und 3 sind im Königl. Provinzial-Archiv zu Stettin (Wolgaster Archiv. Tit. I. No. 15 u. 16) gewesen, von wo Mohnike sie ohne Zweifel gehabt hat. Jetzt sind sie dort nicht mehr vorhanden, so daß ich auf die Auszüge bei Mohnike Freder II. S. 13 f. und S. 21 f. angewiesen war, was um so mehr zu bedauern ist, da sie auch sonst über Knipstros Leben manches enthalten.)

4, Noch einige Streitschriften gegen Freder, erwähnt bei Balthasar, I. Sammlung. S. 118.

5, Ein Examen Ordinandorum, worüber das Nähere bei Balthasar I. Sammlung. S. 247 angegeben ist.

Außer diesen Schriften und Briefen Knipstro's sind noch die Schriften von Zeitgenossen als Quellen anzusehen, namentlich:

1, Jacobi Rungii: Brevis designatio rerum ecclesiasticarum sub initium Reformationis Evangelicæ in Pomerania gestarum. Großentheils abgedruckt bei Kosegarten: De academia Pomerana ad Evangelium traducta. pg. 26 sq. Dieser Bericht gründet sich außer dem, was J. Runge selbst erlebt hat, auf Erzählungen aus Knipstro's Munde.

2, Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauf seines ganzen Lebens, herausgegeben von Mohnike. Greifswald. 1823. 24. 3 Bände.

3, Johann Berkmanns Stralsundische Chronik, herausgegeben von Mohnike und Zober. Stralsund. 1833.

4, Thomas Kantzows Chronik von Pommern; namentlich die in niederdeutscher Mundart, herausgegeben v. W. Böhmer. Stettin. 1835. Doch enthalten die drei letzten für Knipstro's Leben nur einzelne Notizen.

Großentheils auf diese Quellen, in den Knipstro betreffenden Angaben zum Theil wörtlich auf Jakob Runges Bericht, gründen sich die hierher gehörigen Abschnitte von Cramers Pommerschem Kirchen-Chronikon, gedruckt Stettin. 1628.

Endlich ist alles damals bekannte zusammengefaßt in Knipstros Leben von Balthasar (Andere Sammlung u. s. w. S. 317 — 386), welches aber namentlich durch die oben genannten Actenstücke manche Berichtigung erhält.

Schulnachrichten.

Von Ostern 1862 bis Ostern 1863.

I. Unterrichtsordnung.

A. Der Lehrplan des Gymnasiums.

Prima.

Cursus zweijährig.

Ordinarius der Direktor.

1. **Religion:** 2 St. w. Der Heilsrath Gottes im A. und N. Bunde nach den Büchern des A. und N. T. Die Sonntags- und Festevangelien wurden nach dem Grundtext gelernt; die früher gelernten 24 Kirchenlieder wiederholt. Die Briefe Pauli an die Philipper und Galater wurden privatim nach dem Grundtext gelesen und dann durchgenommen. — Der Direktor.

2. **Deutsch:** 2 St. w. Literaturgeschichte übersichtlich bis Opitz, mit ausführlicherer Behandlung des Nibelungenliedes, der Gedichte Walthers von der Vogelweide, welche in der mittelhochdeutschen Sprache den Schülern bekannt gemacht wurden, und der Reformationszeit; die für die Klasse ausgewählten Musterbeispiele wurden, abwechselnd mit freien selbstgewählten Vorträgen der Schüler, gelernt. Schriftlich wurden monatliche Aufsätze angefertigt, deren Disposition vorher ausgeführt und besprochen wurde. *) — Dr. Franck.

3. **Philos. Propädeutik:** 1 St. w. Uebersichtliche Darstellung der Geschichte der Philosophie bis Aristoteles und Behandlung der aristotelischen Logik. — Der Direktor.

4. **Latein:** 9 St. w. Lectüre: Horat. Od. lib I. u. II mit metrischer oder prosaischer Uebersetzung und zum Theil mit latein. Erklärung, die besten Oden wurden gelernt; Cic. or. in Verrem act. II, 4; de natura deorum lib. I. II., in jeder Stunde mit lateinischer Inhaltsangabe des Gelesenen; dazu kam am Schluß jedes Quartals die Revision der regelmäßigen prosaischen und poetischen Privatlectüre aus Cicero, Ovid, Virgil, Horaz. Grammatik: Wiederholung der Syntax nach Meiring: Rection der Casus, Gebrauch der Modi und des Infinitivs; dazu wöchentliche Extemporalien abwechselnd mit Exercitien meist aus Süpfle; ferner alle 4 Wochen Aufsätze nach vorangegangener Disposition; **) 1 St. Uebungen im Sprechen über vorher gestellte Themata aus der röm. und griech. Geschichte und Vorträge über frei gewählte Themata. — Der Director.

---

*) 1, Freunde, treibet nur alles mit Ernst und Liebe; die beiden stehen dem Deutschen so gut, den ach! so vieles entstellt. 2, Rede des Brutus vor der Schlacht bei Philippi. 3, Wie findet das Wort des Tacitus: Breves et infaustos populi R. amores, in der römischen Geschichte Bestätigung? (Klassenarbeit). 4, Welche Züge in Hagens Charakter sind geeignet, uns einigermaßen mit den Härten desselben auszusöhnen? 5, Siegfried und Achilles, eine Parallele. 6, Alarich und Attila. (Klassenarbeit). 7, Mit welchem Recht erinnerte sich Scipio auf den Trümmern Karthagos der Worte Homers: Ἔσσεται . . .? 8, Charakteristik des Propheten Elias. 9, Welche Grundgedanken durchziehen die Gedichte Walthers von der Vogelweide? (Klassenarbeit). 10, Warum nennen wir Otto I. mit Recht den Großen? 11, Ueber das Lob des Mannes bei Walther: Küene und milte, und daz er dâzuo staete sî.

** 1, Quibus causis factum sit, ut Cæsar a coniuratis necaretur. 2, Quibus rebus Cicero de republica R. meruerit. 3, Qua ratione Augustus rerum potitus sit. (Klassenarbeit). 4, Quibus causis factum sit, ut Romani bellis Punicis

5. **Griechisch:** 6 St. w. Lectüre: Hom. Il. I - II; VII - VIII; die übrigen Bücher bis XII privatim; Sophoclis Antigone; Plato Phædo c. 1 — 13, 57 — 67; Demosth. pro corona § 1 — 128; einzelne poetische Abschnitte wurden memorirt. — Grammatik: Wiederholung der Formenlehre und Syntax nach Krüger; wöchentlich Extemporalien oder Exercitien zum Theil aus Cicero. — Dr. Volkmann.

6. **Französisch:** 2 St. w. Lectüre: Racine Athalie; Molière l'avare; dazu Privatlectüre aus Barthélemy und Charles XII. — Grammatik: Uebungen aus Plœtz II lect. 58 — 70. Alle 14 Tage ein Extemporale oder Exercitium, welches nach der Correctur frei vorgetragen wurde. — Dr. Vetter.

7. **Hebräisch**; 2 St w. Wiederholung der Formenlehre mit den wichtigsten Regeln der Syntax und schriftlichen Uebersetzungsübungen. — Lectüre: 1 Mose 12 — 16; Ps. 1 — 6; 8 — 10; 16. 23 mit einzelnen Abschnitten aus Jesaias. — Dr, Franck.

8. **Geschichte:** 3 St. w. Außer der Beendigung der römischen Geschichte von Cäsar an und der kurzen Wiederholung der griechischen, die deutsche Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der Geographie und mit Uebungen im zusammenhängenden Vortrage des Erzählten. — Dr. Franck.

9. **Mathematik:** 4 St. w. Geometrie: Wiederholung und Erweiterung der Lehrsätze der Geometrie und ebenen Trigonometrie; die Stereometrie. Arithmetik: Wiederholung der Lehre von den Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und Reihen; figurirte Zahlen und Reihen höherer Ordnung; Gleichungen. Wöchentlich eine schriftliche geometrische oder arithmetische Arbeit. — Dr. Lieber.

10. **Physik:** 2 St. w. Optik; die wichtigsten Erscheinungen am Himmelsgewölbe mit Wiederholung der mathematischen Geographie. — Dr. Lieber.

Secunda.

Cursus zweijährig.

Ordinarius Oberl. Dr. Volkmann.

1. **Religion:** 2 St. w. Lectüre: Die Weissagungen des A. T., insbesondere des Jesaias; der erste Corintherbrief, einige größere Abschnitte wurden gelernt; Wiederholung der früher gelernten Lieder und Sonntagsevangelien sowie der Heilslehre nach Jaspis. — Der Director.

2. **Deutsch:** 2 St. w. Die Gattungen der Prosa: Geschichte, Philosophie und Beredsamkeit; das Epos nach classischen Musterstücken im Anschluß an das Lesebuch; längere Abschnitte des Nibelungenliedes, aus Klopstocks Messias, die Luise von Voß und Göthes Hermann und Dorothea wurden gelesen. Zur Uebung in der oratorischen, abhandelnden und poetischen Darstellung wurden freie Vorträge gehalten und alle 4 Wochen ein Aufsatz nach vorher besprochener Disposition angefertigt; gelernt wurden die für die Klasse ausgewählten Gedichte. — Dr. Kirchner.

3. **Latein:** 10 St. w. Lectüre: Virgil. Aen. lib. VII — IX; Livius lib. VI; Cic. pro lege Manilia, pro Archia poeta; einzelne prosaische und poetische Abschnitte wurden gelernt. — Grammatik:

---

superiores discederent. 5, Quomodo Spartani principatum Græciæ paraverint et perdiderint. 6, Quibus causis Romani bello Tarentino victores discesserint. (Klassenarbeit). 7, Quomodo Sicilia Ciceronis tempore templis et signis exornata fuerit. 8, Ti. Sempronius Gracchus tribunus pl. oratione in comitiis habita suadet legem agrariam. 9, Philosophorum historia inde a Thale usque ad Aristotelem breviter exponitur. 10, Quæ causa et qui exitus fuerit bellorum Messeniacorum. (Klassenarbeit.) 11, Lycurgus persuadet Spartanis, ut iureiurando se obstringant, se nihil ante ipsius reditum de latis legibus esse mutaturos. 12, Quomodo Friderico Guilhelmo III Borussorum populus 1813 ad arma evocatus præsto fuerit. 13, De Arminio, Germaniæ liberatore (Klassenarbeit.)

Wiederholung und Erweiterung der Syntax nach Meiring; mündliche Uebersetzungen aus Süpfle nebst wöchentlichen Extemporalien, ferner wurden Aufsätze angefertigt und Disputationsübungen gehalten. — Dr. **Volkmann**; Virgil 2 St. Dr. **Kalmus**.

4. **Griechisch:** 6 St. w. Lectüre: Hom. Od. XV, XVI, XIX, XX, die übrigen Bücher bis XXIV privatim; Xenophon mem. I, II. mit Auswahl; Herodot 1, 1—49; 108—130; einzelne prosaische und poetische Abschnitte wurden gelernt. Grammatik: Wiederholung der Elementargrammatik mit den Hauptregeln der Syntax nach Krüger; wöchentliche Extemporalien oder Exercitien zum Theil aus Nepos oder Cicero. — Dr. **Volkmann**.

5. **Französisch:** 2 St. Lectüre: Barthélemy, voyage du jeune Anacharsis en Grèce, zum Theil privatim. — Grammatik mit Uebungen im Uebersetzen aus Plötz II, lect. 38—56; alle 14 Tage ein Extemporale oder Exercitium, welches nach der Correctur memorirt wurde. — Dr. **Vetter**.

6. **Hebräisch:** 2 St. w. Regelmäßige Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen und Deutschen. — Dr. **Franck**.

7. **Geschichte:** 3 St. w. Die Geschichte der Römer von Cäsar bis zum Untergange des weströmischen Reiches; der orientalischen Völker und der Griechen bis zum Perikleischen Zeitalter mit Berücksichtigung der Geographie und mit Uebungen in zusammenhängender Erzählung des Vorgetragenen. — Dr. **Kirchner**.

8. **Mathematik:** 4 St. w. Geometrie: Von der Aehnlichkeit gradliniger Figuren und von der Proportionalität gerader Linien am Kreise; Berechnung der regulären Polygone und des Kreises nebst Aufgaben aus der rechnenden Geometrie. — Arithmetik: Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Wiederholung der Gleichungen des ersten Grades und quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Wöchentlich eine schriftliche geometrische oder arithmetische Arbeit. — Dr. **Lieber**.

8. **Physik:** 1 St. w. Allgemeine Eigenschaften der Körper. — Dr. **Lieber**.

Ober-Tertia.

Cursus einjährig.

Ordinarius Oberl. Dr. **Kalmus**.

1. **Religion:** 2 St. w. Die Apostelgeschichte und das Evangelium St. Johannis wurden gelesen und einfach erklärt; die Sonntagsevangelien und die früher gelernten 24 Kirchenlieder wurden wiederholt. Die Heilslehre nach dem Katechismus von Jaspis wurde im Zusammenhange wiederholt und ausführlicher das 4. u. 5. Hauptstück durchgenommen. — Dr. **Kalmus**.

2. **Deutsch:** 2 St. w. Geschichtliche Erzählungen und Beschreibungen wurden aus dem Lesebuch gelesen, wiedererzählt und mündlich in freien Vorträgen, schriftlich alle 3 Wochen durch Aufsätze geübt. Die für die Klasse festgestellten Gedichte: die Kraniche des Ibykus, die Kaiserwahl, der Kampf mit dem Drachen, Erlkönig wurden gelernt und declamirt. — Dr. **Janke**.

3. **Latein:** 10 St. w. 1 St. Repetition der Elementargrammatik; außer der Wiederholung der früher gelernten Syntax wurden die Regeln über den Gebrauch des Infinitivs, der Participien, des Supinums und Gerundiums nach Siberti mit den ausgewählten Musterbeispielen gelernt und durch mündliches Uebersetzen aus Gruber und durch wöchentliche Extemporalien eingeübt. — Gelesen wurde Cæsar b. g. I, II, III und V; b. c. I; Ovid. met. aus lib. VII—IX, zum Theil mit schriftlicher Uebersetzung und Einübung der Vocabeln und Redensarten. — Dr. **Kalmus**.

4. Griechisch: 6 St. w. Wiederholung der früher gelernten Elementargrammatik und Einübung der unregelmäßigen Verba mit wöchentlichen Extemporalien und Exercitien. — Gelesen wurde Xenoph. Anab. IV — VI, die Vocabeln wurden gelernt und durch Retroversionen befestigt. — Dr. Kalmus.

5. Französisch: 2 St. w. Einübung der unregelmäßigen Formenlehre mit mündlichem und schriftlichem Uebersetzen aus Plötz II lect. 19 — 38; alle 14 Tage ein Extemporale. Gelesen wurde Rollin hommes illustres de l'antiquité I — V. — Dr. Vetter.

6. Geographie und Geschichte: 4 St. w. Wiederholung des frühern geogr. Pensums nach Daniel und ausführlich von Deutschland. — Deutsche und insbesondere preußisch-brandenburgische Geschichte von der Reformation bis zu den Freiheitskriegen mit Uebungen in zusammenhängendem Wiedererzählen; die betr. Data aus Cauer wurden gelernt. — Dr. Janke.

7. Mathematik: 4 St. w. Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom Kreise, von der Gleichheit, Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gleichungen des 1. u. 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. — Wöchentlich wurde eine geometrische oder arithmetische Aufgabe angefertigt. — Dr. Lieber.

Unter-Tertia.

Cursus einjährig.

Ordinarius Oberl. Dr. **Franck**.

1. Religion: 2 St. w. Gelesen und einfach erklärt wurde im Zusammenhang das Evangelium St. Lucä; die Sonntagsevangelien wurden gelernt. Das 4. und 5. Hauptstück wurde nach dem Katechismus von Jaspis erklärt und gelernt. Die früher gelernten Kirchenlieder wurden wiederholt und die für die Klasse festgestellten 4 Lieder neu gelernt. — Dr. Franck.

2. Deutsch: 2 St w. Geschichtliche Erzählungen und leichtere Beschreibungen wurden aus dem Lesebuch gelesen, wiedererzählt und alle 3 Wochen durch entsprechende Aufsätze geübt. Gelernt und declamirt wurden die 5 für die Klasse festgestellten Gedichte: der Graf von Habsburg, der Taucher, Pegasus im Joche, der Sänger, Zauberlehrling. — Cand. König

3. Latein. 10 St. w. 1 St. Wiederholung der Elementargrammatik; außer dem wiederholten Pensum der IV wurden die Regeln über die Anwendung des Prädicats, der Tempora, des Indic. und Conjunctivs mit den ausgewählten Musterbeispielen aus Siberti gelernt und durch mündliches Uebersetzen aus Gruber und durch wöchentliche Extemporalien eingeübt. — Gelesen wurde Cæsar b. g. III u. IV, zum Theil mit schriftlicher Uebersetzung und mit Einübung der Vocabeln und Redensarten; Phædrus ausgewählte Fabeln aus lib. III u. IV, von denen einige gelernt wurden. — Dr. Franck.

4. Griechisch: 6 St. w. Außer der Wiederholung der früher gelernten Elementargrammatik wurden gelernt und durch wöchentliche Extemporalien eingeübt die Verba contracta, liquida und auf μι. Gelesen wurden Fabeln, mythologische Erzählungen und Anekdoten aus Jacobs; die Vocabeln wurden gelernt und durch Retroversionen befestigt. — Cand. König.

5. Französisch: 2 St. w. Repetition der regelmäßigen Formenlehre; Einübung der regelmäßigen Verba mit mündlichen und schriftlichen Uebungen aus Plötz lect. 1 — 18; alle 14 Tage ein Extemporale. — Dr. Vetter.

6. Geographie und Geschichte: 4 St. w. Wiederholung des frühern Pensums der Geographie insbesondere von Preußen. — Deutsche Geschichte des Mittelalters und brandenburgisch-preußische Geschichte bis 1640

mit Uebungen im zusammenhängenden Vortrag; die betreffenden Data wurden aus Cauer gelernt. — Cand. König.

7. **Mathematik**: 4 St. w. Die Sätze vom Dreieck, Viereck und vom Kreise nach Kambly § 38—99. — Die 4 Species der Buchstabenrechnung; Quadrat- und Kubikwurzeln auszuziehen wurde mündlich und schriftlich eingeübt. — Cand. König.

Quarta.

Cursus einjährig.

Ordinarius Dr. Vetter.

1. **Religion**: 2 St. w. Das Wichtigste aus den Geschichtsbüchern des A. T. und das Evangelium Matthäi wurde gelesen und einfach erklärt; die Sonntagsevangelien wurden gelernt. — Die 3 ersten Hauptstücke wurden nach dem Katechismus von Jaspis erklärt und eingeübt. Zu den 14 früher gelernten und wiederholten Kirchenliedern wurden 6 neue gelernt. — Dr. Vetter.

2. **Deutsch**: 2 St. w. Uebungen im mündlichen und alle 14 Tage im schriftlichen Wiedererzählen geschichtlicher Erzählungen; Satzlehre im Anschluß an die latein. Syntax, und Befestigung in der Orthographie und Interpunktion. Gelernt und declamirt wurden die für die Klasse ausgewählten Gedichte: Roland Schildträger; der blinde König; Sängers Fluch; Bürgschaft; Ring des Polykrates: Theilung der Erde; Tod und Leben; Grab im Busento; der gerettete Jüngling.

3. **Latein**: 10 St. w. Repetition der Formenlehre; die Regeln über den Gebrauch der Casus wurden mit den ausgewählten Musterbeispielen nach Siberti gelernt und durch mündliches Uebersetzen aus Gruber, wie durch wöchentliche Extemporalien eingeübt. — Gelesen wurden aus Nepos die vitæ des Aristides, Pausanias, Cimon, Lysander, Trasybulus, Conon, Iphicrates, Chabrias, Timotheus, Datames, zum Theil mit schriftlicher Uebersetzung und Uebungen im Retrovertiren; die vitæ des Chabrias und Iphicrates wurden, ebenso wie die bei der Lectüre vorgekommenen Vocabeln und Redensarten, gelernt. — Dr. Vetter.

4. **Griechisch**: 6 St. w. Die Formenlehre bis zu den Verb. mutis incl. wurde gelernt und mündlich wie durch wöchentliche Extemporalien schriftlich eingeübt. — Die entsprechenden Stücke aus dem Lesebuch von Jacobs wurden gelesen und zum Theil retrovertirt; die vorgekommenen Vocabeln wurden gelernt. — Dr. Garlipp.

5. **Französisch**: 2 St. w. Die regelmäßige Formenlehre wurde weiter ausgeführt und durch Uebersetzen aus Plötz Elem. lect. 40—85, wie alle 14 Tage durch Extemporalien, eingeübt. — Dr. Garlipp.

6. **Geographie und Geschichte**: 3 St. w. Repetition des geographischen Pensums von V nach Daniel; die griech. und röm. Geschichte bis Augustus wurde, meist in biographischer Darstellung, durchgenommen und in zusammenhängender Erzählung wiederholt; die betr. Data aus Cauer wurden gelernt. — Dr. Garlipp.

7. **Rechnen und Mathematik**: 3 St. w. Uebung in der mündlichen und schriftlichen Ausführung von Aufgaben aus der Gesellschafts-, Ketten-, Zins-, Rabatt- und Mischungsrechnung; Einübung der Decimalbrüche. — Lehre von den geraden Linien, den Winkeln, Parallellinien und den Dreiecken nach Kambly § 1—44 mit wöchentlichen schriftlichen Aufgaben. — Dr. Garlipp.

8. **Zeichnen**: Uebungen im freien Handzeichnen von Baumschlag, Blumen, Ornamenten und Landschaften nach Baumhauer und Frommel. — Schulz.

Quinta.

Cursus einjährig.

Ordinarius **Dr. Janke.**

1. **Religion**: 3 St. w. 16 biblische Geschichten im S. des A. T., im W. des N. T. wurden gelesen, einfach erklärt und möglichst mit den Worten der Schrift wiedererzählt. Die 3 ersten Hauptstücke des Katechismus wurden nach Jaspis erklärt und mit den betr. Bibelsprüchen im Zusammenhang gelernt. Außer den in VI gelernten 8 Liedern wurden 6 für die Klasse ausgewählte Lieder gelernt. — Dr. Janke.

2. **Deutsch**: 2 St. Uebungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Wiedererzählen mustergültiger Erzählungen; praktische Einübung der Lehre vom zusammengesetzten Satz und von der Interpunktion mit wöchentlichen orthographischen Uebungen. Gelernt und declamirt wurden: der alte Barbarossa; der reichste Fürst, das Feuer im Walde, Peter in der Fremde, Schlaraffenland, Sonnenaufgang, Sommerlied, Sonntagsfeier. — Dr. Janke.

3. **Latein**: 10 St. w. Die regelmäßige Formenlehre wurde wiederholt und erweitert, die unregelmäßige durch mündliches und schriftliches Uebersetzen aus Schönborn II und durch wöchentliche Extemporalien mit den dabei vorgekommenen Vocabeln eingeübt.— Dr. Janke.

4. **Französisch**: 3 St. w. Die regelmäßige Formenlehre wurde gelernt und nach Plötz Elem. lect. 1—60, wie durch wöchentliche Extemporalien, mit den vorgekommenen Vocabeln eingeübt.— Dr. Garlipp.

5. **Geographie**: 2. St. w. Uebersichtliche Beschreibung der außereuropäischen Erdtheile; ausführlicher von Europa, mehr eingehend von Deutschland und Preußen nach Daniel § 36—102.— Dr. Garlipp.

6. **Rechnen**: 3 St. w. Uebungen in der mündlichen und schriftlichen Ausführung der 4 Species der Bruchrechnung und ihrer Anwendung auf Gesellschaftsrechnung und zusammengesetzte Regeldetri.— Dr. Lieber.

7. **Naturgeschichte**: 2 St. w. Beschreibung der wichtigsten Pflanzen und Thiere. — Dr. Lieber.

8. **Schreiben**: 3 St. w. Uebungen in der Ausführung der deutschen und lateinischen Schrift nach Leßhafft und nach Vorschriften an der Wandtafel. — Schulz.

9. **Zeichnen**: 2 St. w. Uebungen im freien Handzeichnen der aus gebogenen Linien zusammengesetzten Figuren und im Landschaftszeichnen. — Schulz.

Sexta.

Cursus einjährig.

Ordinarius **Dr. Kirchner.**

1 **Religion**: 3 St. w. 16 biblische Geschichten, im S. des A., im W. des N. T. wurden gelesen, einfach erklärt und mit den Worten der Schrift wiedererzählt. Die ersten 3 Hauptstücke des Katechismus mit der lutherischen Erklärung und den wichtigsten Bibelsprüchen wurden gelernt, ebenso wie die 8 für die Klasse ausgewählten Lieder. — Cand. König.

2. **Deutsch**: 2 St. w. Uebung im guten Lesen und im mündlichen und schriftlichen Wiedererzählen mustergültiger Erzählungen; Befestigung in der Orthographie und der Kenntniß der Redetheile mit der Lehre von dem einfachen Satz. Folgende Lieder wurden gelernt und declamirt: Der Mond ist aufgegangen; des Knaben Berglied; Jung Siegfried; der kleine Hydriot; Schwabenstreiche; Einkehr; Königslied; Ich bin ein Preuße; Was blasen die Trompeten. — Dr. Kirchner.

3. **Latein**: 10 St. w. Die regelmäßige Formenlehre wurde gelernt und durch mündliche und schriftliche Uebersetzung der betr. Uebungsstücke aus Schönborn I mit den dazu gehörigen Vocabeln, wie durch wöchentliche Extemporalien, eingeübt. — Dr. Kirchner.

4. **Geographie**: 2 St. w. Die übersichtliche Beschreibung der 5 Erdtheile nach Daniel wurde gelernt und nach der Karte eingeübt. — Cand. König.

5. **Naturgeschichte**: 2 St. w. Anschauliche Beschreibung der wichtigsten Pflanzen und Thiere in zusammenhängender Darstellung. — Dr. Lieber.

6. **Rechnen**: 4 St. w. Uebung in der mündlichen und schriftlichen Ausführung von Aufgaben der einfachen Regeldetri und der Bruchrechnung. — Dr. Kirchner.

7. **Schreiben**: 2 St. w. Uebungen in der deutschen und latein. Schrift nach Leßhafft und nach Vorschriften an der Wandtafel. — Schulz.

8. **Zeichnen**: 2 St. w. Uebung im freien Handzeichnen von graden Linien und gradlinigen Figuren. — Schulz.

9. **Singen**: 2 St. w. Uebung in der selbständigen Ausführung eingeübter Choräle und Volkslieder mit Notenkenntniß und Treffübungen. — Schulz.

Außerdem wurden Schüler der III — I in der Lehre von der Perspective und im Planzeichnen, wie in Ausführung größerer Zeichnungen nach Baumhauer, Frommel und Hermes und nach Gypsmodellen geübt. — Schulz.

Die besten Sänger aus allen Klassen waren zu einem Sängerchor vereinigt und in 3 Stunden der Woche theils nach den Stimmen gesondert, theils zusammen in der Ausführung vierstimmiger Choräle, Kirchengesänge und Volkslieder geübt. — Schulz.

Während der Sommermonate wurden alle Schüler unter Leitung des Dr. Vetter und des techn. Lehrers Schulz Mittw. und Sonnab. Nachm. von 6 — 8 Uhr in Freiübungen und im Geräthturnen, außerdem am Mont. und Donnerst Nachm. von 6 — 7 Uhr die Vorturner unter Leitung des Dr. Vetter im Exercieren geübt.

Der Unterricht wurde jeden Morgen mit dem Schlage 8 Uhr mit einer gemeinschaftlichen Morgenandacht durch Choralgesang, Bibellection nach der Folge des Kirchenjahrs und Gebet eröffnet und Nachm. 4 Uhr, oder Vorm. 11 Uhr mit dem Gebet des Lehrers in der Klasse geschlossen. Die konfirmirten Schüler aus allen Klassen nahmen sonntäglich unter der wechselnden Aufsicht der Lehrer an dem Vormittagsgottesdienst in der Mauritienkirche Theil.

B. Der Lehrplan der Vorschule.

1. Klasse.

Ordinarius Lehrer **Müller.**

1. **Religion**: 4 St. w. 10 biblische Geschichten, im S. des A. T., im W. des N. T., wurden gelesen, einfach erklärt und mit den Worten der Schrift wiedererzählt. Die ersten 3 Hauptstücke mit einer Anzahl leichterer Bibelsprüche und 6 Lieder wurden gelernt.

2. **Deutsch**: 6 St. w. Uebungen im geläufigen guten Lesen der deutschen und latein. Schrift, wie im mündlichen und schriftlichen Wiedererzählen leichter Erzählungen, und in der Orthographie nebst Kenntniß der Redetheile. Eine Anzahl ausgewählter Lieder wurde gelernt.

3. **Rechnen**: 6 St. w. Mündliche und schriftliche Uebungen in den 4 Species und in der einfachen Regeldetri.

4. **Schreiben**: 4 St. w. Uebungen in der deutschen und latein. Schrift nach Leßhafft und nach Vorschriften an der Wandtafel.

5. **Latein**: 4 St. w. Für die älteren Schüler im 2. Quartal: Einübung der regelmäßigen Declination und der ersten Conjugation mit leichten mündlichen und schriftlichen Uebersetzungsübungen aus Schönborn.

6. **Singen**: 2 St. w. Uebungen im Nachsingen einfacher Volkslieder und Choräle.

2. Klasse.

Ordinarius Lehrer **Meyer.**

1. **Religion**: 4 St. w. 8 leichtere biblische Geschichten, im S. des A. T., im W. des N. T., wurden gelesen, einfach erklärt und mit den Worten der Schrift wiedererzählt; das 1. und 3. Hauptstück des luther. Katechismus mit einigen leichteren Bibelsprüchen und 6 Liedern wurden gelernt.

2 **Deutsch**: 6 St. w. Uebungen im geläufigen Lesen und Wiedererzählen einfacher Geschichten mit orthographischen Uebungen; eine Anzahl Lieder wurde gelernt.

3. **Rechnen**: 6 St. w. Uebungen in den 4 Species, namentlich im Kopfrechnen, im Zahlenraum bis 100.

4. **Schreiben**: 6 St. w. Uebungen in der deutschen und Ziffernschrift.

5. **Singen**: 2 St. w. Uebungen im Nachsingen einfacher Lieder und Choräle.

Außerdem wurden besonders die neuen Schüler in 2 St. zur selbständigen sorgfältigen Anfertigung ihrer häuslichen Arbeiten angeleitet.

Im Sommer wurden die Schüler in 2 St. w. auf dem Turnplatz in den Freiübungen unterrichtet und mit Turnspielen beschäftigt.

Bei Einrichtung der Prima und Trennung der Tertia wurden folgende neue Lehrbücher eingeführt: **Hollenberg** Hülfsbuch für den ev. Religionsunterricht. — **Paulsiek** Deutsches Lesebuch II, 2 für Secunda und Prima. — Statt Feldbausch und Süpfle Griech. Chrestomathie: **Jacobs** Griech. Lesebuch.

C. Vertheilung des Unterrichts unter die Lehrer seit Michaelis 1862.

Lehrer.	I.	II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	Vorschule A. u. B.	Stundenzahl
1. Director Dr. Zinzow. Ordinarius I.	2 Religion 9 Latein 1 Ph. Propäd.	2 Religion							14.
2. Oberlehrer Dr. Volkmann. Ordinarius II.	6 Griechisch	8 Latein 6 Griechisch							20.
3. Oberlehrer Dr. Kalmus. Ordin. O. III.		2 Latein	2 Religion 10 Latein 6 Griechisch						20.
4. Oberlehrer Dr. Franck. Ordin. U. III.	2 Deutsch 3 Geschichte 2 Hebr.	2 Hebr.		2 Religion 10 Latein					21.
5. ord. Lehrer Dr Vetter. Ordinarius IV.	2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.	2 Religion 10 Latein				20.
6. ord. Lehrer Dr. Janke. Ordinarius V.			2 Deutsch 4 Geschichte			3 Religion 2 Deutsch 10 Latein			21.
7. ord. Lehrer Dr. Lieber. Mathematikus.	4 Math. 2 Physik	4 Math. 1 Physik	4 Math.			3 Rechnen 2 Naturgesch.	2 Naturgesch.		22.
8. Dr. Kirchner wiss. Hülfslehrer.		2 Deutsch 3 Geschichte					2 Deutsch 10 Latein 4 Rechnen		21.
9. König cand. theol. wiss. Hülfslehrer.				2 Deutsch 6 Griechisch 4 Mathem. 4 Geschichte			3 Religion 2 Geogr.		21.
10. Dr. Garlipp wiss. Hülfslehrer.					2 Deutsch 6 Griechisch 2 Franz. 3 Rechnen u. Math. 3 Geschichte	3 Franz. 2 Geogr.			21.
11. techn. Lehrer Schulz.	2 Zeichnen (I. u. II.)		1 Singen (O. III. u. U. III.)		2 Singen (IV. u. V.) 2 Zeichnen	2 Zeichnen 3 Schreiben	2 Singen 2 Zeichnen 3 Schreiben		24.
	Singen für den Sängerchor								
12. Lehrer der Vorschule Müller.								A. 4 Religion 6 Deutsch 6 Rechnen 4 Schreiben 2 Singen 4 Latein	26.
13. Lehrer der Vorschule Meyer.								B. 4 Religion 6 Deutsch 6 Rechnen 6 Schreiben 2 Singen 2 Arbeiten	26.

II. Verordnungen der Hohen Königlichen Behörden.

Im Laufe dieses Schuljahrs sind folgende Verfügungen eingegangen:

1. Vom 19. Mai 1862. Die Mitglieder der Königl. Wittwen-Verpflegungsanstalt werden wegen der mehrfachen in dem Patent und Reglement der Anstalt seit dem 28. December 1778 eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen auf die bei Decker erschienene Schrift: „das Patent und Reglement für die Königlich Preuß. allg. Wittwen-Verpfleg.-Anstalt von Dr. E. Wegener" aufmerksam gemacht.

2. Vom 8. Juli. Anfrage wegen des etwa an Lehrer der Anstalt bei einer Universität gestundeten Collegien-Honorars.

3. Vom 23. August. Es wird ein Gutachten gefordert über die Zweckmäßigkeit und demnächst über die Ausführbarkeit einer Einführung der Stenographie in den Lehrplan der Gymnasien.

4. Vom 25. August. Nähere Bestimmungen in Betreff der für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unabkömmlich zu reclamierenden Lehrer.

5. Vom 13. September. Es wird auf eine Preisermäßigung der Ausgabe des Hesychius v. M. Schmidt aufmerksam gemacht.

6. Vom 1 October. Die Einführung des deutschen Lesebuchs von Paulsiek II. 2 wird genehmigt; ebenso die Benutzung des griech. Lesebuchs von Fr. Jacobs statt des früher gebrauchten von Feldbausch und Süpfle.

7. Vom 16. October. Es wird auf die Preisermäßigung einer neuen Ausgabe des Altmüllerschen Reliefs „Sinai und Golgatha," hingewiesen.

8. Vom 5. December. Es sind fortan außer den 167 an die Geh. Registratur des Königl. Unterrichts-Ministeriums einzusendenden Exemplaren 238 Exemplare des an unserer Anstalt erscheinenden Programms an das Königl. Prov. Schulcollegium, überhaupt also 405 Exemplare, einzuschicken.

9. Vom 17. December. Es wird „die Anleitung zur Errichtung von Turnanstalten ꝛc. von H. Angerstein" empfohlen.

10. Vom 27. December. Die Zusammensetzung der Königl. wissensch. Prüfungs-Commission zu Greifswald für das Jahr 1863 ist unverändert geblieben.

11. Vom 3. Januar 1863. Die Lehrer des Gymnasiums erhalten mit ihrer Familie für den Fall, daß sie in Pyritz versterben, die Vergünstigung eines freien Begräbnisses.

12. Vom 9. Januar c. Nähere Bestimmungen über die Aufgabe und zweckmäßige Ertheilung des deutschen Unterrichts und der philosophischen Propädeutik mit der Bestimmung, daß von Mich. 1863 in die Abiturientenzeugnisse ein Urtheil darüber aufzunehmen ist, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

13. Vom 14. Januar c. Modificationen der Verordnung vom 9. December 1842 die Anstellung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend.

14. Vom 19. Januar c. Bestimmung über die am 17. März c. zu veranstaltende patriotische Jubelfeier des Aufrufs Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk."

15. Vom 21. Januar c. Für die 2. Directoren-Conferenz zum Pfingsten 1864 wird zur vorbereitenden Berathung und Berichterstattung das Thema bestimmt: Ueber die an den Gymnasien und Realschulen bei den Versetzungen der Schüler in eine höhere Klasse zu beobachtenden Grundsätze.

16. Vom 31 Januar c. Das Handbuch der Erdkunde vom Dr. v. Klöden wird empfohlen.

17. Vom 7. Februar c. Ueber die Theilnahme der Schule an der Königlichen Feier des hundertjährigen Gedenktages des Hubertsburger Friedensabschlusses und der glorreichen Erhebung unseres Volkes im Jahre 1813.

18. Vom 2. März c. In den Programmen sollen auch die bei den schriftlichen Abiturientenprüfungen gestellten mathematischen Aufgaben mitgetheilt werden.

19. Vom 4. März c. Uebersendung eines der Exemplare des Bilderwerks: Aus König Friedrichs Zeit v. Ad. Menzel, welche durch Vermittlung des Herrn Ministers dem Königl. Prov. Schulcollegium von einem patriotischen Freunde der Jugend mit Rücksicht auf die Feier der nationalen Erinnerungstage zur Vertheilung an Schüler höherer Lehranstalten überwiesen wurden.

III. Lehrmittel der Schule.

I. Die **Lehrerbibliothek** unter Leitung des Oberl. Dr. Volkmann wurde in folgender Weise ergänzt:

1. Durch die Geschenke vom Königl. Ministerium: Stammtafel drs Hohenzollerschen Hauses v. Stillfried-Alcantara; Leben des Joh. Brenz v. Jul. Hartmann; des J. Jonas, Cruciger etc. v. Pressel; vom Oberl. Dr. Volkmann: Pausanias ed. Siebelis; Diodorus ed. Dindorf; Plinii epp. ed Gierig; L. Meyer Vergleichung der gr. und lat. Declination; Friedländer Sittengeschichte Roms; vom Oberl. Dr. Franck: Rügensch-Pommersche Geschichten II v. O. Fock; von der Hirtschen Verlagshandlung in Breslau: mehrere Schulbücher; vom Unterz. eine größere Anzahl von Programmen; von unserm evang. Leseverein: Neue Evang. Kirchenzeitung 1862; Vilmar Pastoral-theologische Blätter 1861 u. 2.

2. Durch folgende neue Erwerbungen: Corpus inscriptionum latinarum Vol. I: tabulæ lithographæ ed. Ritschl; inscriptiones lat. antiquissimae ad C. Caesaris mortem ed. Mommsen. Aeschylus Eumeniden v. O Müller; Nonni Dionysiaca ed. Koechly; Paulus Silentiarius ed. Bekker; Dio Chrysostomus ed. Dindorf; Plotinus ed. Kirchhoff; Heliodori Aethiopica ed. Bekker: Erotici scriptores gr. ed. Hercher; Polyaenus ed. Wölfflin; Livius ed. Drakenborch; ed. Weissenborn; Celsus ed. Daremberg; Notitia dignitatum ed. Böcking; Roßbach und Westphal Metrik der gr. Dramatiker und Lyriker; Lehrs Popul. Aufsätze aus dem Alterthum; das Leben des J. v. Krakewitz von Dalmer; Kraußold Kirchen- und Choralgesang; Ambros Geschichte der Musik; Erk Choralbuch; Kugler Kunstgeschichte; Bunsen die Basiliken des christl. Roms; Preußisches Jahrbuch 2 Jahrg.; Grunert Archiv. Dazu kamen die Fortsetzungen von Herzog's und von Schmid's Encyclopädie, vom Centralblatt und von Mützell's Zeitschrift.

II. Die **Schülerbibliothek** unter Leitung des Oberl. Dr. Kalmus wurde aus den Beiträgen der Schüler besonders durch folgende Bücher vermehrt: Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit; Langbein Bilder aus den Kreuzzügen; L. Hahn Kurfürst Friedrich I; Vormbaum die brand. preuß. Geschichte; Kriebitsch Lehrbuch der Geschichte; W. Hahn Kunersdorf; Fr. Kugler Friedrich d. Gr.; F. Schrader 7 jähr. Krieg; Wägner Hellas; Westermeyer Gesch. der christl. Kirche; Osterwald Erzählungen; Deutsche Märchen von Bechstein; Schwedische M. v. Cavallius; von Pommern und der Altmark v. Temme; E. M. Arndt von Bauer; Piper Evangel. Kalender; Lübker Lebensbilder; Sonntagsbibliothek; Viehoff Schillers Leben; Plutarch's Biographien v. Eyth; Shakespeare von Schlegel u. Tiek; Erzählungen

von Lamb; Lessing Minna v. Barnhelm; Grübel's Gedichte; Meinhold Otto v. Bamberg; M. v. Schenkendorf's Gedichte; Torquato Tasso befr. Jerusalem v. F. Schmidt; Erzählungen von Glaubrecht, Stöber, Horn, Jacobs, Töpfer, Jer. Gotthelf, Fouqué, Scott, Boz; Tausend und eine Nacht v. M. Claudius. — H. Wagner Malerische Botanik, Entdeckungen in der Wohnstube, Haus und Hof, das Buch der Reisen. Afrika v. Du Chaillou, Livingstone und Vogel; die Nipponfahrer; Kane's Nordpolfahrer; Masius die Thierwelt. — Ant. Rich Röm. Alterthümer. — Blanchard: le Plutarque de la Jeunesse.

III. Die **physikalische Sammlung** unter Leitung des Dr. Lieber wurde in folgender Weise vermehrt: In Folge einer von Sr. Excellenz dem Herrn Minister v. Mühler mit großer Liberalität hochgeneigtest bewilligten Unterstützung von 100 Thalern wurde eine Luftpumpe mit zwei Stiefeln, Glasglocken und Barometerprobe, dazu ein Fallapparat und die Magdeburger Halbkugeln, außerdem zwei Grovesche Elemente angeschafft.

Ferner wurden von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Schöning-Megow ein Sternglobus und ein Erdglobus aus dem Jahre 1599 von Jansson, einem Schüler des Tycho de Brahe; von dem Maschinenbauer Herrn Koht hierselbst ein sehr schönes, kunstreich von ihm selbst gearbeitetes Modell einer Dampfmaschine geschenkt.

Wir sagen bei dieser Gelegenheit nochmals allen gütigen Gebern unsern herzlichen ergebensten Dank.

IV. Chronik der Schule.

Das Lehrercollegium wurde Ostern 1862, nachdem mit der Einrichtung der Prima der Mich. 1859 begonnene Aufbau unseres Gymnasiums zum Abschluß gekommen war, durch die vom Curatorium beschlossene, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister v. Mühler genehmigte Ascension aller ord. Lehrer in folgender Weise constituirt: 1. Director Dr. Zinzow; 2. Oberl. Dr. Volkmann; 3. Oberl. Dr. Kalmus; 4. Oberl. Dr. Franck; 5. die ord. Lehrer: Dr. Vetter; 6. Dr. Janke; 7. Dr. Lieber; 8. techn. Lehrer Schulz; 9. Lehrer der Vorschule: Müller; 10. Meyer. — Zugleich trat zur Verwaltung der 4. ord. Lehrerstelle und zur Ableistung seines Probejahrs der Dr. Kirchner aus Berlin ein, während die 5. ord. Lehrerstelle noch für das Sommerhalbjahr durch die Vertheilung der betr. Stunden unter die Lehrer vertreten werden mußte. Michaelis 1862 übernahm dann die Verwaltung dieser Stelle der Predigtamtscand. König. Da aber zu derselben Zeit wegen der gesteigerten Frequenz der Tertia eine Trennung dieser Klasse nothwendig wurde, so trat außerdem zur Verwaltung der dadurch erforderlichen 6. ord. Lehrerstelle Dr. Garlipp aus Halle ein.

Die Frequenz der Schüler betrug im Sommerhalbjahr 1862 in I 6; II 21; III 56; IV 39; V 42; VI 54 zusammen 218; in der Vorschule I 36; II 19 zusammen 55 insgesammt 273. Darunter waren 249 evangelische, 1 katholischer, 23 jüdische Schüler; 144 einheimische und 129 auswärtige; im Winterhalbjahr 1862-63 in I 8; II 20; O.III 21; U.III 37; IV 39; V 47; VI 60 zusammen 232; in der Vorschule I 31; II 19 zusammen 50; insgesammt 282. Darunter waren 259 evangelische, 1 katholischer, 22 jüdische Schüler; und zwar die Gymnasialschüler zu Anfang Januar 1863 in folgender Ordnung:

Prima:

1, Otto Rüdiger 17 3/4 Jahr alt. *
2, Gottlieb Sternberg a. Mellentin b. P. 17
3, Paul Schlichting a. Beiersdorf b. P. 17 3/4
4, Johannes Bonnet a. Ornshagen b. Rügenwalde 19 3/4
5, August Lange 20 3/4
6, Rudolf Georgi 19 3/4
7, Hugo Heimke 16
8, Paul Biedermann 19

* Wo nichts Näheres bemerkt ist, ist der Wohnort der Eltern Pyritz.

Secunda:

1, Theodor Freuer a. Rakitt b. P. $19\frac{3}{4}$ Jahr.
2, Adolf Behrend $16\frac{3}{4}$
3, Oscar Gunkel a. Jauer $17\frac{1}{4}$
4, Gustav Zienert $17\frac{1}{4}$
5, Gustav Tessendorf a. Brietzig b. P. $19\frac{1}{4}$
6, Hermann Quade $19\frac{1}{2}$
7, Theodor Nöske $18\frac{3}{4}$
8, Franz Scheel $19\frac{1}{4}$
9, Max Seeliger a. Stresow b. Bahn $16\frac{3}{4}$
10, Moriz Jacob 14
11, Hermann Kropatschek a. Nahausen b. Königsberg $15\frac{3}{4}$
12, Gustav Hirschfeld 15
13, Camillus Wendeler a. Simonsdorf b. Soldin $19\frac{1}{2}$
14, Otto Lange $19\frac{3}{4}$
15, Johannes Schlichting a. Beiersdorf b. P. $15\frac{1}{4}$
16, Julius Zimmermann $15\frac{1}{2}$
17, August Kölper 19
18, Emil Braun a. Wittkowo b. Bromberg $19\frac{3}{4}$
19, Ludwig Vollmar 18
20, Gustav Mudrowski $17\frac{1}{2}$

Ober-Tertia:

1, Otto Gerstenberg $14\frac{1}{4}$ Jahr.
2, Albert Gemoll $15\frac{1}{4}$
3, Ernst Sanft a. Greifenhagen 18
4, Paul Ziegel $16\frac{3}{4}$
5, Rudolf Penkuhn 18
6, Franz Schütz a. Greifenhagen 15
7, Paul Jonas a. Drossen $15\frac{1}{2}$
8, Gustav Arndt a. Altstadt-P. $19\frac{3}{4}$
9, Wilhelm Gericke a. Cossin b. P. $16\frac{1}{4}$
10, Bernhard Krüger $17\frac{1}{2}$
11, Karl Lucks a. Stargard $16\frac{1}{4}$
12, Adolf Raabe a. Isinger b. P. $17\frac{3}{4}$
13, August Kranz a. Repenow $15\frac{3}{4}$
14, Friedrich Wendlandt a. Altstadt-P. $12\frac{3}{4}$
15, Albert Jungklaus 16
16, Immanuel Bonnet a. Ornshagen b. Rügenwalde 16
17, Eduard Gossow a. Kunow b. P. $15\frac{1}{4}$
18, Paul Jlgen a. Polzin $14\frac{3}{4}$
19, Clemens Engel 15
20, Friedrich Niesemann $13\frac{3}{4}$
21, Eugen Kieser $16\frac{3}{4}$

Unter-Tertia:

1, Heinrich Seefeldt a. Gr.Rischow b. P. $16\frac{3}{4}$ Jahr.
2, Wilhelm Wapenhensch 15
3, Albert Kundler a. Borrin b. Greifenhagen $16\frac{3}{4}$
4, Hermann Hartwig $15\frac{1}{2}$
5, Wilhelm Rahn a. Linde b. Bahn $17\frac{1}{4}$
6, Emil Schultze a. Altstadt-P. $16\frac{1}{4}$
7, Siegfried Joseephy a. Wangerin $14\frac{3}{4}$
8, Gustav Schlutow $14\frac{1}{4}$
9, Franz Tetzlaff $14\frac{1}{4}$
10, Hermann Schönfeld a. Beiersdorf $16\frac{1}{4}$
11, Martin Jacobsthal $12\frac{3}{4}$
12, Ernst Rückheim a. Neumark $17\frac{3}{4}$
13, Oswald Hübner 15
14, Julius Zietlow $17\frac{1}{4}$
15, Emil Schmoginski 13
16, Otto Gerike a. Cossin b. P. $14\frac{3}{4}$
17, Hermann Ebert $15\frac{3}{4}$
18, Karl v. Schöning a. Lübtow b. P. $13\frac{3}{4}$
19. Hermann Gruss a. Vierraden $16\frac{1}{2}$
20, Emil Grüzmacher 14
21, Paul Gladow a. Bahn $14\frac{3}{4}$
22, Otto Nehring a. Rakitt b. P. 17
23, Richard Schütz a. Greifenhagen 17
24, Richard Löwe a. Löknitz b. Stettin $16\frac{3}{4}$
25, Gottfried Holtz a. Rissnow b. Wollin $16\frac{1}{4}$
26, Reinhold Bergemann 14
27, Karl Rücker a. Soldin 14
28, Adolf Berg a. Reetz $13\frac{1}{4}$
29, Robert Schönfeld $13\frac{3}{4}$
30, Wilhelm Wach 16
31, Hermann Voy $16\frac{3}{4}$
32, Joseph Raabe a. Isinger b. P. 16
33, Franz Pupke a. O. Lietzegöricke b. Königsberg $14\frac{1}{4}$
34, Georg Pfotenhauer a. Sommersdorf b. Penkun 17

Quarta:

1, Albert Hensel $14\frac{1}{2}$ Jahr.
2, Hermann Zühlsdorf $14\frac{1}{2}$
3, Wilhelm Gemoll 12
4, Friedrich Liscow $15\frac{3}{4}$
5, Emil Wendeler a. Simonsdorf $15\frac{3}{4}$
6, Karl Nehring a. Rakitt $14\frac{3}{4}$
7, Johannes Friedrich $14\frac{1}{2}$
8, Hermann Franz a. Fürstensee b. Dölitz $17\frac{1}{2}$
9, Gustav Knape a. Katzig b. Soldin $14\frac{1}{2}$
10, Karl Strübing $13\frac{3}{4}$
11, Paul Quade $13\frac{1}{4}$
12, Karl Bussgahn $13\frac{1}{4}$
13, Heinrich Schreiber 12
14, Wilhelm Stange $14\frac{1}{4}$
15, Franz Dudy a. Grüneberg b. Lippehne 15
16, Rudolf Dudy ebendaher 14
17, Gustav Schüler $16\frac{1}{2}$
18, Johannes Kropatscheck a. Nahausen b. Königsberg 13
19, Eduard Löwe a. Löcknitz b. Stettin 15
20, Ernst Löwe ebendaher 12
21, Karl Lange $15\frac{1}{4}$
22, Paul Esser a. Polzin $14\frac{1}{4}$
23, Ernst Vogler 15
24, Gustav Kunow 17
25, Emil Zenke $10\frac{1}{2}$
26, Max Prawitz a. Gr. Latzkow b. P. 13
27, Johannes Rahn a. Linde b. Bahn $11\frac{3}{4}$
28, Alexander Scheele $12\frac{3}{4}$
29, Rudolf Kieser 12
30, Richard Lindner a. Hammer b. Dölitz 13
31, Gustav Wolter $14\frac{1}{4}$
32, Robert Gossow a. Cuno b. P. $13\frac{3}{4}$
33, Emil Kohlschmidt $12\frac{3}{4}$
34, Robert Brandis $13\frac{3}{4}$
35, Felix Coste a. Brusenfelde b. Fiddichow $14\frac{3}{4}$
36, Wilhelm Schultz a. Naulin $15\frac{1}{4}$

Quinta:

1, Adolf Dorn a. Neuendorf b. Bahn $14\frac{3}{4}$ Jahr.
2, Gustav Kuschke 13
3, Salli Jacob $10\frac{3}{4}$
4, Robert Heese $11\frac{1}{2}$
5, Gustav Zimmermann $12\frac{1}{2}$
6, Gustav Hübner $12\frac{3}{4}$
7, Franz Hedtke $13\frac{3}{4}$
8, Ernst Büchsler a. Schönow b. P. $13\frac{1}{4}$
9, Elias Zinzow $10\frac{1}{2}$
10, Hermann Hirsch $10\frac{3}{4}$
11, Albert Voss a. Reetz $12\frac{3}{4}$
12, Richard Wendorff 11
13, Wilhelm Platzer a. Bahn $14\frac{1}{4}$
14, Hermann Budzinsky 12
15, August v. Nassau $13\frac{3}{4}$
16, Julius Lange $12\frac{1}{4}$
17, Franz Rathke 12
18, Gustav Ihde $12\frac{1}{2}$
19, August Rusch a. Loist b. P. $13\frac{3}{4}$
20, Otto Ihde $11\frac{1}{4}$
21, Emil Zühlsdorf a. Zachan $12\frac{3}{4}$
22, Gustav Witt $14\frac{1}{4}$
23, Albin Biedermann $12\frac{1}{2}$
24, Albert Fechtner 13
25, Emil Hirsch $10\frac{3}{4}$
26, Busso v. Wedell a. Cremzow b. Stargard 12
27, Albert Weisshand a. Bartow b. P. $15\frac{1}{4}$
28. Julius Lindner a. Hammer b. Dölitz 13
29, Arnold Dalcke a. Lippehne $15\frac{1}{2}$
30, Adolf Breitenfeld $13\frac{1}{2}$
31, Albin Hesse $13\frac{3}{4}$
32, Wilhelm Bartz a. Kl. Rischow b. P. $13\frac{1}{4}$
33, Hermann Milster a. Kinderfreude b. P. $13\frac{1}{4}$
34, August Henschel a. Reetz $15\frac{3}{4}$
35, Johannes Stange $10\frac{3}{4}$
36, Emil Badke a. Deetz b. Lippehne $14\frac{3}{4}$
37, Richard v. Schöning a. Lübtow b. P. $10\frac{3}{4}$
38, Erich Homuth a. Arnswalde 12
39, Wilhelm Hintze $12\frac{1}{4}$
40, Ludwig Lehmann $12\frac{1}{2}$
41, Karl Schewe a. Kl. Rischow $13\frac{3}{4}$
42, Julius Maass a. Bahn $12\frac{1}{2}$
43. Ulrich Küster $10\frac{1}{2}$
44, Gottfried Seefeldt a. Gr.-Rischow b. P. 13
45, Julius Haack a. Loist b. P. 14
47, Jacobi Sperling 12
47, Paul Pfotenhauer a. Sommersdorf b. Penkun 12

Sexta:

1, Karl Isert a. Lippehne $14\frac{1}{4}$ Jahr.
2, Gustav Roloff $11\frac{1}{4}$
3, Paul Ebers a. Kl.-Schönfeld b. P. $13\frac{1}{4}$
4, Otto Schwartz $11\frac{1}{4}$
5, Paul Wendlandt a. Altstadt-P. $10\frac{1}{4}$
6, Karl Wendeler a. Simonsdorf b. Soldin $13\frac{3}{4}$
7, Karl Schiller a. Altstadt-P. $12\frac{1}{4}$
8, Gustav Koch $13\frac{3}{4}$
9, Gustav Liebenow 12
10, Paul Wolter $10\frac{1}{2}$
11, Ernst Wolter 12
12, Paul Strübing $10\frac{1}{4}$
13, Julius Schneider $12\frac{1}{2}$
14, Johannes Maske a. Barfussdorf b. Gollnow $12\frac{1}{4}$
15, Paul Zedelt a. Sellin b. Bärwalde $12\frac{3}{4}$
16, Walter Küster $9\frac{1}{2}$
17, Richard Megow a. Leutzen b. Stettin $11\frac{1}{4}$
18, Hermann Bläsing $10\frac{3}{4}$
19, Theodor Grosse $13\frac{3}{4}$
20, Oscar Kienbaum $10\frac{3}{4}$
21, Karl Kuppermann $11\frac{3}{4}$
22, Otto Schnuchel a. Kl.-Schönfeld $10\frac{1}{4}$
23, Bernhard Klockow $12\frac{3}{4}$
24, Albert Freuer a. Rakitt $11\frac{3}{4}$
25, Ferdinand Megow a. Leutzen b. Stettin $13\frac{1}{4}$
26, Ludwig Cohn a. Beiersdorf b. P. $12\frac{1}{4}$
27, Isidor Heimannssohn $10\frac{3}{4}$
28, Otto Friedrich a. Glasow 14
29, Albert Milz 14
30, Emil Thunig $13\frac{1}{4}$
31, Hermann Kaseburg $13\frac{1}{4}$
32, Theodor Körner 11
33, Theodor Stute $10\frac{1}{4}$
34, Siegmund Michaelis $10\frac{1}{4}$
35, Rudolf Schultz $13\frac{1}{4}$
36, Emil Hinzmann $11\frac{1}{4}$
37, Gustav Heimann $11\frac{3}{4}$
38, Max Pauly 9
39, Johannes Zinzow $9\frac{1}{4}$
40, Karl Wendeler $13\frac{1}{4}$
41, Hermann Schönfeld $11\frac{1}{4}$
42, Ludwig Voss $10\frac{1}{4}$
43, Otto Elsasser $11\frac{1}{4}$
44, Rudolf Liesegang $12\frac{1}{4}$
45, Julius Esser a. Reichenwalde Kr. Sternberg 11
46, Karl Jungklaus $10\frac{1}{4}$
47, Bernhard Elsasser $10\frac{1}{2}$
48, Johannes Maske 9
49, Richard Giese $11\frac{1}{4}$
50, Max Gossow a. Cunow b. P. $11\frac{1}{4}$
51, Gustav Sanft 11
52, Heinrich Keil $9\frac{1}{4}$
53, Richard Jacobsthal $9\frac{1}{4}$
54, Wilhelm Fechtner $10\frac{1}{4}$
55, Albert Gossow a. Cunow b. P. $12\frac{1}{4}$
56, Robert Efflinger 11
57, Emil Hartwig $12\frac{1}{4}$
58, Adolf Schildener $10\frac{1}{4}$
59, Albert Zorn $11\frac{3}{4}$.

Abgegangen sind während des Winters: aus VI kurz vor seinem Tode Emil Bietz, aus IV Hermann und Ernst Berg und W. Bußgahn, aus U. III Gustav Schacks, Eduard Werner, Samuel Cohnheim zum bürgerlichen Leben.

Durch den Tod haben wir zwei liebe Schüler verloren, zuerst an einem Gehirnleiden den Sextaner Emil Bietz und bald darauf am Scharlachfieber, woran in diesem Winter hier in Pyritz viele Kinder gestorben sind, den Schüler der 1. Klasse der Vorschule Carl Muhrbeck: alle beide zwei liebe treuherzige, gewissenhafte Schüler, welche ihren Lehrern und Mitschülern in freundlicher Erinnerung leben.

Das **Schuljahr** fing nach Ostern am 29. April 1862 an und dauerte im Sommerhalbjahr bis zum 26 September, im Winterhalbjahr vom 7. October 1862 bis zum 1. April 1863. Der Unterricht wurde nur durch die gesetzlichen Ferien unterbrochen und zwar außer am Buß- und Himmelfahrtstage zu Pfingsten vom 7. bis 11. Juni 5 Tage, in den Sommerferien vom 10. Juli bis 6. August 28 Tage, zu Michaelis vom 27. September bis 6. October 10 Tage, zu Weihnachten vom 24. December 1862 bis 5. Januar 1863 13 Tage und zu Ostern vom 2. bis April 1863 13 Tage: zusammen 71 Tage oder 10 Wochen 1 Tag. Auch ist der Gesundheitszustand der Schüler, obgleich in diesem Winter besonders das Scharlachfieber hier am Orte heftig und anhaltend aufgetreten ist, im Ganzen befriedigend gewesen; unter den Lehrern war für den Unterz. wenige Tage, ebenso für den Oberl. Dr. Volkmann und den Dr. Janke wiederholt und für den techn. Lehrer Schulz einige Wochen wegen des schweren Verlustes seiner kurz nach einander am Scharlachfieber gestorbenen 3 Kinder Vertretung erforderlich. Doch ist, Gott sei Dank, sonst der regelmäßige Gang des Unterrichts auf keine Weise unterbrochen worden. — Der 13. August 1862, an welchem Tage Se. Majestät unser allergnädigster König Wilhelm zur Truppeninspicirung in Stargard eingetroffen war, wurde, weil es bei der frühen Abreise des Königs nicht mehr möglich war, zur rechten Zeit noch Stargard zu erreichen, für die ganze Anstalt zu einzelnen Turnfahrten der Schüler in Begleitung ihrer Ordinarien in die benachbarten, möglichst schönsten Ortschaften benutzt.

Am Sonntage des Reformationsfestes begingen sämmtliche Lehrer und confirmirte Schüler gemeinschaftlich die Feier des h. Abendmahls in der Mauritienkirche.

Am 15. Februar cr. nahmen Lehrer und Schüler, nachdem letztere theils in ihren Lehrstunden, theils durch eine Ansprache des Unterz. auf die Bedeutung der kirchlichen Doppelfeier hingewiesen waren, an dem Gottesdienste zur Gedenkfeier des Hubertsburger Friedensschlusses und der Erhebung unseres preußischen Volkes Theil.

Am 17. März fand die erhebende Feier zur Erinnerung an den Aufruf Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III „an mein Volk" und an die Befreiung unseres Vaterlandes mit patriotischen Gesängen, Gedichten und Vorträgen der Schüler statt. Der Unterz. wies in der Festrede auf die Bedeutung jenes Tages hin als der Zeit der inneren und äußeren Wiedergeburt unseres Volkes in der Treue gegen Gott, gegen den König und gegen das Vaterland, während der Oberl. Dr. Franck zu der mit diesem Fest verbundenen Feier des Geburtstages unseres **allergnädigsten Königs Wilhelm** die Königsrede hielt. Beim Schluß unserer schönen patriotischen Feier wurde das von einem unbekannten Freunde der Jugend geschenkte, uns hochgeneigtest vom Königl. Prov. Schulcollegium überwiesene Exemplar des schönen Bilderwerks: Aus König Friedrichs Zeit v. Ad. Menzel zum Andenken an dieses Jubelfest dem Primus unserer Prima Otto Rüdiger vom Unterz. übergeben. — Zugleich war unserm Gymnasium vom Herrn Buchbindermeister Koht zu dieser Jubelfeier eine große schöne mit dem Stadtwappen geschmückte Fahne und von dem Herrn Zimmermeister Grüzmacher dazu die Flaggenstange geschenkt worden. Wir sagen beiden Herren unsern herzlichsten Dank für dies willkommene schöne Geschenk.

Wie im vorigen Jahre wurden auch in diesem Winter wissenschaftliche Vorträge in unserer Aula gehalten, um einen Stipendienfond für Schüler unserer Anstalt zu begründen, und zwar vom Unterz. über Dante's göttliche Komödie; vom Oberl. Dr. Volkmann aus dem Leben des Dichters Silvio Pellico; vom Oberl. Dr. Kalmus über Ludwig Uhland; vom Dr. Janke über König Attila; vom Dr. Lieber über die Farben; vom Dr. Kirchner über König Herodes. Die Einnahme betrug nach Abrechnung der Kosten für